Stand: 15.12.2025 21:55:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/10014

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/10014 vom 16.02.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 25.02.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/12251 des KI vom 30.06.2016
4. Beschluss des Plenums 17/12359 vom 07.07.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 78 vom 07.07.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.07.2016

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 16.02.2016 **Drucksache 17/10014**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

A) Problem

1. Angesichts des hohen Bedrohungs- und Gefährdungspotenzials durch den islamistischen Terrorismus und seine Folgewirkungen kommt der engen und effektiven Zusammenarbeit der Nachrichtendienste, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden im Verhältnis von Bund und Ländern existenzielle Bedeutung zu. Die Notwendigkeit einer funktionsfähigen Sicherheitsarchitektur haben die verheerenden Anschläge in Paris am 13. November 2015 erneut deutlich vor Augen geführt. Innerhalb der Sicherheitsarchitektur hat der Verfassungsschutz die unverzichtbare Aufgabe, Bedrohungen bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu identifizieren. Dazu bedarf es ebenso klarer wie wirksamer gesetzlicher Regelungen.
2. Dass die Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden zu verbessern ist, wurde bereits bei der politischen Aufarbeitung der Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) deutlich herausgearbeitet. Die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren eingesetzte Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ (BLKR) und der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags (Drs. 16/17740) haben ebenso wie die von zahlreichen anderen Landesparlamenten und vom Deutschen Bundestag eingesetzten Untersuchungsausschüsse aufgezeigt, dass der im Jahr 2012 intensivierte Prozess zur Reform des Verfassungsschutzes auch gesetzgeberisches Handeln erfordert.
3. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem zum Antiterrordateigesetz (ATDG) ergangenen Urteil (BVerfGE 133, 277 ff.) ein „informationelles Trennungsprinzip“ mit Verfassungsrang entwickelt, das der Informationsübermittlung zwischen Verfassungsschutzbehörden und Polizei enge und deutliche Grenzen zieht. Aufgrund dieser Rechtsprechung müssen die Übermittlungsvorschriften des derzeit geltenden Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes überarbeitet werden.
4. Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) erlassen, das insbesondere Voraussetzungen und Grenzen des in der Öffentlichkeit viel diskutierten Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten (V-Leuten) festlegt. Damit steht nun eine Richtschnur für Regelungen in den Landesverfassungsschutzgesetzen zur Verfügung.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

5. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz, das in seiner Grundkonzeption aus dem Jahre 1990 stammt, wurde in der Vergangenheit, vor allem bedingt durch die fortschreitende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, bereits mehrfach geändert und hat dadurch erheblich an systematischer Ordnung und Lesbarkeit eingebüßt. Die nun anstehenden weiteren Änderungen geben Gelegenheit zur einer grundlegenden Revision und Neustrukturierung.

B) Lösung

1. Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz erhält eine neue gesetzliche Grundlage, welche dessen Befugnisse und deren Grenzen klar definiert. Dabei werden die auf Bund- und Länderebene, insbesondere durch den Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags, erarbeiteten Handlungsempfehlungen sowie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem ATDG-Urteil umgesetzt. Über den bisherigen Befugnisrahmen hinaus wird dem Landesamt für Verfassungsschutz der Zugriff auf die nach dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) für eine beschränkte Zeit durch Telekommunikationsanbieter zu speichernden Daten ermöglicht.
2. Die Reform des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes soll sich nicht nur auf punktuelle Anpassungen beschränken. Durch logische Umstrukturierung, redaktionelle Überarbeitung und Straffung des Gesetzes soll der Verfassungsschutz in Bayern auf eine moderne und tragfähige gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Neufassung setzt dazu auf bundeseinheitlich geltende rechtsstaatliche Standards, wie sie im Artikel 10-Gesetz (G 10) und dem nun überarbeiteten Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) niedergelegt sind.
3. Die vom Bundesgesetzgeber normierten Grenzen für den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten werden weitestgehend wortgleich in das bayerische Landesrecht übernommen.
4. Die Vorschriften zum Austausch von Informationen zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und anderen Behörden, insbesondere Polizei und Staatanwaltschaft, werden in enger Anlehnung an die Neuregelung des Bundes reformiert.

C) Alternativen

Keine

Gesetzliche Änderungen sind aufgrund des ATDG-Urteils von Verfassungs wegen zwingend erforderlich. Auch die mit hohem Aufwand durchgeführten parlamentarischen Untersuchungen fordern gesetzgeberische Maßnahmen, um die im Zuge der Aufklärung der NSU-Morde erkannten Schwachstellen in der Sicherheitsarchitektur zu beheben und die gesellschaftliche Akzeptanz der Arbeit des Verfassungsschutzes zu verbessern. Mit der Gesetzesnovelle leistet Bayern seinen notwendigen Beitrag im Rahmen des sich bundesweit vollziehenden Reformprozesses.

D) Kosten

1. Staat

Den zur Auskunft verpflichteten Anbietern von Telekommunikations- und Telemediendiensten (Art. 12 und 13), Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge sowie Instituten und Unternehmen des Finanzsektors (Art. 14) entstehende Kosten werden durch eine Verpflichtung des Landesamts für Verfassungsschutz zur finanziellen Entschädigung aufgefangen. Der hieraus entstehende jährliche Kostenaufwand kann im bestehenden Mittelrahmen bewältigt werden.

2. Kommunen

Keine Auswirkungen.

3. Wirtschaft und Bürger

Die o.g. Auskunftspflichten für Unternehmen gehen nicht über die bisherige Rechtslage hinaus. Während nach der geltenden Rechtslage nur die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen eine Entschädigung erhalten und die übrigen Verpflichteten die Auskünfte unentgeltlich zu erbringen haben, sollen künftig alle auskunftspflichtigen Unternehmen entschädigt werden. Der Gesetzentwurf führt damit zu einer finanziellen Entlastung der Wirtschaft. Für die Bürgerinnen und Bürger ist der Gesetzentwurf mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Bayerischer Landtag
17. Wahlperiode
Drucksache 17/**10014**
16.02.2016

Gesetzentwurf

Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Organisation und Aufgaben

Art. 1 Organisation
Art. 2 Zusammenarbeit
Art. 3 Aufgaben
Art. 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Befugnisse

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Allgemeine Befugnisse
Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Kapitel 2
Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 7 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel
Art. 8 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
Art. 9 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
Art. 10 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 8 und 9
Art. 11 Ortung von Mobilfunkendgeräten
Art. 12 Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien
Art. 13 Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
Art. 14 Weitere Auskunftsersuchen
Art. 15 Verfahren für Maßnahmen nach den Art. 12 bis 14
Art. 16 Verdeckte Mitarbeiter
Art. 17 Vertrauensleute
Art. 18 Parlamentarische Kontrolle

Kapitel 3
Datenverarbeitung

Art. 19 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
Art. 20 Errichtungsanordnung
Art. 21 Auskunft

Kapitel 4
Übermittlungsvorschriften

Art. 22 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen
Art. 23 Informationsübermittlung durch das Landesamt
Art. 24 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit
Art. 25 Übermittlungsverbote

Teil 3
Schlussvorschriften

Art. 26 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes
Art. 27 Einschränkung von Grundrechten
Art. 27a Änderung weiterer Vorschriften
Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Organisation und Aufgaben

Art. 1
Organisation

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes nimmt das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde wahr.

Art. 2
Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt und nur nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig werden.

Art. 3
Aufgaben

[1]Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben. [2]Es beobachtet ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).

Art. 4
Begriffsbestimmungen

(1) [1]Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG finden Anwendung. [2]Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.

(2) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Teil 2
Befugnisse

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 5
Allgemeine Befugnisse

(1) [1]Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

[2]Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. [3]Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. [4]Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten dürfen nicht gespeichert werden, solange der Betroffene nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. [5]Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

(2) [1]Dem Landesamt steht kein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei zu. [2]Es darf die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Art. 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Kapitel 2
Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 7
Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) [1]Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden, soweit nicht die Art. 8 bis 17 ihren Einsatz besonders regeln. [2]Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. [3]Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. [4]Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) [1]Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. [2]Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 8
Verdeckter Einsatz
technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

[1]Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine auch im Einzelfall besonders schwer wiegende Straftat

1. im Sinne des § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder
2. gemäß den §§ 306a, 306b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)

plant, begeht oder begangen hat. [2]§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 9
Verdeckter Zugriff
auf informationstechnische Systeme

Das Landesamt darf nach Maßgabe des Art. 8 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

Art. 10
Verfahren
bei Maßnahmen nach den Art. 8 und 9

(1) [1]Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 8 und 9 bedarf einer richterlichen Anordnung. [2]Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) [1]Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. [2]Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. [3]§ 4 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. [4]Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 8 und 9 dürfen nur verwendet werden

1. zur Abwehr und Aufklärung der Straftaten im Sinne von in Art. 8 Satz 1,
2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen, oder
3. zur Abwehr dringender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen.

(4) [1]Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 8 und 9 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 8 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) [1]Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. [2]Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Art. 11
Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 gelten entsprechend.

Art. 12
Auskunftsersuchen zu
Telekommunikation und Telemedien

Das Landesamt darf Auskunft einholen

1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 113 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,

2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 TMG); § 113 Abs. 4 TKG findet entsprechende Anwendung.

Art. 13
Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 12 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(2) [1]Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG und
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
   a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
   b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
   c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,

   soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen. [2]Im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) [1]Das Landesamt darf bei den nach § 113a Abs. 1 TKG Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen. [2]§ 3b G 10 gilt entsprechend.

(4) § 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

Art. 14
Weitere Auskunftsersuchen

(1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) Art. 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 15
Verfahren für Maßnahmen nach den Art. 12 bis 14

(1) [1]Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftsersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. [2]Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(2) [1]Bei Maßnahmen nach den Art. 13 und 14 sind die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 G 10 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Frist gemäß § 10 Abs. 5 G 10 nur für Auskunftsersuchen über künftig anfallende Daten gilt. [2]Für Auskunftsersuchen nach Art. 13 gelten ferner die §§ 4, 12 Abs. 1 und 3 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) entsprechend. [3]Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) [1]Auf Auskünfte nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. [2]Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 12 Nr. 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 14 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung.

Art. 16
Verdeckte Mitarbeiter

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) [1]Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach Art. 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. [2]Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. [3]Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

[4]Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. [5]Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Absehen von der Verfolgung auch zulässig ist, wenn der Einsatz zur Aufklärung der in Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten erfolgte.

Art. 17
Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 16 entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

[3]Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten gerichtet sind. [4]Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. [5]Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 18
Parlamentarische Kontrolle

(1) [1]Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftsersuchen nach den Art. 13 und 14,
2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
   a) Maßnahmen nach den Art. 8, 9 und 11 und
   b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 16 und 17.

[2]Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsersuchen und Maßnahmen nach den Art. 8, 9, 11, 13 und 14. [3]Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Kapitel 3
Datenverarbeitung

Art. 19
Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) [1]Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
3. seit der letzten gespeicherten relevanten Information 15 Jahre vergangen sind, es sei denn, die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

[2]Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn der gesamte Akt zu löschen ist. [3]Für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen gilt § 63 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach Art. 3 angefallen sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn eine Löschung

1. die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde,
2. die Erfüllung des Untersuchungsauftrags eines eingesetzten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beeinträchtigen würde oder
3. wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) [1]Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. [2]Die Frist beträgt längstens fünf Jahre, bei Daten über Minderjährige längstens zwei Jahre.

Art. 20
Errichtungsanordnung

(1) [1]Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, trifft das Landesamt in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 BVerfSchG genannten Festlegungen. [2]Nach der Zustimmung des Staatsministeriums ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. [3]Werden in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kontrolle der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission unterliegen, ist die Errichtungsanordnung auch der Kommission mitzuteilen. [4]Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung seiner Dateien zu prüfen.

(3) [1]Im Rahmen des § 1 Abs. 3 BVerfSchG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 durch das Landesamt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen. [2]Die näheren Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu regeln.

Art. 21
Auskunft

(1) [1]Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. [2]Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

[3]Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie

1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder
4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) [1]Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. [2]Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. [3]Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

Kapitel 4
Übermittlungsvorschriften

Art. 22
Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

(1) [1]Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können. [2]Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme des Landesamts in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. [3]Über die Einsichtnahme in amtlich geführte Dateien führt das Landesamt einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

(2) [1]Das Landesamt überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. [2]Ergibt die Prüfung, dass die Informationen nicht erforderlich sind, werden sie unverzüglich gelöscht. [3]Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

Art. 23
Informationsübermittlung durch das Landesamt

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach Art. 7 erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere
   a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
   b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
   c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) [1]Informationen, die mit den Mitteln nach Art. 7 erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

[2]Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an

1. Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen des Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist,
2. ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn die Übermittlung zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist, es sei denn, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland stehen der Übermittlung entgegen,
3. nicht-öffentliche Stellen, wenn dies zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(4) [1]Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 8 oder 9 gewonnen wurden, gilt Art. 10 Abs. 1 entsprechend. [2]Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. [3]Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 bis 3 ist auch das Staatsministerium befugt; Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 24
Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der von Art. 3 umfassten Schutzgüter in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über

1. Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und
2. Gefahren, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.

(2) Abs. 1 gilt für das Staatsministerium entsprechend, das mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

(3) Bei der Information nach den Abs. 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Art. 25
Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Teil 3
Schlussvorschriften

Art. 26
Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die Art. 6, 10, 12 Abs. 1 bis 7, Art. 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16 bis 23 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

Art. 27
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 27a
Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 16 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt:
      „Art. 39 (aufgehoben)“.
   b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt:
      „Art. 41 (aufgehoben)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.

3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 21 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
   b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.
6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 7, 20 bis 22, 25 und 26 BayVSG“ ersetzt.
8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „sowie nach Maßgabe der Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
   b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.

(2) Mit Ablauf des …… (*Tag vor Inkrafttreten einsetzen*) tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Anlass und Zielsetzung

1. Der inneren Sicherheit drohen von verschiedenen Seiten erhebliche Gefahren, deren Bekämpfung den Staat vor besondere Herausforderungen stellt. Wie die verheerenden Terroranschläge in Paris vom 13. November 2015 vor Augen geführt haben, steht Europa und damit auch Deutschland im Visier des islamistischen Terrorismus. Diese Bedrohung erhöht auch das Gewaltpotenzial rechtsextremistischer und islamfeindlicher Gruppierungen und Einzelpersonen wie die zunehmende Zahl an Übergriffen auf Flüchtlinge und Asylbewerberunterkünfte belegt. Angesichts der hohen Bedrohungs- und Gefährdungslage kommt der engen und effektiven Zusammenarbeit der Nachrichtendienste, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden nicht nur auf internationaler Ebene, sondern insbesondere auch im Verhältnis von Bund und Ländern existenzielle Bedeutung zu. Nicht nur die Pflicht des Staates zum Schutz von Leib und Leben seiner Bürgerinnen und Bürger (vgl. BVerfGE 115, 118/152) fordert entschiedenes Handeln. Der islamistische Terrorismus und seine Folgewirkungen bedrohen vielmehr den Bestand der freiheitlich verfassten Demokratie insgesamt. Freiheit ohne Sicherheit ist wertlos. Eine wehrhafte Demokratie muss sich im Angesicht der Bedrohung ihrer Existenzgrundlagen als handlungsfähig erweisen. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes, potenzielle Bedrohungen bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu identifizieren und zu beobachten, stellt deshalb einen unverzichtbaren Baustein in der Sicherheitsarchitektur dar. Dafür benötigt der Verfassungsschutz eine ebenso klare wie wirksame gesetzliche Grundlage, die ihm zwar die notwendigen Befugnisse einräumt, aber auch deren Grenzen eindeutig festlegt.

2. Dass die Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden effektuiert und ihre gesetzlichen Grundlagen präzisiert werden müssen, wurde bereits bei der politischen Aufarbeitung der Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) deutlich herausgestellt. Die Geschehnisse waren Gegenstand umfassender parlamentarischer Untersuchungen sowohl des Bayerischen Landtags als auch des Deutschen Bundestages und zahlreicher anderer Landesparlamente. Daneben hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (Innenministerkonferenz, IMK) eine Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ (BLKR) eingesetzt. Die Ergebnisse all dieser Untersuchungen stimmen darin überein, dass über den inzwischen bereits weit fortgeschrittenen Reformprozess des Verfassungsschutzes auf untergesetzlicher Ebene hinaus auch gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht (vgl. insbesondere die Abschlussberichte des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags – BT-Drs. 17/14600, der BLKR – abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.html und des NSU-Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags – LT-Drs. 16/17740).

   Dabei hat sich der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages, gerade was den Bereich gesetzlicher Reformen angeht, den Vorschlägen der BLKR weitgehend angeschlossen. Ausgehend von den Empfehlungen des Landtagsausschusses ergeben sich damit für eine Reform der gesetzlichen Grundlagen des Verfassungsschutzes in Bayern insbesondere folgende Leitlinien:

   – Beibehaltung des Trennungsgebots
     (LT-Drs. 16/17740 S. 149 f.; BLKR-Abschlussbericht Rn. 793 f.)

     Die BLRK hat empfohlen, das sogenannte Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden beizubehalten. Dieser Empfehlung hat sich der Ausschuss einvernehmlich angeschlossen, aber ergänzend angemerkt, dass der Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei und damit die praktische Umsetzung des Trennungsgebots verbessert werden müsse.

   – Harmonisierung bestehender gesetzlicher Übermittlungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene/Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Verfassungsschutz in der Praxis
     (LT-Drs. 16/17740 S. 150; BLKR-Abschlussbericht Rn. 798 f.)

     Nach Einschätzung des Ausschusses kommt bei den anstehenden Reformen der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Verfassungsschutzbehörden und den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden entscheidende Bedeutung zu. Die Regelungen zur Informationsübermittlung durch den Verfassungsschutz an die Polizei sollten im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprüft und umgestaltet werden. Im Vordergrund stünden dabei Vorschriften, die die Informationsübermittlung von Verfassungsschutzbehörden an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden regeln. Hierzu müsste zum Beispiel die bisher alleine im Ermessen des Landesamts für Verfassungsschutz stehende Informationsübermittlung um eine Übermittlungspflicht bei besonders schweren Straftaten erweitert werden.

     Die BLKR hat zur Verbesserung des Informationsaustausches empfohlen, die Übermittlungsvorschriften in Bund und Ländern zu vereinheitlichen, so dass alle Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene von einem einheitlichen Rechtsstandard ausgehen können. Die gesetzlichen Vorschriften zur informationellen Zusammenarbeit müssten dabei sicherstellen, dass Schnittstellenprobleme, unterschiedliche fachliche Standards und unterschiedliche Bewertungen bestimmter Sachverhalte, mangelnde Kenntnisse der Arbeitsweise des jeweiligen Gegenübers bestmöglich überwunden bzw. kompensiert werden können.

   – Quellenschutz
     (LT-Drs. 16/17740 S. 150; BLKR-Abschlussbericht Rn. 721 und 802)

     Der Ausschuss des Landtags hat die Empfehlungen der BLKR, wonach der Quellenschutz nicht absolut gesetzt werden kann und der Schutz von Leib und Leben der Quellen und die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden mit den berechtigten Belangen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen sind, begrüßt und insoweit eine gesetzliche Überarbeitung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes empfohlen.

   – Verdeckte Informationsgewinnung durch V-Leute
     (LT-Drs. 16/17740 S. 153 ff.; BLKR-Abschlussbericht Rn. 802)

     Die BLKR kommt zu dem Schluss, dass die Befugnis der Sicherheitsbehörden zum Einsatz von Vertrauensleuten (V-Leuten) beibehalten werden soll. Sie hält aber einheitliche Standards für erforderlich, zum Beispiel im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen, einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Auswahl (u.a. Vor-

strafen), Anwerbung und Führung von Vertrauensleuten sowie der Beendigung der Zusammenarbeit. Ergänzend bestehe gesetzgeberischer Handlungsbedarf, einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz menschlicher Quellen zur verdeckten Informationsgewinnung zu schaffen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollten die Vorschriften zur Anordnung des Einsatzes Verdeckter Ermittler und langfristiger Observationen entsprechend den Regelungen der Strafprozessordnung in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern harmonisiert werden. Es sollte in der Hand der Staatsanwaltschaften liegen, ein mögliches strafbares Verhalten von V-Leuten und deren V-Mann-Führern im Zusammenhang mit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu bewerten und nach dem Opportunitätsgrundsatz gegebenenfalls von einer Strafverfolgung abzusehen. Die gesetzliche Regelung der Übermittlungsverbote sollte im Hinblick darauf, dass der Quellenschutz nicht absolut sei, angepasst werden.

Hinsichtlich des Einsatzes von V-Leuten wurden im Ausschuss unterschiedliche Bewertungen getroffen und Schlussfolgerungen gezogen. Der Gesetzentwurf folgt insoweit den Abgeordneten von CSU und FDP, welche die diesbezüglichen grundsätzlichen Empfehlungen der BLKR begrüßt und den Vorschlag, die Rahmenbedingungen für den Einsatz von V-Leuten in die Verfassungsschutzgesetze aufzunehmen, aus Gründen der Transparenz und im Sinne der Rechts- und Handlungssicherheit für das Landesamt für Verfassungsschutz ausdrücklich unterstützt haben. Dabei müsse ein Weg gefunden werden, der das Interesse an möglichst weitgehender Transparenz und Rechtssicherheit mit dem Interesse des Landesamts für Verfassungsschutz an der Geheimhaltung seiner Arbeitsweisen in Einklang bringe.

– Überarbeitung der Vorschriften für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung (Nr. 35 bis 37) (LT-Drs. 16/17740 S. 69 ff., 157)

  Einen weiteren vom Ausschuss näher untersuchten Bereich bildeten die für das Landesamt für Verfassungsschutz maßgeblichen Speicher-, Prüf- und Löschungsvorschriften. Insoweit haben die Ausschussmitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Überprüfung der für die Löschung personenbezogener Daten sowie sonstiger Akten und Dokumente geltenden Gesetzeslage gefordert. Zu diesem Themenbereich hat der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags die Forderung nach mehr Rechtsklarheit in den gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung erhoben; es müssten Vorschriften geschaffen werden, die für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar seien (BT-Drs. 17/14600 S. 864 Nr. 35 und 36).

3. Am 24. April 2013 hat das Bundesverfassungsgericht ein Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Antiterrordateigesetzes (ATDG) verkündet (BVerfGE 133, 277 ff.), das grundlegend Fragen der Zusammenarbeit und des Datenaustausches zwischen Polizei und Nachrichtendiensten behandelt. Darin hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein „informationelles Trennungsprinzip“ abgeleitet und die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste an die Polizei für operative polizeiliche Zwecke vom Vorliegen „eines herausragenden öffentlichen Interesses“ abhängig gemacht. Die so entfaltete Dogmatik des Verfassungsrechts gibt einerseits weiteren Anlass, die gesetzlichen Regelungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Sicherheitsbehörden zu reformieren, zieht aber andererseits den im Rahmen der Aufarbeitung der NSU-Morde entwickelten Vorschlägen, die künftige Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden effektiv auszugestalten, enge und deutliche Grenzen (vgl. die Nachbemerkung der BLKR zum ATDG-Urteil im Abschlussbericht S. 363).

4. Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) dem aus der parlamentarischen Untersuchung, der Arbeit der BLKR und dem ATDG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten gesetzlichen Reformbedarf Rechnung getragen. Da dem Bund gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG hinsichtlich der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zukommt, enthält das reformierte BVerfSchG auch für die Landesbehörden verbindliche Vorgaben. Die Länder sind nunmehr gehalten, ihre gesetzlichen Regelungen an diesen Vorgaben auszurichten. Aber auch im Übrigen bietet der Bundesgesetzgeber einen Maßstab, an dem sich die Landesgesetzgeber orientieren können, um den Forderungen nach einer Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden Rechnung zu tragen.

5. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz stammt in seiner Grundkonzeption aus dem Jahre 1990 (GVBl. S. 323) und wurde nach mehreren Änderungen (Art. 41 Abs. 6 des BayDSG vom 23. Juli 1993, GVBl. S. 498; § 1 des Gesetzes zur Ände-

rung des BayVSG vom 8. Juli 1994, GVBl. S. 551; Art. 41 des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996, GVBl. S. 509) im Jahre 1997 lediglich neu bekannt gemacht (GVBl. S. 70). Nach der Neubekanntmachung wurde das Gesetz weitere neun Mal, teilweise erheblich, geändert, was überwiegend auf neue Anforderungen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen war. Im Einzelnen erfolgten Änderungen durch folgende Vorschriften:

– § 2 des Gesetzes zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts an Art. 13 des Grundgesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 383);
– Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 des PKGG vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 40);
– § 1 des Gesetzes zur Änderung des BayVSG, des AGG 10, des BaySÜG und des PKGG vom 24 Dezember 2002 (GVBl. S. 969);
– § 1 des Gesetzes zur Änderung des BayVSG, des AGG 10 und des PKGG vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 357);
– § 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG), des BayVSG und des BayDSG vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 380);
– Art. 11 des PKGG vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722);
– § 1 des Gesetzes zur Änderung des BayVSG vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 713);
– § 2 des Gesetzes zur Änderung des BayVSG vom 24. Juni 2013 (GVBl. S. 373);
– § 1 Nr. 15 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Durch die zahlreichen Änderungen hat der Gesetzestext erheblich an Lesbarkeit eingebüßt. Auch die Systematik der einzelnen Vorschriften ist nur noch mit Schwierigkeiten zu durchdringen.

II. Inhalt und Systematik des Gesetzentwurfs

1. Das Landesamt für Verfassungsschutz stellt ein unverzichtbares Instrument der wehrhaften Demokratie in Bayern dar. Innerhalb der bayerischen Sicherheitsarchitektur ergänzt das Landesamt für Verfassungsschutz als Nachrichtendienst ohne exekutiv-polizeiliche Befugnisse die Arbeit der Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden, indem es verfassungsfeindliche Bestrebungen im Vorfeld aufklärt und als Ansprechpartner für andere Nachrichtendienste im In- und Ausland zur Verfügung steht. Die Aufgabe der Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden besteht darin, die sich bereits zur konkreten Gefahr verdichteten Bestrebungen zu verhindern und die daraus resultierenden Straftaten aufzuklären, ohne dass ihnen dabei in gleicher Weise wie dem Verfassungsschutz der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gestattet wäre. Demgemäß geht der Gesetzentwurf vom sogenannten Trennungsprinzip aus: Das Landesamt für Verfassungsschutz ist als eigenständige Landesoberbehörde unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ausgestaltet (Art. 1), das damit von der im Polizeiordnungsgesetz (POG) gesetzlich festgelegten Organisationsstruktur der Polizei getrennt bleibt und über keine polizeiliche Exekutivbefugnisse verfügt (Art. 5 ff.). Aus der organisatorischen Trennung bei unterschiedlicher Reichweite der Eingriffsbefugnisse folgert das Bundesverfassungsgericht im ATDG-Urteil das „informationelle Trennungsprinzip“, das die Grenze für eine Informationsübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie sonstige Behörden und Stellen zieht (Art. 23).
2. Die dem Landesamt für Verfassungsschutz eingeräumten Befugnisse zur Erhebung von Informationen werden konsequent an den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet. Über den Rahmen der bisherigen Befugnisse hinaus wird dem Landesamt für Verfassungsschutz der Zugriff auf die nach dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) von Telekommunikationsanbietern befristet zu speichernden Verkehrsdaten erlaubt (Art. 13 Abs. 3).
3. Um einerseits die Handlungsfähigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz angesichts des hohen Bedrohungspotenzials durch den islamistischen Terrorismus und seine Folgewirkungen auch in Zukunft sicherzustellen, andererseits das durch die Aufdeckung der NSU-Morde beeinträchtigte Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit des Verfassungsschutzes wieder zu stärken, setzt der Gesetzentwurf auf eine moderne, scharf konturierte Gesetzesfassung, der eine klar strukturierte Systematik zugrunde liegt. Durch die verbesserte Normenklarheit soll die Rechtssicherheit erhöht und so die Grundlage für eine stärkere gesellschaftliche Akzeptanz geschaffen werden. Zugleich erhalten auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz für ihre tägliche Arbeit einen besser verständlichen gesetzlichen Rahmen.
   a) Dazu bindet der Gesetzentwurf das Bayerische Verfassungsschutzgesetz stärker in den vom Bundesgesetzgeber für die Zusammenarbeit innerhalb des Verfassungsschutzverbundes geschaffenen Regelungskomplex ein (§§ 1 und 2 BVerfSchG). Die Aufgabenbeschreibung (Art. 3) übernimmt die vom Bund definierten Zusammenarbeitsaufgaben (§ 3 BVerfSchG) an. Auch die Begriffsdefinitionen

des Bundes (§ 4 BVerfSchG) werden in das Landesrecht eingeführt (Art. 4).

b) Der Gesetzentwurf enthält eine überarbeitete und feiner strukturierte Gliederung in Teile und Kapitel. In Teil 1 werden neben den organisatorischen Rahmenbedingungen die Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz normiert. Entsprechend der im Polizei- und Sicherheitsrecht bewährten Unterscheidung werden dann in Abschnitt 2 die Befugnisse normiert, die dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. Das Kapitel 1 dieses Abschnitts enthält dabei die allgemeine Befugnisnorm zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung (Art. 5) und den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als die zentrale Schranke jeder Eingriffsbefugnis (Art. 6). Das Kapitel 2 regelt dann das „Wie“ der Datenerhebung näher, indem er von einer allgemeinen Befugnis zur Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ausgeht (Art. 7). Diese wird aber verdrängt, soweit im Folgenden für besondere nachrichtendienstliche Mittel spezielle Mittelbefugnisnormen bestehen (Art. 8 ff.). Auch insoweit orientiert sich der Gesetzentwurf an der im Polizeirecht bewährten Systematik, die zwischen der Generalklausel (Art. 11 PAG) und vorrangigen Standardbefugnissen (Art. 12 ff. PAG) unterscheidet. Das Kapitel 3 betrifft die Datenverarbeitung und enthält insbesondere Vorschriften zur Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (Art. 19) und das Auskunftsrecht des Betroffenen (Art. 21). Da die Datenübermittlung zu den zentralen Regelungsbereichen gehört, ist sie, auch wenn es sich um eine Form der Datenverarbeitung handelt (vgl. Art. 4 Abs. 6 Satz 1 BayDSG), als eigenes Kapitel 4 hervorgehoben. Der Teil 3 enthält dann Schlussvorschriften, die u.a. das Verhältnis zum Bayerischen Datenschutzgesetz (Art. 26) und das Zitiergebot (Art. 27) umfassen.

c) Bei den besonderen nachrichtendienstlichen Mitteln, die sich durch eine erhöhte Grundrechtssensibilität auszeichnen, setzt der Gesetzentwurf auf bundesweit einheitlich geltende rechtsstaatliche Standards. So enthält die Vorschrift über den verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV) einen Verweis auf den Katalog besonders schwerer Straftaten in § 100c Abs. 2 StPO, dessen Neufassung vom Bundesverfassungsgericht bereits für verfassungskonform befunden wurde (BVerfG NJW 2007, 2753 ff.).

Bei der Einholung von Auskünften von Telekommunikationsdiensteanbietern verweist der Gesetzentwurf auf § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG, so dass hinsichtlich der Pflicht zu Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftsverpflichtung und hinsichtlich der technischen Einzelheiten die Vorschrift des § 110 TKG und die dazu erlassene Rechtsverordnung sowie die Technische Richtlinie nach § 110 Abs. 3 TKG gelten (Art. 15 Abs. 3 Satz 1). Außerdem wird für die Erteilung von Auskünften der Telemediendiensteanbieter, Luftfahrtunternehmen, Kreditinstitute u.ä. die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung (NDÜV) des Bundes für anwendbar erklärt (Art. 15 Abs. 3 Satz 2). Die Heranziehung bundeseinheitlich geltender Maßstäbe erleichtert den Austausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden und hält die mit der Auskunftserteilung verbundene Belastung der verpflichteten Unternehmen möglichst gering. Zum Schutz der Betroffenen wird ein dem § 8b Abs. 5 BVerfSchG entsprechendes Benachteiligungsverbot eingeführt (Art. 15 Abs. 1).

Hinsichtlich der materiellen Grenzen (Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung, Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen, Eingriff als Ultima Ratio etc.) und des Verfahrens (Antrag, Durchführung, Mitteilung an Betroffene etc.) verwendet der Gesetzentwurf soweit wie möglich dynamische Rechtsgrundverweisungen auf das Artikel 10-Gesetz (G 10). Dieses enthält eine bundesweit einheitlich geltende Grundlage für Maßnahmen der Nachrichtendienste sowohl des Bundes als auch der Länder im Schutzbereich des Art. 10 GG und ist daher aus diesem Bereich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz bereits vertraut. Das G 10 wurde im Jahre 1999 einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen (BVerfGE 100, 313 ff.) und im Jahre 2001 aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Vorgaben des Grundgesetzes beim Umgang mit personenbezogenen Daten verschärft (vgl. BT-Drs. 14/5655 S. 13). Auf die zu Art. 10 GG entwickelten Maßstäbe rekurriert das Bundesverfassungsgericht später in seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279 ff., insb. 363 ff., 374 ff.). Auf letzteres verweist wiederum das Urteil zur Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274/332 ff.). Dass für Daten, die durch einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG, in Art. 13 Abs. 1 GG oder in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gewonnen werden, in weiten Teilen vergleichbar strenge Anforderungen gelten, hat das Bundesverfassungsgericht im ATDG-Urteil nochmals deutlich gemacht (BVerfGE 133, 277

Rn. 225 f.). Auch wenn für Eingriffe in Art. 13 Abs. 1 GG und für den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme teilweise, insbesondere aufgrund des Richtervorbehalts, noch strengere Voraussetzungen gelten als für Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 10 GG, bietet es sich an, die Vorschriften des G 10, soweit in ihnen Anforderungen normiert wurden, die für besonders grundrechtssensible Maßnahmen unterschiedslos gelten, als rechtsstaatlichen bundeseinheitlichen Standard auch einheitlich den einzelnen Befugnisnormen zugrunde zu legen. Dadurch lassen sich die komplizierten Vorschriften des geltenden Gesetzes zu Anforderungen an den Einsatz besonderer nachrichtendienstlicher Mittel erheblich vereinfachen.

Die Regelungstechnik des dynamischen Verweises auf Vorschriften des G 10 kennt bereits das geltende Gesetz und wird auch vom Bundesgesetzgeber verwendet. Der Gesetzentwurf setzt diese Regelungstechnik nun konsequent weiter um. Die Regelungstechnik der dynamischen Verweisung bietet den weiteren Vorteil, dass eventuelle Änderungen des G 10, die in der Regel durch die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst werden, automatisch in das Landesrecht übernommen werden. Der Landtag hätte jederzeit die Möglichkeit, gegebenenfalls einer aus seiner Sicht nicht akzeptablen Änderung des G 10 seitens des Bundesgesetzgebers durch eine Änderung der Verweisungsnormen im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz zu begegnen.

d) Besonders hohen Wert legt der Gesetzentwurf darauf, bundeseinheitliche Standards für den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten zu normieren. Daher übernimmt der Entwurf die entsprechenden Vorschriften des Bundes (§ 9a und § 9b BVerfSchG) weitestgehend wörtlich (Art. 16 und Art. 17). Darin hat der Bundesgesetzgeber die diesbezüglichen Empfehlungen der BLKR zur Stärkung der Akzeptanz (Abschlussbericht Rn. 650) aufgegriffen und den Einsatzrahmen gesetzlich festgelegt (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 25 ff.). Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen zu Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten waren im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nochmals verschärft worden (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 9, Ausschussdrucksache 18(4)350). Die nunmehrige Gesetzesfassung beruht auf einem breiten Konsens auf Bundesebene. Soweit dieser Gesetzentwurf geringfügig im Wortlaut abweicht, ist dies der anderen Gesetzessystematik, den funktionellen Unterschieden zwischen Bundes- und Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Rechtssicherheit und -klarheit geschuldet. Da das Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle innerhalb des Verfassungsschutzverbunds seine Beobachtung auf gewaltorientierte Bestrebungen konzentriert, kommt den Landesverfassungsschutzbehörden verstärkt die Aufgabe zu, das für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht minder gefährliche Feld des „Aushöhlens mit gesetzlichen Mitteln“ zu beobachten.

4. Die parlamentarische Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz wird verstärkt. Künftig ist auch über den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten in jährlichem Abstand dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu berichten (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b).

5. Im Interesse der erforderlichen Verbesserung der Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sieht der Gesetzentwurf eine ausdrückliche Klarstellung der entsprechenden Verpflichtung im Rahmen und in den Grenzen des Trennungsprinzips vor (Art. 2 Abs. 1). Zur weiteren Harmonisierung der Übermittlungsvorschriften lehnt sich der Gesetzentwurf hinsichtlich der Informationsübermittlung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (Art. 23) eng an die im Hinblick auf das ATDG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts überarbeiteten Vorschrift für das Bundesamt für Verfassungsschutz an (§ 19 BVerfSchG). Über die Bundesregelung hinaus, wird die Informationsübermittlung in Form einer Soll-Vorschrift ausgestaltet. Auch die Regelung der Übermittlungsverbote (Art. 25) stimmt weitgehend wörtlich mit dem Bundesgesetz überein (§ 23 BVerfSchG). Zudem wird die kraft Bundesrechts für die länderübergreifende Zusammenarbeit bestehende Pflicht zur Übermittlung von Informationen (§ 21 Abs. 1 BVerfSchG) auf die Zusammenarbeit innerhalb Bayerns ausgedehnt (Art. 23 Abs. 2 Satz 2).

6. Um die Rechtsklarheit zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen, werden die Vorschriften über die Speicherung, Löschung und Archivierung von Dateien und Akten enger an das allgemeine Datenschutzrecht angebunden. Die Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Art. 26) werden deutlich zurückgenommen und Sonderregelungen (Art. 19 ff.) auf das im Hinblick auf die Funktion des Landesamts für Verfassungsschutz als Nachrichtendienst Notwendige beschränkt. Außerdem werden die Höchstspeicherfristen für Daten besser mit dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) abgestimmt, denn die dort getroffenen Wertentscheidungen des Bundesgesetzgebers zu den Voraussetzungen einer Rehabilitierung des Betroffenen sollen über den Verfassungsschutz nicht umgangen werden können. Umgekehrt stünde es im Widerspruch zur Kernaufgabe des Verfassungsschut-

zes, sicherheitsrelevante Gefährdungen bereits im Vorfeld zu beobachten, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz seine Erkenntnisse früher löschen müsste als die zur Verfolgung der sich bereits in einer Straftat manifestierten Gefahr zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Dass gesetzgeberische Maßnahmen zur Reform des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern unverzichtbar sind, wurde von allen parlamentarischen Untersuchungen zu den Terrorakten des NSU ebenso wie von der BLKR klar herausgearbeitet. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes hierauf bereits reagiert. Auch andere Länder haben inzwischen gesetzliche Maßnahmen zur Reform ihrer Verfassungsschutzbehörden vorgenommen (vgl. z.B. das Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2013, GV. NRW S. 335, und das baden-württembergische Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vom 21. Juli 2015, GBl. BW S. 642). Mit einer Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage würde Bayern den Anschluss an den bundesweit sich vollziehenden Reformprozess verlieren. Dies würde nicht nur die Stellung des Landesamts für Verfassungsschutz im Verbund der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder schwächen, sondern auch den Verzicht auf eine größere gesellschaftliche Akzeptanz bedeuten. Denn die im Zuge der Aufklärung der NSU-Morde erkannten Schwachstellen in der Sicherheitsarchitektur würden fortbestehen und die mit hohem Aufwand durchgeführten parlamentarischen Untersuchungen blieben ohne Konsequenz.

C. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Art. 1
Organisation

Art. 1 stimmt mit Art. 1 Abs. 4 Satz 1 des geltenden Gesetzes überein. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist jedes Land dazu verpflichtet, eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu unterhalten. In Erfüllung dieser Pflicht wurde in Bayern das Landesamt für Verfassungsschutz geschaffen. Art. 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Errichtung des Landesamts für Verfassungsschutz und verankert dieses innerhalb der Verwaltungsorganisation der unmittelbaren Staatsverwaltung. Der Entwurf verzichtet auf die in Art. 1 Abs. 1 des geltenden Gesetzes enthaltene Zweckbestimmung des Verfassungsschutzes, da sich diese unmittelbar aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG ergibt und sich zudem in der Aufgabenbeschreibung des Art. 3 konkretisierend widerspiegelt.

Weiter verzichtet der Gesetzentwurf auf eine dem Art. 1 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Gesetzes entsprechende deklaratorische Klausel, dass das Landesamt für Verfassungsschutz und Dienststellen der Polizei einander nicht angegliedert werden dürfen. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus den jeweiligen gesetzlichen Festlegungen der Behördenorganisation im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz einerseits und im Polizeiordnungsgesetz andererseits. Die Rechtsordnung in Deutschland unterscheidet bis heute zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine operative Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind; eine Geheimpolizei ist nicht vorgesehen (BVerfGE 133, 277 Rn. 115 ff.). Die divergierenden Aufgaben und Befugnisse korrelieren mit der institutionellen Trennung von Polizeibehörden und Nachrichtendienste. Dieses sog. Trennungsgebot geht auf Nr. 2 des Schreibens der Militärgouverneure der westdeutschen Besatzungszonen an den Parlamentarischen Rat zum Grundgesetz vom 14. April 1949 zurück (sog. Polizei-Brief, abgedruckt in: Deutscher Bundestag und Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Bd. 8, 1995, S. 230 f.). Als Vorbild diente der britische Inlandsnachrichtendienst MI5 (Military Intelligence, Section 5; heute Security Service). Andere Länder wie z.B. die USA, Frankreich oder Österreich kennen kein vergleichbares Prinzip. Inwieweit das Trennungsgebot im Rechtsstaatsprinzip, dem Bundesstaatsprinzip und dem Schutz der Grundrechte verfassungsrechtlich verankert ist, hat das Bundesverfassungsgericht bislang nicht abschließend geklärt (BVerfGE 97, 198/217; 133, 277 Rn. 113) und ist in der Literatur umstritten (zum Meinungsstand vgl. Fremuth AöR 139 (2014), 32/46 ff.; Wittmoser, Die Landesämter für Verfassungsschutz, 2012, S. 67; Klee, Neue Instrumente der Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2010, S. 49 ff.; König, Trennung und Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten, 2005, S. 151 ff., jeweils m.w.N). Es gehört jedenfalls als Instrument der Beschränkung staatlicher Machtausübung gegenüber dem Bürger zu den tradierten organisatorischen Grundlagen des Verfassungsschutzes in Bayern (vgl. die Gesetzesbegründung zum geltenden Gesetz, LT-Drs. 11/14928 S. 7). Das Landesamt für Verfassungsschutz ist demgemäß als eine von der im Polizeiordnungsgesetz festgelegten Organisationsstruktur der Polizei getrennte eigenständige Behörde ausgestaltet, der wie allen Verfassungsschutzbehörden des Bundes (§ 2 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 3 BVerfSchG) und der Länder gesetzlich als Nachrichtendienst ausgestaltet, dem keine exekutiv-polizeilichen Befugnisse zustehen (vgl. Art. 5 ff.). Art. 1 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Gesetzes hat demgegenüber keinen eigenen Regelungsgehalt und auch keine höhere oder weitergehende Bindungswirkung, so dass eine Übernahme in den Gesetzentwurf nicht angezeigt ist.

Beim Landesamt für Verfassungsschutz handelt es sich um eine Landesoberbehörde, die dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zu- und diesem unmittelbar nachgeordnet ist. Die Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen ergibt sich aus Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56, BayRS 200–1–S) und bedarf somit keiner weiteren gesetzlichen Regelung.

Zu Art. 2
Zusammenarbeit

Absatz 1

In Ausübung seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG hat der Bundesgesetzgeber in § 1 Abs. 2 BVerfSchG die Pflicht des Bundes und der Länder statuiert, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten, und in § 2 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG jedes Land dazu verpflichtet, für diese Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander eine Behörde zu unterhalten. Der Begriff der Zusammenarbeit unterscheidet sich qualitativ von dem der Amtshilfe, zu der jede Behörde von Bund und Ländern gemäß Art. 35 Abs. 1 GG i.V.m. §§ 4 ff. VwVfG und den entsprechenden Landesverwaltungsverfahrensgesetzen (in Bayern Art. 4 ff. BayVwVfG) grundsätzlich verpflichtet ist, und geht wesentlich darüber hinaus (vgl. Gröpl, Die Nachrichtendienste im Regelwerk der deutschen Sicherheitsverwaltung, Diss. 1993, S. 90 f. m.w.N.). Amtshilfe erfolgt nur punktuell im jeweiligen Einzelfall auf ein entsprechendes Hilfeersuchen hin und besteht in einem altruistischen Tätigwerden der ersuchten Behörde in dem ihr „fremden“ Aufgabenbereich der ersuchenden Behörde (vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG; Schmitz in: Stelkens/Bonk/Sachs/VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 4 Rn. 35). Demgegenüber meint Zusammenarbeit eine auf Dauer angelegte Form der Kooperation, die die laufende gegenseitige Unterrichtung und Auskunftserteilung, die wechselseitige Beratung sowie gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung in den Grenzen der je eigenen Befugnisse umfasst und funktionelle und organisatorische Verbindungen, gemeinschaftliche Einrichtungen und gemeinsame Informationssysteme erlaubt (BVerfGE 133, 277 Rn. 97 im Anschluss an Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, April 2010, Art. 73 Rn. 231; vgl. auch § 1 Abs. 3 BVerfSchG).

Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine dem Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes entsprechende deklaratorische Klausel über die Pflicht des Landesamts für Verfassungsschutz zur Zusammenarbeit mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Diese Pflicht ergibt sich bereits unmittelbar aus Bundesrecht (§ 1 Abs. 2 BVerfSchG). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch untergesetzliche Vorschriften bundeseinheitlich konkretisiert (z.B. durch die Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz (ZAR) in der Fassung der Nr. 2 des Beschlusses zu TOP 15 der 196. Sitzung der IMK vom 6. bis 7. Dezember 2012 und den aufgrund Nr. 6 Spiegelstr. 1 desselben Beschlusses fortgeschriebenen Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz).

Abs. 1 bringt die besondere Bedeutung zum Ausdruck, welche die IMK der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz beigemessen hat (Nr. 6 des o.g. Beschlusses). Eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz wird in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a bis c GG vorausgesetzt (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 97 ff.). Abs. 1 stellt daher klar, dass die Pflicht des Landesamts für Verfassungsschutz zur Zusammenarbeit nicht auf die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beschränkt ist, sondern auch gegenüber den Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden sowie den Strafverfolgungsbehörden gilt, die ihrerseits ebenfalls mit dem Landesamt zusammenzuarbeiten haben. Dies gilt insbesondere für das Landeskriminalamt, dessen Aufgabenkreis die Verhütung und die Verfolgung zahlreicher Straftaten einschließt, die auch zu den Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gehören (vgl. Art. 7 Abs. 3 POG). Insoweit konkretisiert der Abs. 1 die allgemeine polizeiliche Pflicht in Art. 9 Abs. 1 POG, mit anderen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

Das Trennungsgebot steht einer Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde nicht entgegen, solange dabei die Grenzen der unterschiedlichen Aufgabenzuschnitte und Befugnisse gewahrt bleiben. Ein Weisungsrecht nach Art. 9 Abs. 2 POG ist aufgrund des Trennungsprinzips daher ausgeschlossen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 1).

Absatz 2

In Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes regelt Abs. 2 die Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzbehörden anderer Länder. Diese dürfen in Bayern nur mit Einvernehmen des Landesamts für Verfassungsschutz und dann auch nur in dem vom Bayerischen Verfassungsschutzgesetz gezogenen Rahmen an Aufgaben und Befugnissen tätig werden. Verfassungsschutzbehörden anderer Länder, denen nach dem für sie geltenden Recht weitergehende Aufgaben oder Befugnisse eingeräumt sind, können davon in Bayern nicht Gebrauch machen. Die Befugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz, im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern tätig zu werden, ergibt sich unmittelbar aus § 5 Abs. 1 BVerfSchG.

Zu Art. 3
Aufgaben

In Art. 3 wird der Aufgabenkreis des Landesamtes für Verfassungsschutz festgelegt. Insoweit besteht in Inhalt und Umfang kein Unterschied zur geltenden Rechtslage. Die derzeit in Art. 3 Abs. 3 geregelten Auskünfte (sog. Beteiligungsaufgaben) stellen keine unabhängig von den anderen Aufgaben zu erfüllende eigenständige Aufgabe dar. Das Landesamt für Verfassungsschutz arbeitet insoweit auf der Grundlage seiner aufgrund der bestehenden Aufgaben bereits vorhandenen Daten. Die Auskunftserteilung im Rahmen von Beteiligungsaufgaben wird daher systematisch richtig bei der Datenübermittlung geregelt (siehe Art. 23 Abs. 1 Nr. 2).

Systematisch ist wie bisher zwischen originären „Beobachtungsaufgaben“ (Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Art. 3 Satz 2) und „Mitwirkungsaufgaben“ (Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BVerfSchG) zu unterscheiden(vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 7)

Der Begriff „Beobachten“ kennzeichnet die Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst (sog. nachrichtendienstlicher Verfassungsschutz). Die Beobachtung zum Zwecke des Verfassungsschutzes lässt das Grundgesetz ausdrücklich zu, indem es die Gesetzgebungskompetenz hierfür regelt und die Schaffung von Behörden ermöglicht, die diese Aufgabe wahrnehmen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b und c i.V.m. Art. 70 Abs. 1 GG, Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG; vgl. BVerfGE 134, 141 Rn. 113 m.w.N.). Es handelt sich um einen wesentlichen Baustein der dem Grundgesetz zugrunde liegenden „wehrhaften Demokratie“. Die Beobachtung dient zunächst der Aufklärung des Verdachts, dass eine Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (BVerwGE 110, 126/134). Erst auf der Grundlage derartiger Beobachtungen wird es den zuständigen staatlichen Stellen möglich, sich eine auf tatsächliche Erkenntnisse gestützte Meinung über die Verfassungsfeindlichkeit der in den Blick genommenen Gruppierung zu bilden und zu bewerten, ob die Voraussetzungen für weitergehende staatliche Maßnahmen (vgl. dazu Art. 9 Abs. 2, Art. 18, 21 Abs. 2 GG) vorliegen. Darüber hinaus bezweckt die Beobachtung seitens des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem der Demokratie“ (BVerwG Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr. 15 Rn. 25), Informationen über die aktuelle Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte und Gruppen im Vorfeld einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung zu gewinnen und damit die Regierung und die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 40, 287/291 f.; BayVGH NVwZ-RR 2011, 62/63; OVG NRW KirchE 51 (2008), 16 Rn. 256; Bär, BayVBl. 1994, 427/428).

§ 3 Abs. 1 BVerfSchG konkretisiert den Begriff des Beobachtens durch die Tätigkeiten der „Sammlung und Auswertung von Informationen“. Aus der Konkretisierung ergibt sich, dass der Begriff der Beobachtung allgemein zu verstehen ist und grundsätzlich jede Art der Informationsaufnahme und -verarbeitung umfasst (z.B. Durchsicht allgemein zugänglichen Informationsmaterials einer verfassungsfeindlichen Organisation); er ist nicht identisch mit dem Begriff der Observierung, die ein nachrichtendienstliches Mittel bezeichnet (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 7). Der Begriff „Information“ wurde vom Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 BVerfSchG als Oberbegriff eingeführt, der sowohl personenbezogene als auch sachbezogene Vorgänge umfasst, als auch unabhängig vom Medium ist, auf dem die Information verfestigt ist (vgl. BT-Drs. 11/4306 S. 60). Die exemplarische Aufzählung von „Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen“ als Formen zu erhebender Informationen verdeutlicht dies. Zu den „Unterlagen" zählen z.B. Flugschriften, Broschüren und Fotografien, sei es auf Papier oder in elektronischer Form. „Sammlung“ von Informationen ist ihr bewusstes Festhalten, unabhängig von der Form ihrer Manifestierung und unabhängig von der Art ihrer Erlangung; es kommt nicht darauf an, ob die Informationen zum Zwecke der Sammlung aktiv beschafft oder zufällig erlangt und rezipiert wurden (vgl. Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 87 f. m.w.N.). „Auswertung“ meint die Aufarbeitung von Informationen durch Bewerten, Aufbewahren und Weitergabe (Droste, a.a.O., S. 89).

Gegenstand der Beobachtung sind die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Satz 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Unter dem Begriff „Bestrebungen" sind aktive, jedoch nicht notwendig kämpferisch-aggressive Verhaltensweisen zu verstehen, die auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Grundwerten der freiheitlichen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland oder eines sonstigen der im Gesetz aufgezählten Schutzgüter gerichtet sind (vgl. BT-Drs. 11/4306 S. 60; BayVGH; Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1609, Rn. 27). Demgegenüber wird der Begriff der „Tätigkeiten“ durch jedes menschliche Tun erfüllt, ohne dass es auf eine subjektiv-finale Ausrichtung ankommt (Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, 1986, § 3 Rn. 92). Hinsichtlich der § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG und Satz 2 werden die Begrifflichkeiten in Art. 4 legaldefiniert. Durch die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG jeweils enthaltenen Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ kommt zum Ausdruck, dass der Verfassungsschutz insbesondere auch in Wahrnehmung seiner Zentralaufgabe „Extremismusbeobachtung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) auf die Funktion eines Inlandsnachrichtendienstes beschränkt ist (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 8).

Zwischen den einzelnen Aufgaben des § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Satz 2 besteht keine Rangordnung; sie sind im Hinblick auf das allen Beobachtungsaufgaben gemeinsam zugrunde liegende Ziel, zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit beizutragen, gleich wichtig (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 8).

Satz 1 verweist auf die in § 3 BVerfSchG für die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Län-

dern in § 3 BVerfSchG festgelegten Aufgaben, die bislang weitestgehend wortgleich im geltenden Gesetz wiederholt werden. In § 3 BVerfSchG werden für alle Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich die Aufgaben umschrieben, bei deren Wahrnehmung Bund und Länder zur Zusammenarbeit verpflichtet sind (BVerwGE 69, 53/57 f.). Der Satz 1 weist dem Landesamt für Verfassungsschutz diesen Aufgabenkreis für Bayern zu.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG umfasst die Aufgaben der Extremismus- und Terrorismusbeobachtung einschließlich des sogenannten Ausländerextremismus, der von Organisationen oder Einzelpersonen im Bundesgebiet ausgehend sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland, sondern gegen das politische System der jeweiligen Herkunftsstaaten richtet. Die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BVerfSchG ist beschränkt auf die Durchführung und Vorbereitung von Gewaltakten, die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen. De Aufgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG wurde durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) eingeführt und durch das Änderungsgesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 969) in das geltende Gesetz übernommen. Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BVerfSchG zur Beobachtung extremistischer ausländischer Organisationen. Nr. 1 ist nicht erfüllt, wenn die Organisation nicht die demokratische Grundordnung in Deutschland beeinträchtigen will, und Nr. 3 scheidet aus, wenn die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden (vgl. BT-Drs. 14/7386 S. 38 f.). Der Gedanke der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG) enthält ein Verbot der Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten. Ebenfalls umfasst ist das Verbot der Verfolgung von konfessionellen, ethnischen oder rassischen Gruppen im Ausland. Die Bestrebungen, die sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, könnten deshalb bereits aufgrund dieses Tatbestands beobachtet werden. Dennoch wurde dieser Aspekt ausdrücklich als Regelbeispiel in den Beobachtungstatbestand aufgenommen, um den hohen Stellenwert des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu unterstreichen (LT-Drs. 14/10180 S. 12).

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG enthält die Aufgabe der Spionage- und Sabotageabwehr.

§ 3 Abs. 2 BVerfSchG regelt die Mitwirkungsaufgaben. Auch insoweit beschreibt das Bundesrecht in § 3 Abs. 2 BVerfSchG einen bundeseinheitlichen Mindeststandard für die Zusammenarbeit, der nun nicht mehr durch eine weitgehend wortgleiche eigene Vorschrift, sondern durch die Verweisung in Satz 1 in das Landesrecht übertragen wird.

Satz 2 erweitert den Kreis der Beobachtungsaufgaben in § 3 Abs. 1 BVerfSchG für Bayern um die die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität. Die wirtschaftsgeographische Lage Bayerns als Schnittpunkt zum Süden wie zum Osten begünstigt den Anstieg international verflochtener Kriminalität. Vor diesem Hintergrund hat sich die mit dem Änderungsgesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 551) eingeschlagene Strategie bewährt, auch das Landesamt für Verfassungsschutz zur präventiven Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzusetzen (vgl. LT-Drs. 12/15217 S. 6). In vielen Fällen haben Erkenntnisse des Verfassungsschutzes strafverfolgende Ermittlungen der Polizei ausgelöst und erleichtert.

Nicht nur bei der Strafverfolgung, sondern auch bei der Gefahrenabwehr profitiert die Polizei von Informationen des Verfassungsschutzes. Die Vorteile einer Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz ergeben sich dabei aus dem speziellen, nachrichtendienstlichen Wissen des Verfassungsschutzes und den ihm als eigenständige, die Arbeit der Polizei ergänzende Sicherheitsbehörde gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen. Ähnlich wie terroristische Organisationen und ausländische Geheimdienste arbeitet die Organisierte Kriminalität konspirativ und beruht auf einem System von Steuerungsstrukturen, weshalb es erforderlich ist, mit nachrichtendienstlichen Mitteln Täter und Strukturen zu identifizieren. Da die Schwelle zum Tätigwerden für das Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf die klassische Aufgabe der Vorfeldbeobachtung bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung gesetzlicher Schutzgüter erreicht wird, kann der Verfassungsschutz früher als die Polizei tätig werden.

Das Landesamt für Verfassungsschutz arbeitet bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erfolgreich mit Nachrichtendiensten anderer Länder zusammen. In mehreren Nachbarstaaten und fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Inlandsnachrichtendienste umfassend oder in Teilbereichen mit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität befasst. Für diese bildet das Landesamt für Verfassungsschutz einen adäquaten Ansprechpartner.

Da die Organisierte Kriminalität ihre Aktivitäten in der Regel nicht nur lokal entfaltet, sondern länderübergreifend, bundesweit und meist auch international vernetzt ist, erstreckt sich die Beobachtung der Organisierten Kriminalität auf den gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt stets unter dem Blickwinkel des Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung. Dies entspricht schon derzeit der ständigen Praxis und kommt nun auch im Wortlaut klar zum Ausdruck.

Zu Art. 4
Begriffsbestimmungen

Die von Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c GG vorausgesetzte Kernaufgabe des Verfassungsschutz, den poli-

tischen Extremismus (einschließlich des Terrorismus) zu beobachten, wird in Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG als Beobachtung von Bestrebungen gegen die in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c GG genannten Rechtsgüter (Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestands und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes) beschrieben. Was diese Bestrebungen im Einzelnen kennzeichnet, hat der Bundesgesetzgeber in § 4 BVerfSchG näher definiert. Der Art. 4 übernimmt diese Begriffsbestimmungen – mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG (dazu näher unten) – für den Anwendungsbereich des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Dadurch wird unterstrichen, dass es sich um gemeinsame Rechtsgüter des Bundes und aller Länder handelt, denen ein bundesweit einheitliches Begriffsverständnis zugrunde liegt. Demgemäß wird die in Art. 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes enthaltene, seinerzeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 (BVerfGE 2, 1/12 f.) entnommene Beschreibung der grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 7) durch die Aufzählung in § 4 Abs. 2 BVerfSchG ersetzt. In Abs. 2 wird aus dem geltenden Art. 1 Abs. 3 die Definition der organisierten Kriminalität übernommen, deren Beobachtung dem Landesamt für Verfassungsschutz gemäß Art. 3 Satz 2 obliegt.

Absatz 1

Satz 1 überträgt die Begriffsbestimmungen aus § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG auf das bayerische Recht. § 4 Abs. 1 BVerfSchG definiert, was unter Bestrebungen gegen die Rechtsgüter des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b GG im Einzelnen zu verstehen ist. Der Bundesgesetzgeber hat hinsichtlich der Begriffe der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des Bestands und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 1 ff. und 5, 85 ff.) sowie die gesetzliche Regelung in § 92 StGB zurückgegriffen (BT-Drs. 11/4306 S. 60).

Die Zulässigkeit der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz hängt nicht von individuellen und subjektiven Beiträgen des Betroffenen oder seiner intentionalen Beteiligung an Handlungen zur Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ab (vgl. BVerwGE 135, 275 Rn. 66). Satz 1 verlangt demgemäß keine Voraussetzungen, die über die Mitgliedschaft in dem Personenzusammenschluss hinausgehen (vgl. BVerwGE 135, 275 Rn. 66). Die Zulässigkeit einer Beobachtung von Personen, die nicht Mitglied in einem solchen Personenzusammenschluss sind, ist in Satz 2 und 3 geregelt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG bestimmt, dass Personen beobachtet werden können, die nicht in dem Personenzusammenschluss, sondern ausschließlich für diesen handeln. Einschränkende Voraussetzung hierfür ist das zusätzliche Erfordernis einer nachdrücklichen Unterstützung.

Da eine abschließende Definition des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Gesetzesebene kaum möglich ist, enthält § 4 Abs. 2 BVerfSchG im Interesse der Normenklarheit eine rechtssatzmäßige Umschreibung, welche ohne Anspruch auf Vollständigkeit die wesentlichen Strukturprinzipien aufzählt, die mindestens zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu zählen sind.

Satz 2 normiert schließlich, dass auch Einzelpersonen, die weder in noch für einen Personenzusammenschluss handeln, beobachtet werden können. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie selbst beobachtungswürdige Bestrebungen verfolgen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BVerfSchG Einzelpersonen nur, wenn ihre Bestrebungen auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein gesetzliches Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen. Diese Einschränkung lässt sich durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden im Bund-Länder-Verbund rechtfertigen. Dadurch wird das Aufgabenprofil des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegenüber den Landesbehörden präzisiert. Umgekehrt setzt diese Beschränkung auf Bundesebene aber voraus, dass die Landesverfassungsschutzbehörden die nicht vom Bund abgedeckten Beobachtungsaufgaben wahrnehmen. Denn im Hinblick auf die Schutzgüter der verfassungsmäßigen Ordnung und inneren Sicherheit macht es keinen Unterschied, ob die Gefahren hierfür von einzelnen oder mehreren Personen ausgehen. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Beobachtung lange Zeit unklar bleiben kann, ob hinter bestimmten Bestrebungen eine Einzelperson oder eine ganze Gruppierung steht (vgl. die Diskussion über das Oktoberfestattentat von 1980, hierzu Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, 1986, § 3 Rn. 58).

Absatz 2

Abs. 2 übernimmt unverändert die Definition des Begriffs der Organisierten Kriminalität aus Art. 1 Abs. 3 des geltenden Gesetzes. Die Formulierung wurde im Jahre 1990 von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Justiz und Polizei erarbeitet (vgl. LT-Drs. 12/15217 S. 6) und hat sich seither bewährt.

Zu Teil 2
Befugnisse

Während Art. 3 im Abschnitt 1 nur den Aufgabenkreis des Landesamts für Verfassungsschutz beschreibt und damit Voraussetzung für seine Zuständigkeit ist (wie Art. 2 PAG für die Zuständigkeit der Polizei), regeln die Vorschriften des Abschnitts 2 die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Befugnisse.

Kapitel 1 enthält dabei allgemeine Bestimmungen, die unabhängig von der Art des eingesetzten Mittels zu beachten sind, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 6.

Das Kapitel 2 regelt den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei der Datenerhebung näher. Dabei müssen stets die allgemeinen Voraussetzungen zur Datenerhebung gemäß Art. 5 und 6 erfüllt sein. Für die besonderen nachrichtendienstlichen Mittel der Art. 8 bis 17 gelten spezielle Voraussetzungen, die über Art. 5 bis 7 hinaus zusätzlich erfüllt sein müssen.

Das Kapitel 3 statuiert weitere Voraussetzungen, die bei der Datenverarbeitung nach Art. 5 zu beachten sind, und das Auskunftsrecht des Betroffenen.

Das Kapitel 4 schließlich greift die Datenübermittlung als für die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden besonders wichtigen Teilbereich der Datenverarbeitung auf.

Zu Art. 5
Allgemeine Befugnisse

Art. 5 regelt die grundlegenden Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz, die derzeit in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 normiert sind. Der in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des geltenden Gesetzes enthaltene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfährt eine eigenständige Regelung in Art. 6. Der in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes enthaltene Hinweis auf die Geltung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist rein deklaratorischer Natur und kann entfallen, da es sich insoweit um eine besondere gesetzliche Bestimmung i.S.v. Abs. 1 Satz 1 handelt, die der allgemeinen Befugnisnorm vorgeht. Die Regelung des geltenden Art. 4 Abs. 2 Satz 2, dass der Betroffene seiner Sicherheitsüberprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 zugestimmt haben muss, ergibt sich bereits aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BaySÜG; eine Wiederholung ist daher entbehrlich. Soweit der geltende Art. 4 Abs. 2 Satz 2 das Zustimmungserfordernis für die Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern um Einstellung in den öffentlichen Dienst regelt, handelt es sich um keine „allgemeine Befugnis“. Es handelt sich insoweit um eine reine Übermittlungsbefugnis, die nun systematisch richtig in Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a verortet wird. Als Abs. 1 Satz 2 wird die im Bundesrecht neu eingefügte Regelung über die Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten Dritter übernommen, die gespeicherte Angaben über den Betroffenen belegen (§ 10 Abs. 2 BVerfSchG).

Absatz 1

Satz 1 gewährt dem Landesamt für Verfassungsschutz allgemein die Befugnis, Informationen zu erheben, verarbeiten und nutzen. Der Wortlaut ist an die entsprechende Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG angenähert. Der Begriff „Informationen“ umfasst sachbezogene und – wie der Wortlaut ausdrücklich klarstellt – auch personenbezogene Vorgänge (s. auch oben zu Art. 3). Unerheblich ist, ob die Information in einem Akt oder in einer Datei gespeichert ist (LT-Drs. 11/14928 S. 8). Die Begriffe des Erhebens, Verarbeitens und Nutzens werden in Art. 4 Abs. 5 bis 7 BayDSG legal definiert. Dass dies ohne Kenntnis des Betroffenen geschieht, entspricht dem Wesen der Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst und unterscheidet sie von den grundsätzlich offen operierenden Polizei- und Sicherheitsbehörden (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 117 ff.).

Nr. 1 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die allgemeinen Befugnisse des Satzes 1 zunächst ein, wenn sie für die Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3 erforderlich sind. Nr. 1 bezieht sich insbesondere auf die Daten von Verfassungsfeinden und Terroristen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG), von Spionen und Saboteuren (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG), von extremistischen und gewaltorientierten Ausländern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BVerfSchG) sowie von Mafiosi, Mitgliedern krimineller Banden und ihren Helfern (Art. 3 Satz 2).

Nr. 2 enthält eine notwendige Ergänzung zu Nr. 1. Zur Aufgabenerfüllung gehört selbstverständlich auch, Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 bei entsprechenden Anhaltspunkten zu erforschen und zu bewerten, um festzustellen, ob von ihnen auch tatsächlich Gefahren für die zum Aufgabenkreis gehörenden Schutzgüter ausgehen. Insoweit wird die im geltenden Gesetz für die Speicherung und Veränderung enthaltende Vorschrift (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) übernommen. Ergänzend wird klargestellt, dass auch die Erforschung und Bewertung von Nachrichtenzugängen zulässig ist. Gemeint sind Tippgeber, aber auch Funktionäre extremistischer Organisationen, Gewährs- und Kontaktpersonen, ferner Zielpersonen extremistischer und terroristischer Bestrebungen sowie von Spionage- oder Sabotageaktivitäten (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 9). Deren Erforschung und Bewertung bildet erst die Voraussetzung, um mit ihrer Hilfe die eigentliche Aufgabe, die Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 zu erforschen und zu bewerten, erfüllen zu können.

Nr. 3 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die allgemeinen Befugnisse auch zum Eigenschutz ein. Als Nachrichtendienste sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in besonderer Weise Ausforschungsbemühungen ausgesetzt, denen mit geeigneten Mitteln begegnet werden muss.

Satz 2 erhebt das Vorliegen „tatsächlicher Anhaltspunkt“ im Rahmen der Beobachtung durch den Verfassungsschutz zur zentralen befugnisrechtliche Kategorie (vgl. BVerwG Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr. 15 Rn. 18). In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG setzt die Sammlung und Auswertung von Informationen durch den Verfassungsschutz voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG oder Art. 3 Satz 2 bestehen. Demgegenüber reichen Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze allein nicht aus, um eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu rechtfertigen (BVerfGE 120, 274/328 m.w.N.). Andererseits

verlangt die Regelung noch keine Gewissheit darüber, dass die Bestrebungen oder Tätigkeiten tatsächlich vorliegen (BVerwGE 135, 275 Rn. 28; BayVGH, Urteile vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1320, Rn. 35 f., und Az. 10 B 15.1609, Rn. 25 f.).

Es müssen vielmehr konkrete Umstände vorliegen, die bei vernünftiger Betrachtung auf solche Bestrebungen hindeuten und deshalb eine weitere Aufklärung erforderlich erscheinen lassen. Ausreichend ist dabei, dass die Gesamtschau aller vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte auf entsprechende Bestrebungen hindeutet, mag auch jeder für sich genommen nicht genügen (BVerfGE 113, 63/81; BVerwGE 87, 23/26 ff.; BayVGH BayVBl. 1994, 115/116).

Satz 3 übernimmt die neu erlassene Vorschrift des § 10 Abs. 2 BVerfSchG, die auf eine praktikable Erfassung des Ursprungsdokumentes zielt, das einer Speicherung zugrunde liegt (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 29). Diese Belegdokumente werden insbesondere in gemeinsamen Datenbanken des Verfassungsschutzverbundes nach § 6 BVerfSchG durchgängig eingestellt, um die Erfassungsvoraussetzungen unmittelbar zu dokumentieren und verfügbar zu machen. Statt des von § 10 Abs. 2 BVerfSchG verwendeten Begriffs „Unterlagen“ stellt der Gesetzentwurf auf den üblichen Fachterminus „Informationen“ ab, da sich die Regelung auch nach Verständnis des Bundesgesetzgebers nicht auf Papierdokumente beschränkt, sondern z.B. auch Bild und Tonträger sowie Informationen aus dem Fachinformationssystem der Verfassungsschutzbehörden (Datenbank mit Grundlagenwissen über Urteile, Gutachten, Berichte, Publikationen etc.) erfasst. „Dritte“ sind alle Personen, die nicht dem Satz 1 unterfallen. Eine Abfrage der so von Dritten gespeicherten Daten für nachrichtendienstliche Zwecke ist nach dem Halbsatz 2 unzulässig. Einem Auskunftsanspruch des Dritten über die zu seiner Person gespeicherten Daten gemäß Art. 21 steht das Abfrageverbot jedoch nicht entgegen, weil dann die Abfrage im Interesse und mit der konkludenten Einwilligung des Auskunftssuchenden erfolgt.

Satz 4 zieht die absolute Altersuntergrenze für die Speicherung von Daten über Personen bei 14 Jahren (derzeit Art. 7 Abs. 2 Satz 1). Bereits das Änderungsgesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 551) hat die damals bei 16 Jahren liegende Grenze auf 14 Jahre abgesenkt, weil sich bei der Beobachtung des politischen Extremismus gezeigt hatte, dass die Anhänger immer jünger werden (LT-Drs. 12/15217 S. 8). Insoweit diente die Grenze der Strafmündigkeit als Vorbild. Die jüngere Entwicklung zeigt, dass auch diese Grenze des Öfteren schon nicht mehr ausreicht. So wurden bereits 13-jährige auf dem Weg in den Dschihad in den Kampfgebieten des Nahen Ostens festgestellt. Gleichwohl soll, solange keine belastbaren Zahlen vorliegen, von einer weiteren Absenkung der Altersgrenze abgesehen werden. Beteiligt sich aber ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, an derartigen Bestrebungen oder Tätigkeiten, kann es im Einzelfall auch unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit von Minderjährigen gerechtfertigt sein, ab diesem Zeitpunkt auch seinen vorherigen „Werdegang“ zu erfassen, indem nun auch die Daten aus der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensjahres gespeichert werden.

Satz 5 übernimmt Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes. Die zur Klarstellung eingefügte Regelung (vgl. LT-Drs. 14/10180 S. 13) bleibt auch nach Inkrafttreten des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) sinnvoll, da das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 1 Abs. 2 BayEGovG nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen ist.

Absatz 2

Die sich aus Art. 1 ergebende institutionelle Trennung des Verfassungsschutzes von der Polizei geht einher mit einer unterschiedlichen Reichweite an Befugnissen (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 115 ff.). Dem Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie such aus den Art. 5 ff. eindeutig ergibt, keine polizeilichen Exekutivbefugnisse zu (vgl. hierzu LT-Drs. 14/14928 S. 7). Die Regelung in Art. 1 Abs. 4 Satz 3 Alt. 2 des geltenden Gesetzes ist insoweit rein deklaratorisch und mithin entbehrlich.

Abs. 2 ergänzt die in Art. 5 ff. geregelten befugnisrechtlichen Schranken um ein Umgehungsverbot. Die fehlenden polizeilichen Befugnisse können weder durch Weisungen gegenüber der Polizei noch durch ein Amtshilfeersuchen an diese ausgehebelt werden. Diese derzeit in Art. 1 Abs. 4 Satz 3 Alt. 1 enthaltene Aussage wird in Anlehnung an § 8 Abs. 3 BVerfSchG nun systematisch richtig bei den allgemeinen Befugnissen geregelt.

Zu Art. 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Alle Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz werden durch den allgemeinen Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Dieser wird bislang in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 allgemein geregelt und teilweise in den besonderen Befugnisnormen ohne eigenständigen Regelungsgehalt wiederholt (z.B. Art. 6 Abs. 3, Art. 6a Abs. 1 des geltenden Gesetzes). Die zentrale Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes soll dadurch betont werden, dass er parallel zur Regelung in Art. 4 PAG als allgemeiner Grundsatz in einem eigenen Artikel des Kapitels zu den allgemeinen Bestimmungen über Befugnisse des Verfassungsschutzes normiert wird. Die Verankerung als zentrale allgemeine Bestimmung bedeutet, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei allen Maßnahmen, seien sie allein auf die allgemeine Befugnis des Art. 5 oder in Verbindung mit den Art. 7 ff. auch auf die besonderen Mittelbefugnisse gestützt, zu beachten ist. Dies erlaubt es im Gegenzug, auf Wiederholungen in diesen Vorschriften zu verzichten.

Seine nähere Ausgestaltung hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefunden, die durch die Abs. 1 bis 3 nachempfunden wird.

Absatz 1

Abs. 1 bringt den sogenannten Grundsatz der Erforderlichkeit zum Ausdruck. Danach verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zunächst, dass nur das Notwendige zum Schutz eines von der Verfassung anerkannten Rechtsgutes im Gesetz vorgesehen und im Einzelfall angeordnet werden darf (vgl. BVerfGE 7, 377/397 ff.; 30, 1/20).

Absatz 2

Nach dem in Abs. 2 beschrieben Grundsatz der Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit i.e.S. darf die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung auch nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen (vgl. BVerfGE 134, 141 Rn. 119 m.w.N.).

Absatz 3

Erweist sich schließlich, dass die weitere Beobachtung nicht mehr notwendig ist, gebietet es der Grundsatz der Erforderlichkeit, die Beobachtung umgehend zu beenden (vgl. BVerfGE 113, 63/84). Insoweit kann es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall gebieten, Maßnahmen schon bei ihrer Anordnung aufgrund einer Prognose über die mutmaßliche Dauer ihrer Erforderlichkeit zu befristen, wobei die Befristung, sollte die Prognose sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen, erforderlichenfalls verlängert werden kann.

Zu Art. 7
Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

Die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz als Nachrichtendienst ist durch die verdeckte Informationsbeschaffung gekennzeichnet (BVerfGE 133, 277 Rn. 117). Art. 7 regelt daher die Befugnis des Landesamts für Verfassungsschutz zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem derzeit geltenden Art. 6, wurde aber im Wortlaut an die entsprechende Bestimmung des § 8 Abs. 2 BVerfSchG angenähert.

Bei Art. 7 handelt sich ebenso wie bei den folgenden Art. 8 bis 17 nicht um eine eigenständige Befugnisnorm zur Informationserhebung. Vielmehr regelt Art. 7 die Zulässigkeit spezifischer Mittel zur Erhebung von Informationen. Demgemäß müssen für die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel die Voraussetzungen der Datenerhebung nach Art. 5 und 6 erfüllt sein. Für den Einsatz besonderer nachrichtendienstlicher Mittel, die in besonders geschützte oder politisch sensible Grundrechtsbereiche eingreifen (verdeckte Wohnraumüberwachung, „Online-Datenerhebung“, Maßnahmen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses etc.), enthalten die Art. 8 bis 17 spezielle Voraussetzungen, die über die der Art. 5 bis 7 hinausgehen. Die allgemeinen nachrichtendienstlichen Mittel zeichnen sich hingegen durch eine geringere Eingriffsintensität aus, so dass der im Bereich der Grundrechtsausübung geltende Wesentlichkeitsvorbehalt (BVerfGE 101, 1/34 m.w.N.) nicht zu einer näheren Regelung durch den Gesetzgeber zwingt. Insoweit erfolgt gemäß Abs. 2 eine untergesetzliche Konkretisierung durch eine Dienstvorschrift.

Absatz 1

Satz 1 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die allgemeine Befugnis ein, im Rahmen der Informationserhebung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen (derzeit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 Nr. 1). Die Legaldefinition des Begriffs „nachrichtendienstliche Mittel“ wird an § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG angepasst. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass alle Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder insoweit vom selben Begriff ausgehen. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass für die besonderen nachrichtendienstlichen Mittel der Art. 8 bis 17 strenge Voraussetzungen gelten, die für ihren Einsatz zusätzlich erfüllt sein müssen.

Satz 2 erlaubt über die Informationsbeschaffung hinaus, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel unabhängig von einem konkreten Beobachtungsobjekt auch zum Eigenschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten einsetzt (derzeit Art. 6 Abs. 2 Nr. 2).

Satz 3 enthält eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für Drittbetroffene. Demnach dürfen bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Dritte nur insoweit betroffen werden, als dies insbesondere aus technischen Gründen nicht vermieden werden kann. Dieser Rechtsgedanke ist bislang nur für den Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 GG (Art. 6a Abs. 4 Satz 3) und für die verdeckte Online-Datenerhebung (Art. 6e Abs. 2 Satz 2) ausdrücklich geregelt, gilt aber allgemein und soll daher in Art. 7 nun für alle nachrichtendienstlichen Mittel formuliert werden. Der Begriff des Dritten ist in Art. 4 Abs. 10 BayDSG gesetzlich definiert.

Satz 4 sieht eine weitere Einschränkung des Satzes 1 für die Mitwirkungsaufgaben bei Sicherheitsüberprüfungen (Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) vor. Insoweit dient der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel lediglich dazu, die Sicherheitsüberprüfung verdecken zu können. Daher darf nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern eingesetzt werden (derzeit Art. 6 Abs. 1 Satz 6). Von der Einschränkung nach Satz 3 unberührt bleibt jedoch die Klärung eines sich anlässlich einer Sicherheitsüberprüfung ergebenden Verdachtsfalls i.S.v. Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Art. 3 Satz 2 mit allen zulässigen nachrichtendienstlichen Mitteln (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 9).

Absatz 2

Abs. 2 übernimmt die durch das Änderungsgesetz vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 357) eingefügte Regelung aus Art. 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 des geltenden Gesetzes. Mit dieser wurde der Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach einer Konkretisierung der in Satz 1 allgemein und grundsätzlich zugelassenen nachrichtendienstlichen Mittel entsprochen. Da eine detaillierte öffentliche Aufzählung aller in Betracht kommender Mittel, die darauf abzielen, eine verdeckte Datenerhebung zu verbergen, für die Arbeit des Verfassungsschutzes nachteilig wäre, wurde in Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 BVerfSchG festgelegt, dass die nachrichtendienstlichen Mittel in einer Dienstvorschrift vorab benannt werden, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedarf, und das Parlamentarische Kontrollgremium hierüber zu unterrichten ist (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 14 f.).

Zu Art. 8
Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

Art. 8 regelt die Befugnis zum Einsatz des besonderen nachrichtendienstlichen Mittels der technischen Wohnraumüberwachung. Für diese hat das Bundesverfassungsgericht in seinem zur repressiven Wohnraumüberwachung ergangenen Urteil (BVerfGE 109, 279 ff.) und in weiteren, darauf aufbauenden Entscheidungen allgemeine Grundsätze für Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung entwickelt, die auch für den präventiven Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung zu beachten sind (vgl. BVerfGE 110, 33 ff.; 112, 304 ff.; 113, 348 ff.; NJW 2007, 2753 ff.). Im Zuge der fortschreitenden Ausdifferenzierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben wurde das ursprüngliche Regelungskonzept, das für den Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Art. 13 GG eine entsprechende Anwendung des Artikel 10-Gesetzes vorsah (Art. 6 Abs. 4 i.d.F. vom 24. August 1990, GVBl. S. 323) und in der Folgezeit mehrfach modifiziert und konkretisiert worden war (s. die Änderungsgesetze vom 8. Juli 1994, GVBl. S. 551, vom 10. Juli 1998, GVBl. S. 383, und vom 24. Dezember 2002, GVBl. S. 969) durch das Änderungsgesetz vom 8. Juli 2008 neu gefasst (GVBl. S. 357) und durch das Gesetz vom 27. Juli 2008 (GVBl. S. 380) nochmals geändert. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung neben den Unterschieden im Schutzgehalt auch zunehmend gemeinsame Strukturen der Grundrechte aus Art. 10 und Art. 13 GG herausgearbeitet hat (vgl. BVerfGE 133, 277 ff., insb. Rn. 224 ff.), zielt der Gesetzentwurf auf eine Rekonstruktion der Befugnisnorm zum verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts aus den gemeinsamen Grundgedanken, die über Verweisungsnormen deutlich gemacht werden, und konzentriert sich auf die Ausformung der durch die Unterschiede beider Grundrechte notwendigen gesetzlichen Bestimmungen. Letztere müssen insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass der Schutz der Kommunikation nach Art. 13 GG über denjenigen nach Art. 10 GG hinausgeht (BVerfGE 113, 348/391) und demgemäß unter Richtervorbehalt steht.

Satz 1 konkretisiert die sich aus Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden materiellen Voraussetzungen für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung. Nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG dürfen technische Mittel insoweit zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr eingesetzt werden. Im Hinblick auf die beispielhafte Aufzählung dieser Gefahren setzt eine „dringende“ Gefahr in diesem Sinne, drohende Beeinträchtigungen für hochrangige Rechtsgüter voraus (so der ausdrückliche Wille des verfassungsändernden Gesetzgebers, vgl. BT-Drs. 13/8650 S. 5). Straftaten aus dem mittleren bis leichten Kriminalitätsfeld scheiden damit aus (Papier in Maunz/Dürig, GG, 74. EL Mai 2015, Art. 13 Rn. 88). Umgekehrt kann aber davon ausgegangen werden, dass jedenfalls die besonders schweren Straftaten, die eine akustische Wohnraumüberwachung zur repressiven Zwecken nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG zu rechtfertigen vermögen, auch präventive Überwachungsmaßnahmen nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG legitimieren können. Nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG dürfen technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen sich der Beschuldigte vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss zudem der Verdacht der abstrakt schweren Katalogstraftat auch im konkreten Fall besonders schwer wiegen (BVerfGE 109, 279/346). Dieses Erfordernis, das auch schon im Wortlaut des geltenden Gesetzes (Art. 6a Abs. 2 Satz 1) verankert ist, bringt Satz 1 noch deutlicher als bisher zum Ausdruck. Voraussetzung nach Satz 1 ist das Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht, dass jemand eine auch im Einzelfall besonders schwer wiegende Katalogstraftat plant, begeht oder begangen hat. Wortlaut und Systematik entsprechen insoweit dem § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10. Die Tatbestandsvoraussetzung der Verdacht begründenden tatsächlichen Anhaltspunkte findet sich in Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG wieder.

Nr. 1 verweist auf den Katalog besonders schwerer Straftaten in § 100c Abs. 2 StPO. Die dortige Aufzählung umfasst weite Teile des bislang geltenden Katalogs (Art. 6a Abs. 2 Satz 2).

Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, sind besonders schwere Straftaten, die eine akustische Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken rechtfertigen, insbesondere solche, die typischerweise als organisierte Kriminalität verwirklicht werden (BVerfGE 109, 279/315). Die in Umsetzung dieser Rechtsprechung in den Katalog des § 100c Abs. 2 StPO aufgenommenen Straftaten fallen grundsätzlich auch in den Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz gemäß Art. 3 Satz 2. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2007 ausdrücklich bestätigt, dass der Straftatenkatalog in § 100c Abs. 2 StPO nach seiner Überarbeitung, die er infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279 ff.) erfahren hat, mit Art. 13 GG im Einklang steht (BVerfG NJW 2007, 2753 ff.). Die hier angewandte Technik der dynamischen Verweisung bietet den Vorteil, dass bei Änderungen oder Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, wie sie kürzlich durch das Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) erfolgt ist, der Bundesgesetzgeber regelmäßig auch den Katalog des § 100c Abs. 2 StPO anpasst. Eine eigene Transferierung in das Landesrecht wird damit entbehrlich und der Landtag damit entlastet, ohne dass er die Möglichkeit verliert, auf Änderungen in § 100c Abs. 2 StPO, die mit seinem Willen nicht vereinbar sein sollten, mit einer Änderung des Art. 8 zu reagieren.

Nr. 2 enthält diejenigen Straftaten aus dem Katalog des geltenden Gesetzes, die sich nicht in § 100c Abs. 2 StPO wiederfinden, auf die aber im Hinblick auf den von den Strafverfolgungsbehörden abweichenden Aufgabenzuschnitt des Verfassungsschutzes nicht verzichtet werden kann. Es handelt sich um gemeingefährliche Straftaten, die überwiegend auch im Katalog des § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 enthalten sind.

Auch wenn durch den Verweis auf § 100c Abs. 2 StPO der Katalog an Straftaten, die eine technische Wohnraumüberwachung rechtfertigen können, gegenüber dem geltenden Gesetz erweitert wird, besteht keine Gefahr einer übermäßigen Überwachungspraxis. Denn das Vorliegen einer Katalogtat reicht für sich genommen nicht aus, um eine Maßnahme des Landesamts für Verfassungsschutz einzuleiten. Vielmehr müssen zunächst die allgemeinen Voraussetzungen zur Erhebung von Informationen gemäß Art. 5 gegeben sein, d.h. es müssen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die jeweilige Straftat mit einer Gefährdung der Schutzgüter nach Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG einhergeht oder einen Bezug zur Organisierten Kriminalität nach Art. 3 Satz 2 aufweist. Außerdem muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Art. 6 gewahrt bleiben. Soweit das geltende Gesetz für die Wohnraumüberwachung eine „besondere Berücksichtigung“ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fordert, besteht in der Sache kein Unterschied. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich unmittelbar aus dem Verfassungsrecht. Er erfordert eine Überprüfung nach den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Er kann nur gewahrt sein oder nicht. Eine vom Wortlaut geforderte „besondere Berücksichtigung“ kann mithin nur einen Hinweis auf die besondere Bedeutung der Verhältnismäßigkeitsprüfung im konkreten Kontext geben. Der besonderen Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird aber im Gesetzentwurf bereits dadurch Rechnung getragen, dass er als eigener Artikel im allgemeinen Teil der Befugnisnormen formuliert wird. Im Interesse der Rechts- und Normenklarheit wird auf eine nochmalige (ohnehin nur deklaratorische) Nennung als Tatbestandsvoraussetzung verzichtet.

Dass die Befugnis zur technischen Wohnraumüberwachung von den Verfassungsschutzbehörden in der Praxis mit äußerster Zurückhaltung eingesetzt wird, belegt die sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene sehr geringe Zahl der in der Vergangenheit tatsächlich durchgeführten Überwachungsmaßnahmen. Seit 2009 wurde von den Nachrichtendiensten des Bundes keine (vgl. die jährlichen Unterrichtungen durch die Bundesregierung: BT-Drs. 17/3038, 17/7008, 17/10601, 17/14835, 18/2495, 18/5900), in Bayern lediglich eine Wohnraumüberwachung durchgeführt (vgl. die jährlichen Unterrichtungen durch die Staatsregierung: LT-Drs. 16/4833, 16/8368, 16/12870, 16/17319, 17/2180, 17/7152).

Satz 2 regelt die für die Grundrechte aus Art. 13 und Art. 10 GG in gleicher Weise geltenden Schranken, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausgearbeitet wurden, durch eine dynamische Rechtsgrundverweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Artikel 10-Gesetzes.

Erstens sind Eingriffe im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur als Ultima Ratio zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos ist. Dies ergibt sich für die repressive akustische Wohnraumüberwachung unmittelbar aus Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. hierzu BVerfGE 109, 279/316), gilt aber in gleicher Weise für die präventive Wohnraumüberwachung (Papier in Maunz/Dürig, GG, 74. EL Mai 2015, Art. 13 Rn. 91) und ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 G 10 genauso geregelt.

Zudem müssen, soweit Dritte von der Überwachungsmaßnahme betroffen sind, hinreichend sichere tatsächliche Anhaltspunkte für deren Beziehung zu dem Tatverdächtigen bestehen (BVerfGE 113, 348/385 zu Art. 10 GG). Für die repressive akustische Wohnraumüberwachung lässt Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG demgemäß auch die Überwachung von Wohnungen Dritter zu, in denen sich der Beschuldigte vermutlich aufhält. Auch wenn Art. 13 Abs. 4 GG für die präventive Wohnraumüberwachung hinsichtlich des zulässigen Beobachtungsobjekts keine nähere Aussage trifft, zieht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Überwachung unbeteiligter Dritter enge Grenzen (Pa-

pier a.a.O. Rn. 92). Dem trägt § 3 Abs. 2 Satz 2 G 10 dadurch Rechnung, dass sich Überwachungsmaßnahmen nur gegen den Verdächtigen oder gegen seine Nachrichtenmittler richten dürfen. Aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit (Art. 6 Satz 1) folgt im Übrigen, dass eine Überwachung von Wohnungen anderer Personen nur dann zulässig ist, wenn eine Maßnahme in Wohnungen des Adressaten allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Dies bedarf daher keiner eigenen gesetzlichen Regelung.

Weiter ist den Grundrechten aus Art. 13 und Art. 10 GG im Hinblick darauf, dass sie den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) konkretisieren, ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensführung immanent, der absoluten Schutz vor verdeckten Überwachungsmaßnahmen staatlicher Stellen genießt (vgl. BVerfGE 109, 279/313 f. zu Art. 13 GG; BVerfGE 113, 348/390 ff.; 120, 274/335; jeweils zu Art. 10 GG). In § 3a G 10 hat der Bundesgesetzgeber insoweit eine detaillierte Vorschrift zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung geschaffen, die dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten zweistufigen Schutzkonzept entspricht (BVerfGE 113, 348/391 f.; 120, 274/338 ff.). Danach muss eine gesetzliche Regelung zunächst darauf hinwirken, dass die Erhebung kernbereichsrelevanter Daten soweit wie möglich unterbleibt (1. Stufe). Dem entspricht § 3a G 10 zum einen durch ein Erhebungsverbot, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Überwachungsmaßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden (Satz 1). Im Falle einer unmittelbaren Kenntnisnahme während der Überwachung ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen (Satz 2). Schon vor Beginn der Überwachung bedarf es daher einer Prognose anhand der Umstände des Einzelfalles, ob und inwieweit mit einer Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der „Schadensgeneigtheit“ der Überwachung ist dann eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob allein eine automatische Aufzeichnung erfolgen kann oder parallel ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz von den erfassten Inhalten unmittelbar Kenntnis nehmen muss, damit er gegebenenfalls rechtzeitig die Maßnahme unterbrechen kann. Da sich in vielen Fällen die Kernbereichsrelevanz der erhobenen Daten vor oder bei der Datenerhebung nicht klären lässt, fordert das Bundesverfassungsgericht für den Fall, dass Daten mit Bezug zum Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben worden sind, geeignete Verfahrensvorschriften, die sicherstellen, dass die Intensität der Kernbereichsverletzung und ihre Auswirkungen für den Betroffenen so gering wie möglich bleiben (2. Stufe). Entscheidende Bedeutung für den Schutz hat insoweit die Durchsicht der erhobenen Daten auf kernbereichsrelevante Inhalte, für die ein geeignetes Verfahren vorzusehen ist, das den Belangen des Betroffenen hinreichend Rechnung trägt. In § 3a G 10 sind dementsprechend detaillierte Regelungen zur Prüfung der Kernbereichsrelevanz durch die G 10-Kommission als unabhängiger Kontrollinstanz vorgesehen (Satz 3 bis 7). Für den Bereich der Wohnraumüberwachung modifiziert Satz 2 angesichts des insoweit geltenden Richtervorbehalts (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG) diese Verfahrensregelungen dahingehend, dass die Entscheidung über die Verwertbarkeit bei Zweifeln durch das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht zu erfolgen hat (vgl. auch BVerfGE 109, 279/333 ff.). Außerdem stellt § 3a G 10 auch in Übereinstimmung mit dem Verfassungsrecht (BVerfGE 109, 279/332) die unverzügliche Löschung unzulässig erlangter Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensführung sowie die Dokumentation der Löschung sicher (Satz 8 bis 12).

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umfasst neben der Kommunikation mit engen Familienangehörigen auch die Gespräche mit anderen Personen des besonderen Vertrauens etwa einem Seelsorger, Arzt oder Strafverteidiger, wobei sich der Kreis der geschützten Personen nur teilweise mit den nach §§ 52 ff. StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten deckt (BVerfGE 109, 279/322 ff.). Eine dementsprechend nach dem unterschiedlichen Schutzgehalt differenzierende Vorschrift findet sich in § 3b G 10. Während nach § 3b Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 G 10 für die Kommunikation mit Zeugnisverweigerungsberechtigten gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO sowie ihren Berufshelfern nach § 53a StPO ein dem § 3a Satz 1 G 10 entsprechendes absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot besteht, enthält § 3b Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 für die nicht in jedem Fall dem Kernbereich zuzuordnenden Zeugnisverweigerungsberechtigen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b und 5 StPO ein relatives an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten orientiertes Erhebungs- und Verwertungsverbot (vgl. BT-Drs. 16/12448 S. 10 f.). § 3b Abs. 4 G 10 enthält schließlich die so genannte Verstrickungsregelung, nach der der von Abs. 1 bis 3 gewährleistete besondere Schutz dann endet, wenn sich der Berufsgeheimnisträger selbst an den zu überwachenden Bestrebungen beteiligt bzw. diese bewusst unterstützt.

Zu Art. 9
Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

Art. 9 regelt die Befugnis zur sogenannten verdeckten Online-Datenerhebung (Art. 6e des geltenden Gesetzes). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem zu dieser Thematik ergangenen Urteil vom 27. Februar 2008 (BVerfGE 120, 274 ff.) aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme entwickelt, für das ähnlich hohe Eingriffsschwellen wie für die technische Wohnraumüberwachung gelten (vgl. auch BVerfGE 133, 277 Rn. 226). Demnach ist

die verdeckte Überwachung der Nutzung eines informationstechnischen Systems verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen (BVerfGE 120, 274/328 ff.). Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss den Zugriff grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung stellen (BVerfGE 120, 274/331 ff.) und Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen (BVerfGE 120, 274/335 ff.). Es bietet sich daher an, die Eingriffsvoraussetzungen für die Online-Datenerhebung, die sich auch schon im geltenden Gesetz an die technische Wohnraumüberwachung anlehnen (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 24), künftig parallel auszugestalten.

Nr. 1 enthält dementsprechend eine Rechtsgrundverweisung auf die Befugnisnorm zum verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts (Art. 8). Zu beachten ist, dass Art. 9 wie jede Befugnis zur Datenerhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln voraussetzt, dass der Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes (Art. 3) eröffnet ist. Es reicht daher nicht aus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Katalogstraftat vorliegen, die auch im Einzelfall besonders schwer wiegt. Zuerst muss vielmehr ein Beobachtungsauftrag hinsichtlich der Bestrebung oder Tätigkeit gegeben sein, in deren Zusammenhang die Straftat begangen wird. Allen Beobachtungsfeldern des Verfassungsschutzes ist gemeinsam, dass sie, wenn auch oft in einem frühen Stadium, existenzielle Bedrohungslagen für den Staat und seine freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen.

In Bezug genommen sind beide Sätze des Art. 8, so dass auch auf die verdeckte Online-Datenerhebung die §§ 3 Abs. 2, §§ 3a und 3b G 10 mit der Maßgabe einer richterlichen Entscheidung in Zweifelsfällen entsprechende Anwendung finden.

Nr. 2 übernimmt die in Art. 6e Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes geregelte Befugnis zum Einsatz von technischen Mitteln zur Identifikation und Lokalisation von informationstechnischen Systemen. Diese Regelung ist angesichts der technischen Entwicklungen erforderlich, da bei der Planung und Begehung von schwerwiegenden Straftaten, die überragend wichtige Rechtsgüter bedrohen, insbesondere von Angehörigen gewaltbereiter extremistischer Gruppen zunehmend informationstechnische Systeme eingesetzt werden, deren spezifische Kennungen und Standorte den Sicherheitsbehörden nicht bekannt sind. Die Spezifizierung der informationstechnischen Systeme ist aber im Regelfall Voraussetzung für die Durchführung einer Maßnahme nach Satz 1 (vgl. LT-Drs. 15/313 S. 23 f.). Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 6) folgt im Übrigen, dass personenbezogene Daten Dritter bei Maßnahmen nach Art. 9 nur erhoben werden dürfen, soweit dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist.

Zu Art. 10
Verfahren bei Maßnahmen nach Art. 8 und 9

Bereits nach der jetzigen Rechtslage gelten für die verdeckte Online-Datenerhebung weitgehend die Verfahrensvorschriften für die Wohnraumüberwachung entsprechend (vgl. Art. 6f Abs. 5 Satz 1 des geltenden Gesetzes). Ebenso wie die materiellen Voraussetzungen wird nun auch das Verfahren vollumfänglich parallel ausgestaltet. Dies führt teilweise zu strengeren Verfahrensvoraussetzungen als bisher.

Absatz 1

Maßnahmen, die in den Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts eingreifen, stehen ebenso wie Eingriffe in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme unter Richtervorbehalt. Dies wird in Satz 1 übereinstimmend mit Art. 6b Abs. 1 Satz 1 und Art. 6f Abs. 5 Satz 1 des geltenden Gesetzes geregelt.

Satz 2 übernimmt die nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2 GG zulässige Eilzuständigkeit der Behördenleitung (Präsidentin oder Präsident) und ihrer Vertretung bei Gefahr im Verzug aus Art. 6b Abs. 1 Satz 2. Der Richtervorbehalt nach Abs. 1 gilt gemäß Art. 23 Abs. 4 Satz 1 auch für die Übermittlung der aus Maßnahmen nach Art. 8 und 9 gewonnen Informationen.

Absatz 2

Satz 1 schreibt wie Art. 6b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 des geltenden Gesetzes eine Befristung der Anordnung auf höchstens einen Monat vor. Zwar sind nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 GG nur repressive Maßnahmen der verdeckten akustischen Wohnraumüberwachung zu befristen (vgl. hierzu BVerfGE 109, 279/316). Eine entsprechende verfahrensrechtliche Beschränkung ist aber im Hinblick auf die hohe Schutzwürdigkeit der betroffenen Grundrechte und die Intensität des Eingriffs auch für die präventive technische Wohnraumüberwachung und die Online-Datenerhebung geboten. Da Satz 3 unterschiedslos für Maßnahmen nach Art. 8 und 9 gilt, wird damit die derzeit für die erstmalige Anordnung der Online-Datenerhebung bei drei Monaten liegende Höchstfrist (Art. 6f Abs. 5 Satz 2 des geltenden Gesetzes) erheblich verkürzt.

Satz 2 erlaubt Verlängerungen um jeweils bis zu einem Monat, solange die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2).

Satz 3 verweist hinsichtlich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschpflichten sowie des Verfahrens auf Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes, die inhaltlich im Wesentlichen mit den Vorschriften des geltenden Gesetzes übereinstimmen. Im Einzelnen:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 G 10 muss unverzüglich und sodann im Abstand von höchstens sechs Monaten die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung erhobener personenbezogener Daten geprüft werden (derzeit Art. 6b Abs. 2 Satz 4). Nicht mehr erforderliche Daten, die auch nicht mehr für eine Mitteilung an Betroffene oder für die gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle benötigt werden, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 7 G 10 unter Aufsicht eines Juristen zu löschen; die Löschung ist zu protokollieren (derzeit Art. 6b Abs. 3 Satz 2 bis 6).

§ 4 Abs. 2 G 10 enthält die Pflicht zur Kennzeichnung der verbleibenden Daten (derzeit Art. 6b Abs. 2 Satz 1 und 2). Auf die Kennzeichnung darf nach § 4 Abs. 3 G 10 bei der Übermittlung der Daten ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden und die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Der Halbsatz 2 des Satzes 1 bestimmt für Daten aus Maßnahmen nach Art. 8 und 9 den Richter als für die Zustimmung zuständige Stelle, nachdem die durch die Maßnahmen betroffenen Grundrechte unter Richtervorbehalt stehen. Bei Gefahr im Verzug kann die Zustimmung nach Abs. 1 auch zunächst durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung erfolgen; die richterliche Zustimmung muss unverzüglich nachgeholt werden. Die Möglichkeit einer derartigen Verfahrensweise wird von § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 G 10 eingeräumt.

In § 10 Abs. 2 und 3 G 10 wird für die Anordnung einer Maßnahme die Schriftform und der notwendige Inhalt (Anordnungsgrund, berechtigte Stelle, Art, Umfang, Dauer, Adressat und ggf. Kennung des Anschlusses bzw. Endgeräts) bestimmt (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 3 und Art. 6f Abs. 5 Satz 2). Der Kennung des Endgeräts entspricht bei der Online-Datenerhebung die Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll.

§ 11 Abs. 1 G 10 schreibt für die Durchführung der Maßnahme vor, dass diese unter Verantwortung der Behörde, die deren Anordnung beantragt hat, unter Aufsicht eines Juristen zu erfolgen hat (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 7). In § 11 Abs. 2 G 10 wird die vorzeitige Beendigung von Maßnahmen angeordnet, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder ihre Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 5). Die Beendigung ist der anordnenden Stelle (bei Art. 8 und 9 also dem Richter) anzuzeigen (derzeit Art. 6b Abs. 1 Satz 6). Der weiter in § 11 Abs. 2 Satz 2 G 10 genannte Verpflichtete spielt bei Maßnahmen nach Art. 8 und 9 keine Rolle.

Schließlich enthält § 12 G 10 die Pflicht, den Betroffenen die durchgeführten Maßnahmen nach deren Einstellung mitzuteilen (derzeit Art. 6b Abs. 4). In Bezug genommen werden nur die Absätze 1 und 3 des § 12 G 10, da der Absatz 2 sich auf strategische Beschränkungen des Bundesnachrichtendienstes bezieht und daher nicht auf Maßnahmen einer Landesverfassungsschutzbehörde passt. Im Einzelnen:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 G 10 besteht die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem „Betroffenen“. Bei Maßnahmen im Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts (Art. 8) ist als Betroffener nicht nur der derjenige anzusehen, gegen den sich die Überwachungsmaßnahme richtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind daneben auch der Inhaber und die Bewohner der Wohnung sowie solche Personen, die sich als Gast oder sonst zufällig in der überwachten Wohnung aufgehalten haben, in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Recht am gesprochenen Wort und in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht derart „betroffen“, dass ihnen gegenüber grundsätzlich eine Benachrichtigungspflicht besteht (BVerfGE 109, 279/365). Bei Maßnahmen nach Art. 9 sind „Betroffene“ der Besitzer des überwachten informationstechnischen Systems und die Personen, deren Daten auf dem System gespeichert sind. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 G 10 unterbleibt die Mitteilung, solange eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann (derzeit Art. 6b Abs. 4 Satz 1) oder solange der Eintritt übergreifende Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Die letztgenannten Zurückstellungsgründe waren bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, konnten aber gleichwohl zur Begründung einer weiteren Zurückstellung nach Art. 6b Abs. 4 Satz 3 des geltenden Gesetzes herangezogen werden.

Zur Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes müssen Entscheidungen über eine längere Zurückstellung der Benachrichtigung an Betroffene von einer unabhängigen Stelle kontrolliert werden (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 19). § 12 Abs. 1 Satz 3 G 10 fordert dementsprechend für eine über zwölf Monate hinausgehende Zurückstellung die Zustimmung der G 10-Kommision. Aufgrund des Richtervorbehalts der betroffenen Grundrechte ordnet der Halbsatz 2 des Satzes 3 für Maßnahmen nach Art. 8 und 9 die Zuständigkeit des Richters an (derzeit Art. 6b Abs. 4 Satz 2 und 3). Anders als § 12 Abs. 1 Satz 3 G 10 enthält das geltende Gesetz nur eine Frist von sechs Monaten für die Zurückstellung ohne richterliche Zustimmung. Da die Maßnahmen nach Art. 8 und 9 schon bei ihrer Anordnung einer richterlichen Prüfung unterliegen und die Gründe für eine Zurückstellung der Auskunft in der Regel langfristiger Natur sind, muss die Zurückstellung der Auskunft nicht schon nach kurzer Zeit richterlich überprüft werden. Die Maßnahme selbst ist bereits beendet, so dass die Auskunft lediglich dazu dient, die nachträgliche gerichtliche Überprüfung der bereits richterlich – bei längeren Maßnahmen sogar mehrfach – geprüften Maßnahme zu ermöglichen. Zum effektiven Schutz der Grundrechte des Betroffenen erscheint daher die für G 10-Maßnahmen geltende zwölfmonatige Frist angemessen.

Um sicherzustellen, dass die Zurückstellung auch im weiteren Verlauf auf das unbedingt Erforderliche be-

grenzt bleibt, bedarf es in Zeitabständen einer erneuten gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerfGE 109, 279/367). Daher hat der Richter die Dauer der weiteren Zurückstellung zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 G 10 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2; derzeit Art. 6b Abs. 4 Satz 4). Ausnahmsweise kann der Richter schließlich auch das dauerhafte Unterbleiben der Mitteilung anordnen, wenn hierfür hinreichend gewichtige Gründe vorliegen (vgl. BVerfGE 109, 297/365). Solche Gründe ergeben sich zunächst aus § 12 Abs. 1 Satz 5 G 10, dem der Art. 6b Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 des geltenden Gesetzes nachgebildet ist (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 19).

Satz 4 übernimmt ergänzend die Gründe aus Art. 6b Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 und 2 des geltenden Gesetzes.

Somit kann die Mitteilung entfallen, wenn

- trotz jährlicher Überprüfung nach Ablauf von fünf Jahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass auch in absehbarer Zeit eine Mitteilung nicht möglich sein wird. Dadurch werden rein formale Prüfungen durch die Gerichte ohne Aussicht auf eine positive Entscheidung vermieden;
- der Grundrechtseingriff bei der Zielperson oder bei dem zu benachrichtigenden Beteiligten vertieft würde oder
- die Identitätsfeststellung bzw. die Ermittlung des Aufenthaltsortes nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Da die Gründe nach Satz 4 zu einem dauerhaften Unterbleiben der Mitteilung führen, muss über ihr Vorliegen nach Satz 3 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 1 grundsätzlich der Richter befinden.

Absatz 3

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen die von staatlichen Stellen erhobenen Daten einer Zweckbindung, die ihre weitere Verwendung begrenzt (vgl. BVerfGE 109, 279/375 ff.; 133, 277 Rn. 113 f. m.w.N.). Zweckänderungen durch den Gesetzgeber sind zulässig, wenn diese durch Gemeinwohlbelange gerechtfertigt sind, die die grundrechtlich geschützten Interessen überwiegen. Dies hat insbesondere für die Übermittlung der Daten an andere öffentliche Stellen Bedeutung. Ausgeschlossen ist eine Zweckänderung dann, wenn mit ihr grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Ermittlungsmethoden umgangen werden, also die Informationen für den geänderten Zweck selbst auf entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen. Abs. 3 trägt diesen verfassungsgerichtlichen Vorgaben Rechnung und gewährleistet die Zweckbindung der erhobenen Daten bei ihrer weiteren Verwendung. In Nr. 1 bis 3 werden in Übereinstimmung mit Art. 6b Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes die materiellen Voraussetzungen für die Datenverwendung geregelt.

Nr. 1 beschränkt die weitere Verwendung der Daten zu Präventionszwecken auf die Abwehr und Aufklärung der Gefahren, die ihre Erhebung durch das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 8 Satz 1 und Art. 9 zu rechtfertigen vermögen. Daten die zur Abwehr einer Katalogstraftat erhoben wurden, dürfen somit nur zur Abwehr einer anderen Katalogstraftat verwendet werden. In diesem Rahmen ist auch die Übermittlung an die Polizei zulässig.

Nr. 2 greift den vom Bundesverfassungsgericht im ATDG-Urteil postulierten Grundsatz der Vergleichbarkeit der Informationszusammenhänge (BVerfGE 133, 277 Rn. 114) auf und erlaubt eine Übermittlung der nach Art. 8 und 9 erhobenen Daten zu repressiven Zwecken, wenn die Daten sowohl zum Zeitpunkt ihrer Erhebung als auch bei der Übermittlung nach den Vorschriften der StPO hätten erhoben werden dürfen. Für Art. 9 läuft die Regelung derzeit leer, da die StPO noch keine entsprechende Ermittlungsbefugnis kennt. Im Vorgriff auf eine mögliche Ergänzung der StPO wird der Art. 9 vom Anwendungsbereich der Nr. 2 nicht ausgenommen.

Nr. 3 begrenzt die weitere Verwendung im Übrigen auf die Abwehr dringender Gefahren für Leib, Leben und Freiheit von Menschen.

Absatz 4

Gemäß Art. 13 Abs. 5 GG gelten für eine Wohnraumüberwachung, die ausschließlich dem Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen dient, abgeschwächte Voraussetzungen, da diese Personen selbst von den Vorgängen in der Wohnung Kenntnis erlangen. Die entsprechende Regelung in Art. 6b Abs. 5 des geltenden Gesetzes wird in Abs. 4 inhaltsgleich übernommen und im Hinblick auf die parallele Ausgestaltung der Eingriffsbefugnisse auch auf Maßnahmen nach Art. 9 erstreckt.

Satz 1 überträgt die Zuständigkeit für die Anordnung der Maßnahme auf die Behördenleitung und ihre Vertretung. Die bislang in Art. 6b Abs. 5 Satz 1 des geltenden Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, mit der Anordnung eine bestimmte Person zu beauftragen, entfällt mangels praktischer Bedeutung.

Satz 2 regelt die Zweckänderung von Daten, die aus Maßnahmen zum Mitarbeiterschutz gemäß Satz 1 gewonnen wurden. Eine nachträgliche Verwendung der Daten zu anderen Zwecken bedarf der richterlichen Genehmigung, bei der die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Maßnahmen ebenso geprüft wird wie der beabsichtigte Verwendungszweck der Daten. Bei Gefahr im Verzug kann nach Halbsatz 2 die Zweckänderung ebenso wie die Maßnahme selbst zunächst durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung erfolgen.

Satz 3 ordnet grundsätzlich die unverzügliche Löschung der nach Satz 1 gewonnenen Daten an, sofern nicht ausnahmsweise eine Zweckänderung nach Satz 2 erfolgt.

Absatz 5

Die präventive Wohnraumüberwachung gemäß Art. 13 Abs. 4 GG steht im Gegensatz zur repressiven akustischen Überwachung (Art. 13 Abs. 3 Satz 3 GG) nicht unter einem qualifizierten Richtervorbehalt (vgl. Papier in Maunz/Dürig, GG, 74. EL Mai 2015, Art. 13 Rn. 96). Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich insoweit nichts anderes (BVerfGE 109, 279/357 f.).

Satz 1 weist dementsprechend Entscheidungen über die Anordnung und Verwertbarkeit von Daten, die aus Maßnahmen nach Art. 8 oder 9 gewonnen wurden, dem Einzelrichter am Amtsgericht zu (ebenso § 9 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BVerfSchG). Im geltenden Gesetz fallen nur Daten aus der Wohnraumüberwachung in die Zuständigkeit des Amtsgerichts (Art. 6b Abs. 6 Satz 1), während für die Online-Datenerhebung die Staatsschutzkammer am Landgericht (§ 74a Abs. 4 GVG) zuständig ist (Art. 6f Abs. 5 Satz 4). Diese Differenzierung ist von Verfassung wegen nicht geboten und sachlich auch nicht gerechtfertigt (ohne Begründung auch LT-Drs. 16/1271 S. 8 f.; vgl. auch Protokollauszug 21. Plenum, 12. Mai 2009 S. 2). Im Hinblick auf den im Gesetzentwurf angelegten Gleichlauf der Maßnahmen nach Art. 8 und 9 soll künftig in beiden Fällen der Einzelrichter am Amtsgericht entscheiden. Damit kehrt der Gesetzentwurf zur Rechtslage vor der Änderung im Jahr 2009 zurück. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts für Verfassungsschutz. Nach Halbsatz 2 wird über Beschwerden von einem nicht mit der Hauptsache im Strafverfahren befassten Senat des Oberlandesgerichts (§ 120 Abs. 4 Satz 2 GVG) entschieden.

Satz 2 bestimmt wie Art. 6b Abs. 6 Satz 2 und Art. 6f Abs. 5 Satz 6 des geltenden Gesetzes sowie § 9 Abs. 2 Satz 6 BVerfSchG im Wege einer dynamischen Rechtsgrundverweisung das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 159 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, als maßgebliche Verfahrensordnung für richterliche Entscheidungen nach Satz 1. Halbsatz 2 schließt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wie bislang die Rechtsbeschwerde (§ 70 FamFG) aus.

Zu Art. 11
Ortung von Mobilfunkendgeräten

Art. 11 regelt die Befugnis zum Einsatz eines sogenannten IMSI-Catchers. Ein solcher ermöglicht es, die auf der Chipkarte eines Mobilfunktelefons gespeicherte Internationale Mobilfunk-Teilnehmerkennung (International Mobile Subscriber Identity, kurz IMSI) auszulesen und den Standort des aktiv geschalteten Mobilfunktelefons innerhalb einer Funkzelle näher zu bestimmen. Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, greift der Einsatz eines IMSI-Catchers nicht in das von Art. 10 GG geschützte Telekommunikationsgeheimnis ein, weil mit Hilfe des IMSI-Catchers der Inhalt der Kommunikation nicht abgehört werden kann und sein Einsatz auch nicht im Zusammenhang mit einem Kommunikationsvorgang steht (BVerfG NJW 2007, 351/353). Vielmehr dient der Einsatz des IMSI-Catchers neben der ungefähren Ortung erst der Vorbereitung von späteren G 10-Maßnahmen oder von Verkehrsdatenauskünften. Da Art. 10 GG nicht eingreift, fallen die durch den IMSI-Catcher erhobenen technischen Kommunikationsdaten in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Dementsprechend wird der Einsatz des IMSI-Catchers in einem eigenen Artikel getrennt von Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 10 GG geregelt.

Absatz 1

In Abs. 1 werden die materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers geregelt. Im Hinblick darauf, dass es sich nicht um eine Maßnahme im Schutzbereich des Art. 10 GG handelt, kann in den Fällen des gewaltbezogenen Inlandsextremismus abweichend von Art. 6c Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 des geltenden Gesetzes und § 9 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 8a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG (vgl. hierzu LT-Drs. 15/10313 S. 22) auf die weitergehende Einschränkung des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 verzichtet werden.

Absatz 2

Aufgrund des Verweises auf § 3 Abs. 2 G 10 ist die Maßnahme wie bisher subsidiär einzusetzen (derzeit Art. 6c Abs. 4 Satz 2; ebenso § 9 Abs. 4 Satz 2 BVerfSchG). Hinsichtlich des Verfahrens finden die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 entsprechende Anwendung, d.h., es bedarf eines schriftlich gestellten und begründeten Antrags durch die Behördenleitung (Präsidentin bzw. Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz) oder ihre Vertretung. Die Anordnung erfolgt schriftlich mit den in § 10 Abs. 2 und 3 G 10 erforderlichen Angaben durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (derzeit Art. 6f Abs. 1). Nicht in den Gesetzentwurf übernommen wurden die Regelungen in Art. 6f Abs. 3 des geltenden Gesetzes, da diese nur bei Maßnahmen, die in den Schutzbereich des Art. 10 GG eingreifen, erforderlich sind, was beim Einsatz eines IMSI-Catchers nicht der Fall ist.

Zu Art. 12
Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien

Die derzeit in Art. 6c Abs. 1 bis 3 sowie Art. 6g geregelten Auskunftsbefugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber Fluggesellschaften, Kreditinstituten, Anbietern von Telemedien, Post- und Telekommunikationsdienstleistern werden systematisch neu geordnet nach den jeweils betroffenen Grundrechten. Art. 12 umfasst die nicht durch Art. 10 GG geschützten Bestandsdaten der Telekommunikations-

dienstleister und Anbieter von Telemedien, Art. 13 die in den Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gemäß Art. 10 GG eingreifenden Auskunftsersuchen und Art. 14 schließlich die dem Art. 13 vergleichbaren Ersuchen gegenüber Kreditinstituten und Fluggesellschaften. Die Verfahrensregelungen zu den Art. 12 bis 14 finden sich in Art. 15. Die Befugnis zu Auskunftsersuchen über Bestandsdaten bei den Erbringern von Postdienstleistungen (Art. 6c Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des geltenden Gesetzes) entfällt, da der Bundesgesetzgeber im Postgesetz (PostG) keine dem § 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und dem § 14 Abs. 2 des Telemediengesetzes (TMG) entsprechende Öffnungsklausel geschaffen hat, wie sie nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 151 ff.) erforderlich wäre; § 40 PostG erlaubt eine Mitteilung an Behörden nur zum Zwecke des Postverkehrs.

Art. 12 übernimmt die Regelung aus Art. 6g Abs. 1 des geltenden Gesetzes ohne inhaltliche Änderung (entspricht auch § 8d Abs. 1 BVerfSchG). Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, greifen Bestandsdatenauskünfte nach § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG nicht in das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 GG ein, da die von Diensteanbietern nach §§ 95 und 111 TKG zulässigerweise gespeicherten Bestandsdaten (§ 3 Nr. 3 TKG) nichts über konkrete Telekommunikationsverbindungen besagen (BVerfGE 130, 151/182).

Bei der Regelung eines Datenaustauschs zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung unterscheidet das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der auskunftsuchenden Stelle und fordert für die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung eigene Rechtsgrundlagen, „die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen“ (sog. Doppeltürenmodell, vgl. BVerfGE 130, 151/184 f.). § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG ist nach diesem Modell lediglich als Öffnungsklausel zu verstehen, die festlegt, in welchen Fällen die Telekommunikationsunternehmen zur Übermittlung der betreffenden Daten berechtigt – und bei Vorliegen eines fachrechtlich eigens begründeten, wirksamen Verlangens auch verpflichtet – sind (BVerfGE 130, 151/200 ff.). § 113 Abs. 2 TKG, der in Nr. 1 ausdrücklich mitzitiert wird, fordert demgemäß in seinem Satz 1, dass die Auskunft ersuchende Stelle eine gesetzliche Bestimmung angibt, die ihr die Erhebung der in § 113 Abs. 1 TKG in Bezug genommenen Daten erlaubt (vgl. hierzu BT-Drs. 17/12034 S. 10 und 12; LT-Drs. 16/16672 S. 9).

Nr. 1 öffnet diese „Türe“ für die Arbeit des Verfassungsschutzes in Bayern und räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zu Bestandsdatenauskünften nach § 113 Abs. 1 TKG gegenüber den Anbietern von Telekommunikationsdiensten (§ 3 Nr. 6 TKG) ein. Diese Möglichkeit ist in § 113 Abs. 3 Nr. 3 TKG für die Verfassungsschutzbehörden der Länder ausdrücklich vorgesehen. Die Bezugnahme auf § 113 Abs. 2 TKG stellt klar, dass die dort näher geregelten Voraussetzungen vorliegen müssen. Zulässiger Gegenstand des Auskunftsersuchens sind die von Diensteanbietern nach §§ 95 und 111 TKG gespeicherten Bestandsdaten (§ 3 Nr. 3 TKG). Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG erstreckt sich die Auskunftsbefugnis auch auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen geschützt wird (z.B. Pass- und Codewörter, Persönliche Identifikationsnummern (PIN) oder Personal Unblocking Keys (PUK)). Im Rahmen der Auskunftserteilung ist es gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG auch zulässig, die Zuordnung anhand einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) vorzunehmen. Dazu bedarf es allerdings eines Rückgriffs auf Verkehrsdaten, weshalb das Bundesverfassungsgericht für diese Fallkonstellation einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG annimmt (vgl. unten die Einzelbegründung zu Art. 13). Entsprechend der nach den betroffenen Grundrechten trennenden Systematik des Gesetzentwurfs werden diese Auskunftsersuchen in Art. 13 Abs. 1 geregelt.

Aus dem in Bezug genommenen § 113 Abs. 2 TKG ergibt sich weiter, dass ein Auskunftsersuchen im Einzelfall nur zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in § 113 Abs. 3 Nr. 3 TKG genannten Nachrichtendienste zulässig ist. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die durch ein Auskunftsersuchen nach Abs. 1 i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 TKG erlangten Sicherungscodes für weitere Maßnahmen verwendet werden dürfen, bestimmt sich nach eigenständigen Rechtsgrundlagen, die je nach Art des Eingriffs unterschiedliche Anforderungen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht stellen. Soll beispielsweise die Nutzung des Zugangscodes eine Onlinedurchsuchung ermöglichen, müssen die strengen materiellen Anforderungen nach Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 8 Satz 1 erfüllt sein und gemäß Art. 10 Abs. 1 eine richterliche Anordnung erfolgen. Wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, ist die Erhebung der in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG geregelten Zugangsdaten mit Blick auf die dort verfolgten Zwecke nur dann erforderlich, wenn auch die Voraussetzungen für deren Nutzung gegeben sind (BVerfGE 130, 151/208 f.).

Nr. 2 enthält die der Auskunftspflicht zu Telekommunikationsbestandsdaten nach Nr. 1 entsprechende Befugnis, Anbieter von Telemedien um Auskunft zu Bestandsdaten zu ersuchen (derzeit Art. 6c Abs. 1 Satz 1 Alt. 2). Die dem § 113 TKG entsprechende Öffnungsklausel ist in § 14 Abs. 2 TMG geregelt. Als Anwendungsfälle kommen z.B. Auskünfte über Vertragsdaten bei Internetauktionshäusern und -tauschbörsen zum Handel und Vertrieb volksverhetzender Propagandamaterialien in Betracht. Eine Auskunft darüber, ob eine Person bei solchen Unternehmen als so genannter „Powerseller“ registriert ist, also regel-

mäßig Waren in größerem Umfang an- und verkauft, kann beispielsweise Rückschlüsse auf die Beschaffung von Finanzmitteln ermöglichen (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 20). Da im Telemediengesetz eine dem § 113 Abs. 4 TKG entsprechende Vorschrift, dass die zur Auskunft Verpflichteten die zu beauskunftenden Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln und über die Maßnahme Stillschweigen zu bewahren haben, fehlt, ordnet der Halbsatz 2 die entsprechende Anwendung des § 113 Abs. 4 TKG auf Telemedienanbieter an.

Zu Art. 13
Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Absatz 1

Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG kann die Zuordnung der gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG zu beauskunftenden Daten auch anhand einer dynamisch vergebenen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) erfolgen. Hierzu dürfen Verkehrsdaten automatisiert ausgewertet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt insoweit – im Unterschied zur Identifizierung über Anschlusskennungen, Kennungen von elektronischen Postfächern, Rufnummern oder statischen IP-Adressen – ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG vor, weil die Telekommunikationsunternehmen für die Identifizierung einer dynamischen IP-Adresse in einem Zwischenschritt die entsprechenden Verbindungsdaten ihrer Kunden sichten müssen, also auf konkrete Telekommunikationsvorgänge zugreifen, die unter das Telekommunikationsgeheimnis fallen (BVerfGE 130, 151/181 f.). Demgemäß unterwirft Abs. 1 solche indirekt auf Verkehrsdaten zugreifenden Auskunftsersuchen nach Art. 12 dem strengeren Regelungsregime für Auskunftsersuchen zu Daten im Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG. Allerdings ist insbesondere für die Frage der Verhältnismäßigkeit eines Auskunftsersuchens im Einzelfall zu beachten, dass von Verfassungs wegen nicht die sonst für die Verwendung von Verkehrsdaten geltenden besonders strengen Voraussetzungen gegeben sein müssen, weil das Landesamt für Verfassungsschutz selbst keine Kenntnis der Verkehrsdaten erhält, der Erkenntniswert einer solchen Auskunft punktuell bleibt und hierfür nur ein kleiner Ausschnitt der bei Telekommunikationsverbindungen anfallenden Verkehrsdaten verwendet wird (BVerfGE 125, 260/341).

Absatz 2

In Abs. 2 wird die Befugnis zur Einholung von Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünften bei Post- und Telekommunikationsdienstleistern sowie Anbietern von Telemedien geregelt. Inhaltlich besteht keine Änderung gegenüber Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und Satz 2 des geltenden Gesetzes, das wiederum parallel zu § 8a Abs. 2 BVerfSchG formuliert wurde (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 21).

Satz 1 benennt enumerativ die zur Auskunftserteilung Verpflichteten. Im Hinblick darauf, dass die bei diesen Verpflichteten gespeicherten Verkehrs- und Nutzungsdaten in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG fallen, ist einheitliche Sachvoraussetzung für Auskunftsersuchen, dass tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter bestehen. Die schutzgutbezogene Qualifizierung der „schwerwiegenden Gefahr“ erfordert tatsächliche Anhaltspunkte für solche Bestrebungen oder Tätigkeiten, die geeignet sind, die von Art. 3 umfassten Schutzgüter erheblich zu beschädigen. Dies ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 der Fall, geht aber insofern darüber hinaus, als kein konkreter Straftatenbezug gegeben sein muss. Ausreichend sind z.B. organisierte, erhebliche Geldsammlungen zur Unterstützung militanter Organisationen oder proliferationsrelevante Sachverhalte (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 21). Schwerwiegende Gefahren gehen insbesondere von den unter die qualifizierenden Voraussetzungen von Satz 2 fallenden Bestrebungen aus.

Satz 2 schränkt die Auskunftsbefugnisse wie bisher für die Beobachtung des gewaltbezogenen Inlandsextremismus nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG ein. Ein Auskunftsrecht bei gewaltgeneigten Bestrebungen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden, ist angesichts der zunehmenden Vernetzung innerhalb solcher Bestrebungen durch Einrichtungen der modernen Kommunikationstechnik unverzichtbar. Andernfalls könnten Gefahren, wie sie sich z.B. aus den Phänomen des sogenannten homegrown-terrorism ergeben, kaum mehr beobachtet werden. Allerdings bleiben die Auskunftsbefugnisse des Landesamts ebenso wie die des Bundesamtes für Verfassungsschutz (§ 8a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG) außerhalb von Bestandsdaten beschränkt auf volksverhetzende und militante Bestrebungen (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 21).

Nr. 1 beschreibt, was im Einzelnen unter volksverhetzenden Bestrebungen zu verstehen ist. In Anlehnung an § 55 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b AufenthG (zu „Hasspredigern“) und die Aufgabenbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 BVerfSchG werden solche Bestrebungen erfasst, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören.

Nr. 2 enthält in Anlehnung an die vereinsgesetzlichen Verbotstatbestände des § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 VereinsG eine Konkretisierung der militanten Bestrebungen.

Absatz 3

Satz 1 ergänzt die Auskunftsbefugnis nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gegenüber Telekommunikationsdienstleistern um die durch das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) eingefügten Verkehrsdaten des § 113b TKG. Zu deren Speicherung sind nach dem neuen § 113a TKG die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet. Gemäß § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG dürfen die auf Grund des § 113b TKG gespeicherten Daten an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder übermittelt werden, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung dieser Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, verlangt. Insbesondere die Abwehr von Gefahren für den Bestand des Bundes oder eines Landes gehört zu den zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG). Auch wenn sein Beobachtungsauftrag nicht auf die Verhütung und Verhinderung von konkreten Straftaten oder die Vorbereitung entsprechender operativer Maßnahmen zielt, sondern auf eine Aufklärung bereits im Vorfeld von Gefährdungslagen (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 116 ff.), folgt daraus nicht, dass es dem Landesamt für Verfassungsschutz verwehrt wäre, bei konkreten Gefährdungen für die von Art. 3 umfassten Rechtsgüter tätig zu werden. Im Gegenteil wird die Aufklärung umso dringlicher, je mehr sich tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 zur konkreten Gefahr verdichten. Demgemäß knüpft Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die Übermittlungsbefugnis an Polizei-, Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden u.a. an die Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person. Das Landesamt für Verfassungsschutz wird mithin auch als Gefahrenabwehrbehörde tätig, so dass ihm konsequenterweise auch die Befugnis zu Auskunftsersuchen nach § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG zustehen muss.

Satz 2 stellt durch den Verweis auf § 3b G 10 den Schutz von Personen sicher, die nach der StPO zeugnisverweigerungsberechtigt sind. Da es nicht möglich ist, Berufsgeheimnisträger in ihrer Gesamtheit schon von der Speicherung ihrer Verkehrsdaten auszunehmen, setzt der Schutzmechanismus entsprechend der neuen Regelung in § 100g Abs. 4 StPO bei der Verwendung der gespeicherten Daten an (vgl. BT-Drs. 18/5088 S. 33).

Absatz 4

Abs. 4 regelt über einen Verweis auf § 3 Abs. 2 G 10 die Subsidiarität der Auskunftsersuchen nach Abs. 1 bis 3 und begrenzt den betroffenen Personenkreis auf Verdächtige und ihre Mittelspersonen (derzeit Art. 6c Abs. 3 Nr. 2). Da die Auskunftsersuchen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 keine reinen Nachrichtenübermittlungsvorgänge betreffen, werden entsprechend Art. 6c Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a des geltenden Gesetzes auch Personen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen als Mittelspersonen einbezogen (ebenso § 8a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a BVerfSchG; vgl. hierzu LT-Drs. 15/10313 S. 22).

Zu Art. 14
Weitere Auskunftsersuchen

In Art. 14 werden die Auskunftsersuchen zu „Bestands- und Verkehrsdaten“ der Fluggesellschaften, Kreditinstitute etc. aus Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des geltenden Gesetzes übernommen, der sich mit § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BVerfSchG deckt. Die Daten der zur Auskunft verpflichteten Unternehmen fallen im Unterschied zu Art. 13 Abs. 2 Satz 1 nicht in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG. Entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelung (vgl. hierzu LT-Drs. 15/10313 S. 21) gelten für Auskünfte nach Art. 14 weitgehend die gleichen Voraussetzungen wie für solche nach Art. 13 Abs. 2 im Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung bestehen nicht (vgl. BVerfGE 120, 274/346 ff. zu Auskunftsersuchen über Kontoinhalte und Kontobewegungen). Da Auskunftsersuchen nach Art. 14 nicht am strengen Maßstab des Art. 10 GG zu messen sind, wird bei Bestrebungen des gewaltbezogenen Inlandsextremismus (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG) auf die in Art. 6c Abs. 2 Satz 2 des geltenden Gesetzes enthaltene Einschränkung verzichtet.

Zu Art. 15
Verfahren für Maßnahmen nach Art. 12 bis 14

Die bei Auskunftsersuchen nach Art. 12 bis 14 einzuhaltenden Verfahrensvorschriften werden in Art. 15 zusammengefasst. Darin gehen die Regelungen in Art. 6c Abs. 2 Satz 3, Art. 6f Abs. 1 bis 3 sowie Art. 6g Abs. 3 bis 6 des geltenden Gesetzes auf. Außerdem wird von den in § 8b Abs. 10 Satz 3 BVerfSchG der Landesgesetzgebung eingeräumten Regelungsbefugnissen Gebrauch gemacht.

Absatz 1

§ 8b Abs. 10 Satz 3 BVerfSchG ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, eine dem Benachteiligungsverbot § 8b Abs. 5 BVerfSchG entsprechende Regelung zu treffen. Davon wird in Abs. 1 erstmalig Gebrauch gemacht. Abs. 1 enthält ein ausdrückliches gesetzliches Verbot einer Benachteiligung, die allein auf einem Auskunftsersuchen beruhen würde. Dadurch wird klargestellt, dass aus einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung trotz des Eingangs des Auskunftsersuchens keine zivil-, straf- oder öffentlich-rechtlichen Nachteile entstehen, weil die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung dann einer gesetzlich normierten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung entspricht (vgl. BT-Drs. 17/6925 S. 16). Die Regelung schützt den Be-

troffenen insbesondere davor, bereits auf Grund von tatsächlichen Anhaltspunkten in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beschränkt zu werden, ebenso wie die verpflichteten Unternehmen der Finanzbranche keine Verantwortlichkeit oder Haftung bei einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung befürchten müssen. Zudem würde ein vorzeitiger Abbruch der Geschäftsbeziehungen die weitere Beobachtung und damit die Erkenntnisgewinnung gefährden.

Satz 1 bringt für alle Auskunftsarten der Art. 12 bis 14 das Benachteiligungsverbot zum Ausdruck. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass einseitige Handlungen, die die Geschäftsbeziehung gestalten, zulässig bleiben, wenn sie entweder für den Betroffenen günstig sind oder wenn sie nicht allein auf Grund der Auskunftsanordnung erfolgen, z.B. die Kündigung der Geschäftsbeziehung bei Vermögensverfall oder Vertragsbruch. Zulässig bleiben auch Änderungsverträge. „Handlungen“ i.S.v. Satz 1 sind sowohl einseitige Willenserklärungen wie auch faktisches Verhalten in Form des Handelns oder des Unterlassens, wie etwa die Nichtausführung von Aufträgen (vgl. BT-Drs. 17/6925 S. 16). Adressat des Benachteiligungsverbots ist der nach Art. 12 bis 14 Verpflichtete. Miterfasst sind auch verbundene Unternehmen, sofern diese ungeachtet der datenschutzbezogenen Rechtslage ausnahmsweise von dem Auskunftsersuchen erfahren sollten.

Satz 2 verpflichtet zum Schutz des Betroffenen das Landesamt für Verfassungsschutz, bei einem Auskunftsersuchen auf das Benachteiligungsverbot hinzuweisen und gegenüber dem Verpflichteten klarzustellen, dass das Ersuchen nicht ein rechtswidriges Verhalten des Betroffenen oder einen hierauf gerichteten Verdacht bedeuten muss.

Absatz 2

Hinsichtlich des Verfahrens bei Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien gemäß Art. 13 liegt es nahe, die Verfahrensvorschriften des Artikel 10-Gesetzes entsprechend heranzuziehen. Auch für die ähnlich gelagerten Ersuchen gegenüber Fluggesellschaften und Kreditinstituten nach Art. 14 kann größten Teils auf die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes verwiesen werden, die weitestgehend der geltenden Rechtslage entsprechen. Für die Auskunftsersuchen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 bleibt es damit bei einer dem § 8b Abs. 2 BVerfSchG gleichwertigen Regelung hinsichtlich des Verfahrens und der Beteiligung der G 10-Kommission, der Verarbeitung der erhobenen Daten und der Mitteilung an den Betroffenen. Dies ist wiederum nach Art. 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG Voraussetzung für eine entsprechende Befugnisregelung durch den Landesgesetzgeber.

Satz 1 enthält eine dynamische Rechtsgrundverweisung auf § 9, § 10, § 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 G 10. Aus dem Verweis auf § 9 G 10 ergibt sich das Erfordernis eines schriftlich gestellten und begründeten Antrags der Behördenleitung (Präsidentin bzw. Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz) oder ihrer Vertretung (derzeit Art. 6f Abs. 1 Satz 1; entspricht § 8b Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG). Über § 10 Abs. 1 G 10 wird die Zuständigkeit zur Anordnung der Maßnahme dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zugewiesen (derzeit Art. 6f Abs. 1 Satz 2; entspricht § 8b Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG). Ein Richtervorbehalt ist nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG auch in den Fällen des Art. 13 nicht erforderlich. Insbesondere gilt dies auch für den Zugriff auf Verkehrsdaten bei der der Zuordnung anhand dynamischer IP-Adressen gemäß Art. 13 Abs. 1 (BVerfGE 125, 260/344) und für Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG (BVerfGE 125, 260/338). Die Anordnung muss nach § 10 Abs. 2 Satz 1 G 10 schriftlich erfolgen und die Angaben nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 G 10 enthalten. Dies ist bislang nicht ausdrücklich geregelt, in der Regel aber im Hinblick auf die Pflicht zur schriftlichen Mitteilung der für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Teile der Anordnung gemäß Art. 6f Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes erforderlich. Letztgenannte Vorschrift findet in § 10 Abs. 6 Satz 1 G 10 ihre Entsprechung. § 10 Abs. 4 G 10, der sich auf strategische Beschränkungen nach §§ 5 und 8 G 10 bezieht, hat bei Maßnahmen nach Art. 13 und 14 keinen Anwendungsbereich. In § 10 Abs. 5 G 10 wird die Befristung der Anordnung auf höchstens drei Monate mit der Option zu Verlängerungen um jeweils weitere drei Monate geregelt (derzeit Art. 6f Abs. 2 Satz 1 und 2; ebenso § 8b Abs. 1 Satz 2 und 3 BVerfSchG). Der Zusatz in Satz 1 stellt klar, dass sich diese Frist im Falle von Maßnahmen nach Art. 13 und 14 nur auf Auskunftsersuchen für künftig anfallende Daten bezieht. Bislang keine Entsprechung im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz haben die Regelungen in § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 1 und 2 G 10. Nach § 10 Abs. 7 Satz 2 G 10 hat das Landesamt für Verfassungsschutz die in seinem Bereich getroffenen G 10-Anordnungen dem Bundesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen. Im Interesse einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und im Hinblick auf die Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz erscheint eine entsprechende Mitteilung bei Maßnahmen nach Art. 13 und 14 sinnvoll. § 11 Abs. 1 G 10 regelt, dass die Maßnahme unter der Verantwortung des Landesamts für Verfassungsschutz und Aufsicht eines Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt durchzuführen ist. Durch die Aufsicht eines Volljuristen wird die rechtliche Kontrolle für diesen Bereich gestärkt. Als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gebietet § 11 Abs. 2 G 10, dass eine Maßnahme unverzüglich zu beenden ist, wenn sie nicht mehr erforderlich ist oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, und die Beendigung dem Verpflichteten anzuzeigen ist. Dieser Gedanke bedeutet übertragen auf Auskunftsersuchen, dass Auskünfte, die nach dem Ersuchen, aber vor ihrer Erteilung nicht mehr erforderlich sind, auch nicht

mehr eingeholt werden dürfen. Aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 17 Abs. 3 G 10 ist es dem Verpflichteten verboten, die Tatsache eines Auskunftsersuchen und die daraufhin übermittelten Daten dem Betroffenen oder Dritten mitzuteilen (derzeit Art. 6f Abs. 2 Satz 4; entspricht § 8b Abs. 4 Satz 2 BVerfSchG).

Satz 2 ordnet für Auskunftsersuchen im Telekommunikations- und Telemedienbereich, die Daten im Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG betreffen, zusätzlich die entsprechende Anwendung von §§ 4, 12 Abs. 1 und 3 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 an. Die Vorschrift des § 4 G 10 über Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen und Zweckbindung gilt bereits nach Art. 6f Abs. 3 Satz 7 des geltenden Gesetzes entsprechend. Das Gleiche gilt für § 12 Abs. 1 und 3 G 10 (s. Art. 6f Abs. 3 Satz 8 des geltenden Gesetzes). Art. 2 AGG 10 regelt die Kontrolle von Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 durch die hierfür gebildete Kommission. Eine entsprechende Kontrolle für Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien ist in Art. 6f Abs. 3 Satz 1 bis 6 des geltenden Gesetzes vorgeschrieben (vgl. hierzu LT-Drs. 15/10313 S. 24). Der Gesetzentwurf übernimmt diese Kontrollbefugnisse insoweit inhaltlich unverändert, setzt diese aber regelungstechnisch nicht durch eine wortgleiche Wiederholung des Art. 2 AGG 10, sondern durch Anordnung seiner entsprechenden Anwendung um. So kommt der beabsichtigte Gleichlauf mit G 10-Maßnahmen auch im Gesetzeswortlaut deutlicher zum Ausdruck. Im Unterschied zum geltenden Gesetz wird der Einsatz eines IMSI-Catchers nach Art. 11 nicht mehr der Kontrolle der G 10-Kommission unterstellt. Es handelt sich nicht um eine Maßnahme, die mit einem Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG verbunden ist. Eine Unterrichtung der G 10-Kommission wäre damit systemfremd. Sie ist auch nicht erforderlich, da eine unabhängige Kontrolle gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a durch das Parlamentarische Kontrollgremium erfolgt.

Satz 3 gewährt den zur Auskunft Verpflichteten eine dem § 20 G 10 entsprechende Entschädigung. Diese bemisst sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Nach Art. 6c Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes werden nur Telekommunikationsdienstleister bei Verkehrsdatenauskünften entschädigt, während die übrigen Verpflichteten ihre Auskünfte unentgeltlich zu erteilen haben (vgl. hierzu LT-Drs. 16/16672 S. 9). Diese Ungleichbehandlung erscheint nicht gerechtfertigt. Auf Bundesebene werden nicht nur Telekommunikationsdienstleister gemäß § 8b Abs. 9 BVerfSchG entschädigt. Vielmehr erhalten auch Fluggesellschaften, Kreditinstitute und Telemediendiensteanbieter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 NDÜV eine Entschädigung. Diese Entschädigungspflicht gilt über Abs. 1 Satz 2 nun auch für Auskünfte an das Landesamt für Verfassungsschutz. Soweit solche besonderen Bestimmungen nicht bestehen, steht dem Verpflichteten nach Satz 3 eine Entschädigung zu. Über diese Regelung erhalten die bislang nach Art. 6c Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes für Verkehrsdatenauskünfte zu entschädigenden Telekommunikationsdienstleister weiterhin eine finanzielle Ausgleichsleistung in unveränderter Höhe.

Absatz 3

Gemäß § 8b Abs. 10 Satz 3 BVerfSchG kann Landesrecht für Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde des Landes u.a. die auf Grund von § 8b Abs. 8 Satz 1 bis 3 BVerfSchG erlassene Rechtsverordnung sowie die Vorgaben nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG für anwendbar erklären. Die Verordnungsermächtigung in § 8b Abs. 8 Satz 1 bis 3 BVerfSchG ermöglicht es dem Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen obersten Bundesbehörden insbesondere das Datenformat für die Anlieferung von Auskünften zu regeln (vgl. hierzu BT-Drs. 17/6925 S. 16). Auf der Grundlage dieser Ermächtigung wurde die Verordnung über die Übermittlung von Auskünften an die Nachrichtendienste des Bundes (Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung - NDÜV) vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117) erlassen. Im Interesse einer möglichst geringen Belastung der zur Auskunft verpflichteten Unternehmen sollen die vom Bund für Auskünfte an das Bundesamt für Verfassungsschutz getroffenen Regelungen auch für die entsprechenden Auskünfte gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz gelten. Die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung gilt allerdings – wie § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG klarstellt – nicht für Auskünfte von Telekommunikationsdienstleistern. Insoweit besteht in § 110 Abs. 2, 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 TKG eine spezielle Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage die Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung – TKÜV) vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136), die zuletzt Art. 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083) geändert worden ist, erlassen wurde. In dieser sind auch die Anforderungen an das Übermittlungsverfahren und das Datenformat für Auskunftsersuchen über Verkehrsdaten und der zugehörigen Ergebnisse geregelt (vgl. § 1 Nr. 8 TKÜV). Weitere Einzelheiten enthält die nach § 110 Abs. 3 TKG erlassene Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und zum Auskunftsersuchen für Verkehrsdaten (TR-TKÜV), die derzeit in der Version 6.2 vom August 2012 vorliegt (Amtsblatt der Bundesnetzagentur S. 2443).

Satz 1 stellt durch den Verweis auf § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG klar, dass auch für Auskünfte an das Landesamt für Verfassungsschutz durch Telekommunikationsdienstleister die Bestimmungen in § 110 TKG, der Telekommunikations-Überwachungsverordnung und der TR-TKÜV gelten.

Satz 2 erklärt für die übrigen Auskünfte zu Bestands- und Nutzungsdaten der Telemediendiensteanbieter sowie zu Daten der Fluggesellschaften und Kreditinstitute die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung für anwendbar.

Zu Art. 16
Verdeckte Mitarbeiter

Die Rahmenbedingungen für den Einsatz sogenannter Verdeckter Mitarbeiter werden in Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags und der BLKR erstmalig gesetzlich geregelt. Art. 16 übernimmt dabei weitestgehend den Wortlaut der entsprechenden Vorschrift aus § 9a BVerfSchG.

Absatz 1

Abs. 1 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zum Einsatz Verdeckter Mitarbeiter ein. Der Begriff wird legal definiert und erfasst danach nur den auf Dauer angelegten verdeckten Einsatz von Mitarbeitern unter einer Tarnidentität. Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz, die zwar verdeckt, aber nicht unter einer Legende operieren (z.B. bei der Teilnahme an Internetforen mit „Nickname“) arbeiten nicht als Verdeckte Mitarbeiter (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 26). Grundlage ist hierbei die allgemeine Befugnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in Art. 7. Der in § 9a Abs. 1 BVerfSchG enthaltene deklaratorische Verweis auf die Befugnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel findet im Hinblick auf die insoweit andere Systematik des Gesetzentwurfs keine Entsprechung. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, stellt Abs. 1 im Unterschied zur Bundesregelung auch nicht nur auf den Zweck der „Aufklärung von Bestrebungen“ ab, so dass auch Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG mit Hilfe von Verdeckten Mitarbeitern beobachtet werden können. Damit können in Bayern Verdeckte Mitarbeiter insbesondere auch zur Aufklärung sicherheitsgefährdender und geheimdienstlicher Tätigkeiten i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG eingesetzt werden. Ebenfalls nicht auf die Rechtslage in Bayern übertragbar ist die Regelung in § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG, die den dauerhaften Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern zur Beobachtung des Inlandsextremismus und des internationalen Terrorismus gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 BVerfSchG auf besonders bedeutsame, insbesondere gewaltorientierte Bestrebungen beschränkt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich auf Bundesebene durch die Zentralstellenfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz, die eine stärkere Fokussierung des Aufgabenbereichs auf gewaltbereite Bestrebungen erfordert (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVerfSchG), und stellt eine effiziente Ressourcensteuerung des Bundes in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sicher (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 26). Im Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern hat dies zwangsläufig einen erweiterten Beobachtungsauftrag auf Seiten der Landesverfassungsschutzbehörden zur Folge, der auch nicht gewaltorientierte Bestrebungen einbezieht. Nur so kann sichergestellt werden, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen, die sich nicht auf die Ausübung von Gewalt und Terror, sondern auf das Ausnutzen demokratischer Strukturen stützen, indem sie z.B. unter dem Deckmantel einer nach Art. 21 GG geschützten Partei agieren, frühzeitig erkannt und mit rechtsstaatlichen Mitteln bekämpft werden können. Auch Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (Art. 3 Satz 2) lassen sich – wie sich aus der Definition des Art. 4 Abs. 2 unmittelbar ergibt – keineswegs allein durch die Anwendung von Gewalt kennzeichnen.

Absatz 2

Die Befugnis zum Einsatz Verdeckter Mitarbeiter als nachrichtendienstliches Mittel wird durch Abs. 2 gesetzlichen Schranken unterworfen. Insoweit übernimmt der Gesetzentwurf die neu geschaffenen Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes inhaltlich ohne Einschränkung.

Satz 1 verbietet eine steuernde Einflussnahme auf Bestrebungen i.S.v. Art. 3. Dies gilt selbst dann, wenn die Einflussnahme mit dem Ziel erfolgt, die Bestrebungen abzuschwächen (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 26). Erst recht dürfen vom Landesamt für Verfassungsschutz solche Bestrebungen nicht initiiert werden, auch nicht zum Zwecke der Informationsgewinnung.

Satz 2 erlaubt daher inhaltlich übereistimmend mit § 9a Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG – mit zur Verbesserung der Normklarheit geringfügig abgeänderten Wortlaut – nur den Einsatz von Verdeckten Ermittlern in bereits existenten Bestrebungen, die dem Beobachtungsauftrag unterfallen. Auch wenn die Bestrebung einem Vereinigungsverbot unterfällt, steht dies der Aufklärung der Vereinigung von Innen, durch Insider, nicht entgegen. Der Satz 2 regelt demnach einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für durch die Mitwirkung in oder Tätigkeit für eine solche Vereinigung verwirklichte Straftatbestände (insbesondere §§ 84, 85, 129, 129a, 129b StGB und § 20 VereinsG).

Satz 3 enthält einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für bestimmte im Einsatz verwirklichte Straftaten. Durch den gegenüber § 9a Abs. 2 Satz 3 BVerfG geringfügig anderen Wortlaut soll verdeutlicht werden, dass in Satz 2 nicht die Beteiligung an den Bestrebungen als solche gemeint ist. Vielmehr geht es um Handlungen, die ein Verdeckter Mitarbeiter begeht, um hinreichendes Vertrauen zu gewinnen und um nicht enttarnt zu werden, was wiederum die Voraussetzung für den Zugang zu konspirativ ausgetauschten Informationen ist. In Satz 3 wird die Begehung strafbarer Handlungen daher in sehr engen Grenzen zugelassen. Eine generalklauselartige Befugnis zu Begleiteingriffen in andere Grundrechte ergibt sich daraus nicht. Solche Begleiteingriffe gehören nicht

zum planmäßigen Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Durchführung von verdeckten Ermittlungen. Sonstige bestehende Befugnisse, insbesondere zur Datenerhebung mit anderen nachrichtendienstlichen Mitteln, bleiben unberührt.

Nr. 1 verbietet zunächst den Eingriff in Individualrechte. Mithin dürfen nur solche Straftatbestände verwirklicht werden, die ausschließlich Kollektivrechte bzw. öffentliche Interessen berühren (z.B. das Verwenden von Symbolen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB oder ein Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot gemäß Art. 16 BayVersG).

Nr. 2 beschränkt die Zulässigkeit der Handlungen weiter auf solche, die für die Durchführung des Aufklärungsauftrags erforderlich sind. Zulässig ist nur, was für die Akzeptanz im aufzuklärenden Umfeld unerlässlich ist. Derartige zugehörigkeitsstiftenden Verhaltensmuster sind subkulturell in den verschiedenen Phänomenbereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt und entwicklungsoffen, so dass eine nähere Umschreibung oder katalogmäßige Auflistung durch den Gesetzgeber weder möglich noch sinnvoll ist. Stattdessen können nähere Festlegungen untergesetzlich in Dienstvorschriften getroffen werden. Da diese als Verschlusssachen eingestuft sind, besteht auch keine Gefahr, dass sie von Szeneangehörigen als Richtschnur verwendet werden, um einen vermuteten Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zu enttarnen (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 26). Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs wurde der in § 9a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BVerfSchG verwendete Begriff „Informationszugänge“ durch den im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz gebräuchlichen Begriff „Nachrichtenzugänge“ ersetzt, der inhaltlich gleichbedeutend ist.

Nr. 3 begrenzt die Erlaubnis zur Verwirklichung von szenetypischen Straftatbeständen ohne Schädigung Einzelner weiter durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Handlungen dürfen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Damit sind solche tatbestandsmäßigen Handlungen zulässig, die die Enttarnung des Verdeckten Mitarbeiters verhindern, da eine Aufdeckung seiner Tarnidentität die weitere Aufklärung und Informationsübermittlung vereiteln würde. Sollte die Enttarnung mit einer akuten Gefahr für Leib und Leben des Mitarbeiters verbunden sein, ist er allerdings nicht auf den von Satz 3 vorgegebenen Rahmen beschränkt, sondern kann wie jedermann von seinen durch das Strafrecht eingeräumten Rechten zu Notwehr- und Notstandshandlungen (§§ 32 ff. StGB) Gebrauch machen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt das Handlungsspektrum aber nicht auf Maßnahmen der Eigensicherung. Bezugspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Bedeutung der aufzuklärenden Sache. Soll daher ein bedeutender Sachverhalt, etwa ein geplanter terroristischer Anschlag, aufgedeckt werden, dürfen Straftatbestände auch verwirklicht werden, um das Vertrauen der maßgeblichen Akteure und so Informationen zu den Details der Planung zu gewinnen. Umgekehrt sind Handlungen, die weder dem Eigenschutz dienen noch der Aufklärung eines bedeutenden Sachverhalts, unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Satz 4 enthält in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht Regelungen zur Einsatzbeendigung und Information der Strafverfolgungsbehörde. Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung ist der Einsatz grundsätzlich abzubrechen (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 9 f.). Der Wortlaut ist insoweit im Vergleich zur bundesgesetzlichen Regelung (dort „soll“) noch deutlicher formuliert. Die Pflicht zum Abbruch des Einsatzes gilt nicht nur bei einem Einsatzverhalten, das die in Abs. 2 gezogenen Grenzen übersteigt, sondern für jedwedes Verhalten, auch wenn es nicht im Zusammenhang mit dem Einsatz steht (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 27).

Satz 5 erlaubt ausnahmsweise Ausnahmen von der Einsatzbeendigung und der Erstattung von Strafanzeigen. Für die insoweit zu treffende Ermessensentscheidung liegt die Zuständigkeit bei der Behördenleitung (Präsidentin bzw. Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz) oder ihrer Vertretung. Der Verweis auf Satz 4 stellt klar, dass es sich bei Satz 5 nicht um eine Ausnahmebefugnis zu den Verboten in Satz 1 oder Satz 3 handelt (vgl. hierzu BT-Drs. 18/5415 S. 9). Das Regel-/ Ausnahme-Verhältnis zwischen Satz 4 und 5 gibt eindeutig zu erkennen, dass das in Satz 5 eingeräumte Ermessen bei der Entscheidung über die Fortsetzung des Einsatzes trotz einer Straftat von erheblicher Bedeutung und über Ausnahmen von der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde bei Anzeigehindernissen restriktiv zu handhaben ist. Eine Ausnahme von der Information der Strafverfolgungsbehörde scheidet jedenfalls in den Fällen des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 aus, der auf § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG Bezug nimmt und Staatsschutzdelikte im Zusammenhang mit der aufzuklärenden Bestrebung betrifft. Die Übermittlungsverbote nach Art. 25 sind angesichts der rechtsstaatlichen Sensitivität des Vorgangs restriktiv anzuwenden (vgl. auch BT-Drs. 18/4654 S. 27; 18/5415 S. 9 f.).

Wird eine Strafanzeige erstattet, kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 9a Abs. 3 BVerfSchG, der gemäß seinem Satz 5 auch für die Landesbehörden für Verfassungsschutz gilt, unter den in Satz 1 bis 4 näher geregelten Voraussetzungen von einer Strafverfolgung absehen oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einstellen. Als Beispiel führt die Gesetzesbegründung den Fall von Sachbeschädigungen im Anschluss an Demonstrationen mit militantem Verlauf an, wenn sich die Quelle unter einem dynamischen Gruppendruck dem nicht entziehen kann (BT-Drs. 18/4654 S. 27).

Absatz 3

Die Einstellungsmöglichkeit nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BVerfSchG besteht nur, wenn der Einsatz zur

Aufklärung von Bestrebungen erfolgte, die auf Begehung einer Katalogstraftat gemäß § 3 Abs. 1 G 10 gerichtet sind. Abs. 3 stellt zunächst klar, dass die Möglichkeit, von einer Strafverfolgung abzusehen, auch besteht, wenn Verdeckte Mitarbeiter zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität im Rahmen der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 eingesetzt werden, die auf Bundesebene keine Entsprechung hat. Zudem erweitert der Abs. 3 bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität die Möglichkeit des Absehens von einer Verfolgung auf die in Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten (vgl. auch die entsprechende Regelung in Art. 17 Abs. 2 Satz 3). Da diese Straftaten noch schwerer wiegen als die des § 3 Abs. 1 G 10, mithin der Einsatz noch höherrangigen Zielen dient, muss erst recht ein Absehen von der Strafverfolgung möglich sein. Nachdem der Bundesgesetzgeber die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität nicht vorgesehen hat, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er insoweit in § 9a Abs. 3 BVerfSchG abschließend von der im Bereich des Strafprozessrechts bestehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 i.V.m. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht hat.

Zu Art. 17
Vertrauensleute

Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz bei allen relevanten Beobachtungsobjekten kommt schon angesichts der personellen Ausstattung und der damit verbundenen Kosten nicht in Betracht. Um interne Informationen über extremistische Bestrebungen, die ihrerseits ihre Ziele meist verdeckt verfolgen und deren Angehörige sich oftmals sehr konspirativ verhalten, zu erlangen, bleibt der planmäßige und systematische Einsatz von Vertrauensleuten (V-Leuten) deshalb ein unverzichtbares Mittel. In Art. 17 wird nun der Einsatzrahmen unter Übernahme der entsprechenden Vorschrift in § 9b BVerfSchG gesetzlich festgelegt und damit eine weitere Empfehlung der BLKR umgesetzt (vgl. oben den allgemeinen Teil der Begründung). Diese Transparenz soll die Akzeptanz des in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Mittels der Informationsbeschaffung stärken. Die in § 9b Abs. 1 BVerfSchG enthaltene Regelung zur parlamentarischen Kontrolle wird in der Zentralnorm des Art. 18 mit den übrigen Kontrollrechten zusammengefasst – das Bundesverfassungsschutzgesetz folgt insoweit einer anderen Systematik; inhaltlich besteht kein Unterschied.

Die Informationsgewinnung durch V-Leute richtet sich nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 7.

Absatz 1

In Abs. 1 ist die grundsätzliche Befugnis des Landesamts für Verfassungsschutz zum Einsatz von V-Leuten geregelt. Der Begriff wird gesetzlich definiert. Bei Vertrauensleuten handelt es sich in der Regel um Szeneangehörige, die sich aus unterschiedlichen Motiven zur Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz bereit erklären. Wesentliches Begriffsmerkmal ist die Auftragssteuerung durch das Landesamt für Verfassungsschutz und zwar hinsichtlich der Informationsbeschaffung. Nicht als V-Leute zu qualifizieren sind daher Personen, die

– ohne Zusammenarbeitsgrundlage bzw. Einsatzführung lediglich in Einzelfällen oder gelegentlich Hinweise liefern (Informanten),
– das Landesamt für Verfassungsschutz anderweitig, etwa logistisch, unterstützen (Gewährspersonen) oder
– zur Spionageabwehr eingesetzt werden, einschließlich überworbene oder geworbene Mitarbeiter gegnerischer Nachrichtendienste (Countermen, Doppelagenten).

Hinsichtlich des Befugnisrahmens bei der Auftragssteuerung verweist Abs. 1 auf die für Verdeckte Mitarbeiter geltenden Regelungen in Art. 16. Somit ist die Führung von V-Leuten nur in den Grenzen des Art. 16 Abs. 2 rechtmäßig. Umgekehrt wird ein Verhalten von V-Leuten außerhalb des Auftragsrahmens von vornherein nicht von der Regelung gedeckt (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 28 zur entsprechenden Vorschrift in § 9b BVerfSchG).

Absatz 2

Satz 1 behält die Verpflichtung von V-Leuten der Behördenleitung und ihrer Vertretung vor. Dadurch wird verfahrensmäßig eine besondere Prüfung und zugleich auch ein einheitlich strenger Maßstab bei der Würdigung von Ausnahmesachverhalten gewährleistet.

Satz 2 enthält eine gesetzliche Regelung der Anforderungen an die Auswahl von V-Leuten. Eine solche erscheint geboten, da es sich bei V-Leuten im Unterschied zu Verdeckten Mitarbeitern nicht um Beamte handelt. Entsprechend den von der IMK in ihrer Sitzung vom 22. bis 24. Mai 2013 beschlossenen gemeinsamen Standards und in Übereinstimmung mit § 9b Abs. 2 BVerfSchG werden die in innerdienstlichen Vorschriften bereits umgesetzten persönlichen Ausschlusskriterien gesetzlich fixiert. Gründe für einen Ausschluss können sich aus entgegenstehenden Interessen und aus grundlegenden Risiken für die Verlässlichkeit der Informationsgewinnung ergeben.

Nr. 1 verbietet den Einsatz von Minderjährigen. V-Leute müssen daher mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen in ihrer Geschäftsfähigkeit keinen Einschränkungen unterliegen.

Nr. 2 will verhindern, dass sich eine finanzielle Abhängigkeit nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirkt. Andernfalls könnten V-Leute, um das Interesse des Landesamts für Verfassungsschutz an der Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten, sich beispielsweise veranlasst sehen, erfundene Sachverhalte mitzuteilen. Da es sich um einen persönlichen Aus-

schlussgrund handelt, der auf Verlässlichkeit der Informationsbeschaffung zielt, steht es einer finanziellen Unterstützung im besonders begründeten Sonderfall nicht entgegen, wenn V-Leute mangels Alternative unter einer Legende eingesetzt werden und zur Aufrechterhaltung dieser Legende finanzielle Mittel erhalten. Im Übrigen muss das Landesamt für Verfassungsschutz darauf bedacht sein, dass ausgezahlte Prämien möglichst nicht der aufzuklärenden Organisation zufließen. Wenn allerdings Beiträge, die von jedem Mitglied erwartet werden, aus solchen Zahlungen bestritten werden, erscheint dies hinnehmbar, solange die Vertrauensperson nicht von den Prämien des Landesamts für Verfassungsschutz finanziell abhängig ist.

Nr. 3 schließt eine Anwerbung von Teilnehmern eines Aussteigerprogramms aus. Insoweit steht das vorrangige Interesse entgegen, die Teilnahmeschwelle niedrig zu halten und die Ausstiegsbereitschaft nicht zu gefährden.

Nr. 4 schützt die Unabhängigkeit von Parlamentsabgeordneten. Erfasst werden nicht nur Abgeordnete des Bundes oder eines Landes, sondern auch solche, die auf Ebene der Europäischen Union gewählt wurden. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter der Abgeordneten.

Nr. 5 enthält einen Ausschlussgrund wegen vorausgegangener Straftaten, die im Bundeszentralregister eingetragen sind. Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eine Verurteilung zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe lassen auf die mangelnde Eignung der betreffenden Person schließen. Laufende Strafverfahren sind hingegen nicht generell verpflichtungsunschädlich. Vielmehr kommt es auf die Eignungsprüfung im Einzelfall an. Für diese ergibt sich aus Nr. 5 und Satz 3 ein Wertungsmaßstab. Je nach Verdachtsgrad und Tatschwere ist daher von einer Anwerbung abzusehen (vgl. BT-Drs. 4654 S. 28).

Satz 3 erlaubt in gewissen Grenzen Ausnahmen vom Ausschlussgrund nach Nr. 5. Die Vorschrift orientiert sich an den Wertungen des Strafprozessrechts. Die Strafprozessordnung lässt es selbstverständlich zu, dass auch Straftäter als Zeugen gehört werden. Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass eine solche Person als Informationsquelle untauglich ist. Trägt der Zeuge mit seiner Aussage zur Aufklärung einer schweren Straftat i.S.v. § 100a Abs. 2 StPO bei, kann dies gemäß § 46b StGB bei der Strafzumessung sogar zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Ist eine solche Person darüber hinaus zu weiterer Informationsbeschaffung bereit, sollte die Zusammenarbeit daher nicht ausnahmslos gesetzlich untersagt werden (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 11).

In Anlehnung an den in § 46b StGB enthaltenen Verweis auf den Katalog schwerer Straftaten in § 100a StPO enthält der Satz 3 für Ausnahmen vom Ausschlussgrund nach Nr. 5 eine qualifizierte Einsatzschwelle. Die Bestrebung, zu deren Aufklärung der Einsatz erfolgt, muss auf die Begehung von schweren Straftaten, die im Katalog des § 3 Abs. 1 G 10 enthalten sind, oder von besonders schweren Straftaten gerichtet sein, die sogar eine verdeckte Wohnraumüberwachung erlauben (Art. 8 Satz 1). Mit dem Verweis auf die besonders schweren Straftaten des Art. 8 Satz 1 geht der Satz 3 über die entsprechende Bundesregelung in § 9b Abs. 3 Satz 3 BVerfSchG hinaus. Dies rechtfertigt sich durch die dem Verfassungsschutz in Bayern obliegende Aufgabe, auch Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu beobachten (Art. 3 Satz 2). Da die materielle Einsatzschwelle des Art. 8 Satz 1 noch höher liegt als die des § 3 Abs. 1 G 10, besteht keine Gefahr, dass von der Ausnahmebefugnis nach Satz 3 in inflationärer Weise Gebrauch gemacht werden könnte.

Auch wenn die Voraussetzung, dass der Einsatz der Aufklärung einer Katalogstraftat dienen muss, erfüllt ist, kommt es maßgeblich auf die konkreten Umstände an. In die Abwägung sind vor allem das Ausmaß der Bedrohung durch die zu beobachtende Bestrebung, der Stand der Resozialisierung und die Verfügbarkeit alternativer Informationszugänge einzubeziehen (vgl. BT-Drs. 4654 S. 28). Eine absolute Grenze gilt jedoch bei der Verurteilung als Täter eines Totschlags, Mordes oder einer anderen zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat. Solche durch die Rechtsordnung durch das Höchstmaß der Strafzumessung belegten Fälle schwerster Kriminalität (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStG) schließen in jeder denkbaren Fallkonstellation eine Anwerbung als Vertrauensperson aus. Entsprechendes gilt für den Totschlag, der als Verbrechen gegen das Leben ein absolutes ethisches Tabu bricht. Das Anwerbeverbot gilt dabei nicht erst für die Zeit nach dem Freiheitsentzug (Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests nach § 57a StGB bzw. im Falle des versuchten Delikts oder eines heranwachsenden Täters angesichts der Strafrahmenverschiebung nach § 23 Abs. 2 JGG bzw. § 106 Abs. 1 JGG auch nach § 57 StGB; Jugendstrafe gemäß §§ 18, 105 Abs. 3 JGG), sondern auch schon während des Haftvollzugs. Als zusätzliche Verfahrensvorkehrung behält der Satz 3 die Entscheidung über Ausnahmen der Behördenleitung und ihrer Vertretung vor; eine Delegation ist insoweit ausgeschlossen, zulässig bleibt aber die Abwesenheitsvertretung.

Satz 4 stellt klar, dass eine grundsätzlich nach Satz 2 Nr. 5 ausgeschlossene Anwerbung nur dann in Betracht kommt, wenn zu erwarten ist, dass die Informationen der Quelle von derartiger Qualität sind, dass das Aufklärungsinteresse das grundsätzliche Anwerbeverbot überwiegt. Neben die abstrakt-phänomenbezogene Bewertung („Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 bezeichneten Straftaten gerichtet sind“) muss dabei auch eine konkret quel-

lenbezogene Einschätzung treten (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 11).

Als weitere verfahrenstechnische Sicherung schreibt Satz 4 vor, dass nach spätestens sechs Monaten die Ausnahmeentscheidung anhand des Werts der erlangten Informationen zu überprüfen ist. Wenn sich die Erwartung, die Vertrauensperson werde wichtige Information zur Aufklärung der Bestrebung liefern, nicht bestätigt, ist der Einsatz zu beenden.

Satz 5 stellt klar, dass unabhängig von der Prüffrist des Satzes 4 Wert und Wahrheitsgehalt der gelieferten Informationen fortlaufend zu prüfen sind. Dies entspricht den bereits derzeit gültigen, untergesetzlich fixierten Qualitätsstandards zur Führung von V-Leuten und wird durch die gesetzliche Verankerung unterstrichen. So wird betont, dass gerade wegen der besonderen Sensibilität gravierender Vorstrafen eine laufende Überprüfung der Angemessenheit der Einsatzfortsetzung angezeigt ist (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 11).

Zu Art. 18
Parlamentarische Kontrolle

Da die Datenerhebung durch das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend seines nachrichtendienstlichen Auftrags in der Regel verdeckt erfolgt und daher der übliche Kontrollmechanismus aus Verwaltungsakt und gerichtlicher Kontrolle nur eingeschränkt greift, bedarf es einer besonderen parlamentarischen Kontrolle grundrechtssensibler Maßnahmen, die die fehlende Offenheit der Datenerhebung kompensiert (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 184, 217). In Art. 18 werden die hierzu in der Vergangenheit bereits geschaffenen Kontrollbefugnisse aus Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des geltenden Gesetzes zusammengeführt und um die weitere, § 9b Abs. 1 BVerfSchG entsprechende Kontrolle des Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten ergänzt. Dabei wird auch das für die verdeckte Wohnraumüberwachung in Art. 6b Abs. 7 des geltenden Gesetzes geregelte Verfahren (Bericht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag – Aufsicht des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf dieser Grundlage) an die sonst übliche Verfahrensweise angeglichen (Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – Bericht des Gremiums gegenüber dem Landtag).

Die aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswerte Konzentration aller Vorschriften zur parlamentarischen Kontrolle von Verfassungsschutz und Polizei (vgl. Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG) im Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz bleibt einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten.

Absatz 1

Satz 1 enthält die Pflicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die in Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen. Wie bisher differenziert die Vorschrift hinsichtlich der Häufigkeit und des Umfangs der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums anhand der betroffenen Grundrechte. Die jeweiligen Höchstfristen gelten anlassunabhängig. Davon unberührt bleibt die Pflicht zum Bericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 PKGG.

Nr. 1 sieht für Auskunftsersuchen nach Art. 13 gegenüber Telekommunikations- und Telemediendienstleistern, die in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG fallen, sowie für die Auskunftsersuchen nach Art. 14 gegenüber Fluggesellschaften und Kreditinstituten einen Bericht im Abstand von höchstens sechs Monaten vor. Der Halbsatz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage, dass die Unterrichtung insbesondere einen Überblick zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen enthält (derzeit Art. 6h Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2). Die Regelung entspricht § 8b Abs. 3 BVerfSchG und setzt die Vorgabe aus § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG um, wonach den Verfassungsschutzbehörden der Länder die Befugnisse nach § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 BVerfSchG (entspricht Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3) nur zustehen, wenn u.a. eine dem § 8b Abs. 3 BVerfSchG gleichwertige parlamentarische Kontrolle durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

Nr. 2 enthält die Verpflichtung zu einem jährlichen Lagebericht über die in den Buchstaben a und b genannten Maßnahmen. Durch den Begriff „Lagebericht“, der § 9b Abs. 1 BVerfSchG entnommen ist, wird der Umfang der Unterrichtung für diese Maßnahmen gesetzlich konkretisiert. Die Regelung trägt dabei gleichermaßen dem parlamentarischen Kontrollbedarf wie der außerordentlichen Sensitivität der Materie Rechnung. Der Bericht soll eine politische Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich Häufigkeit, Intensität und Verhältnismäßigkeit ermöglichen. Dazu werden die durchgeführten Maßnahmen als Lagebild dargestellt, das auf die einzelnen Phänomenbereiche gesondert, aber jeweils zusammenfassend eingeht. Diese Darstellungsgranularität erlaubt die erforderliche politische Bewertung, ohne unverhältnismäßige Risiken zu begründen, die nicht nur in einer Beeinträchtigung der operativen Belange des Verfassungsschutzes, sondern insbesondere auch in einer Gefährdung von Leib und Leben der V-Leute lägen, die oftmals in einem gewaltorientierten Einsatzumfeld agieren und im Falle einer Enttarnung als „Verräter“ mit massiven Repressionen – bis hin zum Fememord – rechnen müssen (vgl. BT-Drs. 18/5415 S. 10).

Buchstabe a stellt wie bisher die verdeckte Wohnraumüberwachung (Art. 8), die Online-Datenerhebung (Art. 9) und den Einsatz eines IMSI-Catchers (Art. 11) unter die Aufsicht des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Im Unterschied zu Art. 6h Abs. 1 Satz 1 des geltenden Gesetzes besteht keine Unterrichtungspflicht mehr für Daten aus dem Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von

Wohnungen und außerhalb des Schutzbereichs des Art. 10 GG, auch wenn die Daten länger als sechs Monate gespeichert werden. Da die besonders schützenswerten Grundrechte aus Art. 13 und Art. 10 GG nicht betroffen sind, erscheint eine Gleichbehandlung insoweit nicht angezeigt.

Buchstabe b verpflichtet nun erstmalig zu einem jährlichen Bericht über den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten. Mit der § 9b Abs. 1 BVerfSchG entsprechenden Berichtspflicht werden diese politisch sensiblen nachrichtendienstlichen Mittel der parlamentarische Kontrolle unterworfen.

Satz 2 verpflichtet das Parlamentarische Kontrollgremium zu einem jährlichen Bericht gegenüber dem Landtag. Für Auskunftsersuchen nach Art. 13 und 14 ergibt sich die Notwendigkeit der Berichterstattung bereits aus dem Erfordernis in § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG nach einer dem § 8b Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG gleichwertigen Regelung. Gegenstand des Berichtes sind neben den schon bislang in Art. 6h Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes enthaltenen Auskunftsersuchen zu Verkehrsdaten (derzeit Art. 6c Abs. 2; künftig Art. 13 und 14), dem Einsatz des IMSI-Catcher (derzeit Art. 6c Abs. 4; künftig Art. 11) und der Online-Datenerhebung (derzeit Art. 6e; künftig Art. 9) auch Maßnahmen der verdeckten Wohnraumüberwachung (derzeit Art. 6a; künftig Art. 8), für die sich die parlamentarische Kontrolle nach dem geltenden Gesetz aus Art. 6b Abs. 7 ergibt. Anders als darin geregelt, erstattet nicht mehr die Staatsregierung unmittelbar dem Landtag Bericht, sondern es erfolgt – wie bei allen anderen Maßnahmen auch – der Bericht durch das Parlamentarische Kontrollgremium auf der Grundlage seiner durch die Unterrichtung seitens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erlangten Informationen. Da mit jeder Ausweitung des Kenntnisträgerkreises notwendig komplementäre Geheimschutzrisiken verbunden sind, wird in Parallele zur bundesgesetzlichen Regelung die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag nicht auf den besonders sensiblen Bereich des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und V-Leuten erstreckt. Hinsichtlich des Umfangs der Berichterstattung nennt der Satz 2 – wie in § 8b Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG für Auskunftsersuchen zu Verkehrsdaten geregelt – für alle genannten Auskunftsersuchen und Maßnahmen die Art und den Umfang der Ersuchen und Maßnahmen sowie die maßgeblichen Anordnungsgründe.

Satz 3 übernimmt Art. 6h Abs. 1 Satz 3 des geltenden Gesetzes, der klarstellt, dass bei der Berichterstattung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG über die Geheimhaltung der Beratungen, Bewertungen und Sondervoten zu beachten sind.

Absatz 2

In weiterer Erfüllung der Vorgaben des § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG sieht Abs. 2 einen jährlichen Bericht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes vor. Entsprechend der bundesgesetzlichen Forderung beschränkt sich der Bericht auf Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (Auskunftsersuchen zu Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten von Telekommunikations- und Telemediendienstleistern).

Zu Kapitel 3
Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der nach Art. 5 ff. erhobenen Daten richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes. Dessen Anwendung wird in Art. 26 nur hinsichtlich bestimmter Vorschriften, die wegen der besonderen Arbeitsweise des Verfassungsschutzes als Nachrichtendienst nicht passen, ausgeschlossen und durch spezielle Vorschriften in den Art. 19 ff. ersetzt.

Zu Art. 19
Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

In Art. 19 werden die in Art. 7 und 8 des geltenden Gesetzes enthaltenen Regelungen zur Speicherung und Löschung personenbezogener Daten systematisch neu geordnet. Insoweit handelt es sich um eine Spezialvorschrift zu Art. 12 BayDSG, dessen Anwendbarkeit gemäß Art. 26 mit Ausnahme seines Absatzes 8 ausgeschlossen ist. Art. 12 Abs. 8 BayDSG regelt das Verhältnis zwischen der aufgrund des Datenschutzes gebotenen Löschung und dem Archivrecht. Die Vorschrift stellt klar, dass die Pflicht zur Anbietung von Unterlagen an öffentliche Archive durch die Löschvorschriften nicht beeinträchtigt wird (vgl. LT-Drs. 12/10711 S. 23). Was konkret dem öffentlichen Archiv anzubieten ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Archivrechts, ohne dass dies einer gesetzlichen Klarstellung bedürfte. Gemäß Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) kann wie bisher (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Gesetzes) zwischen den staatlichen Archiven und dem Landesamt für Verfassungsschutz als anbietender Stelle oder dem für dieses zuständigen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eine konkretisierende Vereinbarung über die Anbietung archivwürdiger Unterlagen geschlossen werden (vgl. hierzu VerfGH BayVBl 2014, 464 ff.).

Das geltende Gesetz differenziert in Art. 8 nach Daten, die in Dateien (Art. 4 Abs. 3 BayDSG) gespeichert sind, und solchen, die sich in Akten (Art. 4 Abs. 4 BayDSG) befinden. Die neue Gesetzesfassung sorgt für einen weitgehenden Gleichlauf der gesetzlichen Bestimmungen unabhängig vom Speichermedium.

Absatz 1

Satz 1 übernimmt in Nr. 1 und 2 aus Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Gesetzes die parallel zu Art. 12 Abs. 1 BayDSG ausgestaltete Verpflichtung zum Löschen gespeicherter Daten (entspricht § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG). Die Nr. 3 regelt erstmals eine allgemeine Höchstfrist für die Speicherung von Informationen. Bisher wird die Dauer der zulässigen Speicherung nur untergesetzlich in Dienstvorschriften festgelegt (vgl. Art. 7 Abs. 3).

Nr. 1 verpflichtet zur Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, z.B. weil ein Erhebungsverbot bestand, das erst nachträglich erkannt wurde, oder, weil erst nach der Erhebung bekannt wurde, dass der Betroffene das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mithin die Speicherung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 unzulässig ist.

Nr. 2 ergänzt die Löschverpflichtung um den Fall, dass die Fortdauer der Speicherung unzulässig geworden ist, weil die Kenntnis der gespeicherten Daten nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 3 erforderlich ist.

Nr. 3 regelt die Dauer der Speicherung materieller Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz. Die maximale Speicherfrist liegt in Anlehnung an § 47 Abs. 1 Nr. 4 BZRG grundsätzlich bei 15 Jahren, jedoch kann die zuständige Abteilungsleitung oder ihre Vertretung im Einzelfall die Frist weiter verlängern, aber auch verkürzen. Nach § 46 Abs. 1 BZRG beträgt die Tilgungsfrist für Eintragungen mindestens fünf und höchstens 20 Jahre. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4 BZRG gilt eine Auffangfrist von 15 Jahren, soweit keine kürzeren oder längeren Fristen für bestimmte Strafmaße geregelt sind. Da die dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes unterliegenden Bestrebungen und Tätigkeiten regelmäßig mit Straftaten und Gefährdungen von erheblicher Bedeutung verbunden sind, ist es sachgerecht, die Auffangfrist für die Tilgung aus dem Bundeszentralregister auf die Speicherung durch den Verfassungsschutz zu übertragen. Die auf Bundesebene für Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BVerfSchG geltende Höchstfrist von 10 Jahren (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG) erscheint zu knapp bemessen, da sich die dort genannten extremistischen und terroristischen Bestrebungen in der Regel durch ihre Langfristigkeit auszeichnen. Dies gilt in gleicher Weise für den Bereich der Organisierten Kriminalität (Art. 3 Satz 2), der auf Bundesebene nicht vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Umgekehrt ist es auch bei sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG), für die das Bundesrecht keine Höchstfrist vorschreibt, geboten, die Dauer der Speicherung zu begrenzen.

Satz 2 trifft eine dem neuen § 13 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG entsprechende Sonderregelung für in Akten gespeicherte Daten. Es wäre mit den Grundsätzen der Aktenwahrheit und Aktenklarheit nicht vereinbar, einzelne Dokumente aus einer Akte zu entfernen, ehe die Bearbeitung der Akte insgesamt abgeschlossen ist (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 29). Dies gilt für Papierakten ebenso wie für die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem geführten elektronisch geführte Akten. Dem Aktenbegriff unterfallen dabei nicht die im Landesamt genutzten Fachanwendungen, die der strukturierten Speicherung personenbezogener Daten und der Abbildung von Beziehungsgeflechten dienen.

Satz 3 ordnet für materielle Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über das Verhalten von Minderjährigen die entsprechende Anwendung von § 63 Abs. 1 BZRG an. Nach geltender Rechtslage bestehen für Minderjährige Speicherfristen von maximal fünf Jahren (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 des geltenden Gesetzes; vgl. auch § 11 Abs. 2 BVerfSchG). Dadurch soll für bloße „Jugendsünden“ ein „automatisches Vergessen“ gewährleistet werden, soweit nicht eine Fortdauer der Speicherung zwingend erforderlich ist (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10). Dieser Rehabilitationsgedanke wird in § 63 BZRG für Eintragungen im Erziehungsregister geregelt. Nach § 63 Abs. 1 BZRG werden mit Vollendung des 24. Lebensjahres alle Eintragungen entfernt, es sei denn weitere schwerere Verfehlungen haben zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme geführt, die im Bundeszentralregister noch nicht getilgt worden ist. Übertragen auf die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz bedeutet dies, dass Erkenntnisse über Minderjährige als „Jugendsünden“ mit dem vollendeten 24. Lebensjahr grundsätzlich zu löschen sind. Wie in § 11 Abs. 2 BVerfSchG für Daten des Bundesamtes für Verfassungsschutzes über Minderjährige geregelt, stehen weitere Erkenntnisse über beobachtungsrelevante Verhaltensweisen des Betroffenen nach seinem Eintritt in die Volljährigkeit einem Löschen der „Jugendsünden“ entgegen.

Absatz 2

Für den Fall, dass dem Löschen personenbezogener Daten wichtige Gründe entgegenstehen, müssen die betroffenen Daten gesperrt werden. Darunter ist eine Kennzeichnung zu verstehen, die die weitere Verarbeitung und Nutzung einschränkt (Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 BayDSG).

Nr. 1 sieht die Sperrung im Interesse des Betroffenen vor und entspricht Art. 8 Abs. 2 Satz 3 des geltenden Gesetzes (ebenso § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 13 Abs. 2 und 3 Satz 4 bis 6 BVerfSchG). Schutzwürdige Belange des Betroffenen können beispielsweise eine Sperrung gebieten, wenn der Betroffene in der Öffentlichkeit zu Unrecht in Spionageverdacht geraten ist und sich mit Hilfe der Daten rehabilitieren kann (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10).

Nr. 2 stellt dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen das besondere öffentliche Interesse gleich, das mit dem Untersuchungsauftrag eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Art. 44 GG; Art. 25 BV) verbunden ist. Dadurch soll verhindert werden, dass durch pflichtgemäßes Löschen von per-

sonenbezogenen Daten eine bereits beschlossene oder sogar schon laufende parlamentarische Aufklärung erschwert oder vereitelt wird und das Landesamt für Verfassungsschutz dann dem Verdacht eines unrechtmäßigen Löschens ausgesetzt ist.

Nr. 3 übernimmt die Regelung aus Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 BayDSG. Im Interesse der Arbeitseffizienz genügt eine Sperrung, wenn eine Löschung aus tatsächlichen, in der besonderen Art der Speicherung liegenden Gründen unmöglich ist oder extrem aufwändig wäre.

Absatz 3

Satz 1 übernimmt die Regelung aus Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Gesetzes (entspricht § 12 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG). Die Vorschrift dient der verfahrensrechtlichen Absicherung, dass die Speicherung personenbezogener Daten auf den zulässigen Inhalt und die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Dauer beschränkt bleibt. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist deshalb sowohl bei der Einzelfallbearbeitung als auch nach festen Prüffristen verpflichtet, die Richtigkeit der gespeicherten Daten und die Fortdauer der Speicherbefugnis zu überprüfen.

Satz 2 grenzt von Gesetzes wegen die Höchstdauer der Prüffrist in Abhängigkeit vom Lebensalter des Betroffenen ein. Erstmals wird nun auch eine Prüffrist für die Daten über volljährige Personen normiert, die in Parallele zu § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 13 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG maximal fünf Jahre beträgt. Im Interesse des Minderjährigenschutzes ist die Prüffrist bei Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf zwei Jahre verkürzt (derzeit Art. 7 Abs. 2 Satz 3; ähnlich § 11 Abs. 2 BVerfSchG). Über Bestrebungen und Tätigkeiten einer Person unter 14 Jahren dürfen gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 keine Daten gespeichert werden.

Zu Art. 20
Errichtungsanordnung

Die gesetzlichen Vorgaben für die Errichtungsanordnung bei erstmaligem Einsatz und wesentlichen Änderungen einer automatisierten Datei aus Art. 9 des geltenden Gesetzes werden in Art. 20 ohne inhaltliche Änderung übernommen. Es handelt sich um eine Sondervorschrift zu Art. 26 BayDSG, der gemäß Art. 26 keine Anwendung auf das Landesamt für Verfassungsschutz findet.

Absatz 1

Satz 1 bestimmt das Landesamt für Verfassungsschutz als für die Errichtungsanordnung zuständige öffentliche Stelle. Als zusätzliche aufsichtliche Kontrolle ist die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erforderlich. Der Begriff der automatisierten Datei wird in Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayDSG legal definiert als Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden.

Hinsichtlich der einzelnen in der Errichtungsanordnung zu treffenden Festlegungen zum Umfang der Datenspeicherung und zum Umfang mit den gespeicherten Daten verweist der Satz 1 auf die entsprechende Regelung in § 14 Abs. 1 BVerfSchG. Durch den Gleichlauf mit dem Bundesrecht soll die im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderliche Transparenz erhöht werden.

Satz 2 stellt die Information des Landesbeauftragten für Datenschutz sicher.

Satz 3 gewährleistet die Kontrolle der G 10-Kommission hinsichtlich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten.

Satz 4 stellt die wesentliche Änderung des Verfahrens der erstmaligen Errichtung gleich.

Absatz 2

Ergänzend zu der in Art. 19 Abs. 3 Satz 2 geregelten Überprüfung der Dauer einzelner Speicherungen verpflichtet Abs. 2 das Landesamt für Verfassungsschutz dazu, auch die Fortführung ganzer automatisierter Dateien auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Dadurch soll die Gesamtzahl der Dateien überschaubar gehalten und das Landesamt für Verfassungsschutz von unnötigen Routinearbeiten bei der Bestandspflege überflüssig gewordener Dateien entlastet werden (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10).

Absatz 3

Nachdem in § 6 BVerfSchG die Grundlage dafür geschaffen wurde, das gemeinsame nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) in sämtlichen Aufgabenfeldern des Verfassungsschutzes umfassend mit Analyse- und Recherchefunktionen zu nutzen, bietet es sich an, NADIS auch für die Verarbeitung der eigenen Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu nutzen. Hierfür stellt Abs. 3 eine Rechtsgrundlage zur Verfügung. Es handelt sich insoweit nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung i.S.v. Art. 6 BayDSG, dessen Anwendbarkeit durch Art. 26 ausgeschlossen ist, sondern eine Form der Zusammenarbeit durch gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung gemäß § 1 Abs. 3 BVerfSchG.

Zu Art. 21
Auskunft

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gewährleistet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfGE 115, 166/188; 65, 1/43). Ob dieses Grundrecht auch einen Anspruch des Einzelnen auf Information über seine persönlichen Daten umfasst, hat das Bundesverfas-

sungsgericht bislang noch nicht entschieden. Es hat allerdings anerkannt, dass fehlender Zugang zum Wissen Dritter über die eigene Person die von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte individuelle Selbstbestimmung berühren und daher dieses Grundrecht seinem Träger auch Rechtspositionen verschaffen kann, die den Zugang zu den über ihn gespeicherten persönlichen Daten betreffen (vgl. BVerfG NJW 2006, 1116 Rn. 21 f.; BVerfGE 65, 1/43). Insbesondere, wenn Daten für den Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert und verarbeitet werden, sieht das Bundesverfassungsgericht in der gesetzlichen Gewährung eines Auskunftsanspruchs ein wichtiges verfahrensrechtliches Instrument, um Transparenz herzustellen und effektiven Individualrechtsschutz zu gewährleisten (BVerfGE 133, 277 Rn. 208 ff.). Einschränkungen des Auskunftsanspruchs setzen daher voraus, dass sie gegenläufigen Interessen von größerem Gewicht dienen und die gesetzlichen Ausschlusstatbestände sicherstellen, dass die betroffenen Interessen einander umfassend und auch mit Blick auf den Einzelfall zugeordnet werden (vgl. BVerfGE 133, 277 Rn. 210; 120, 351/364 f.). Art. 21 konkretisiert auf der Ebene des Gesetzes diese verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Vorschrift tritt an die Stelle der allgemeinen Regelung in Art. 10 BayDSG, die gemäß Art. 26 nicht anwendbar ist. Die bisherige Regelung in Art. 11 des geltenden Gesetzes wird im Wesentlichen ohne inhaltliche Änderung übernommen und lediglich in Absatz 1 um eine dem neuen § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG entsprechende Vorschrift zur Auswertung automatisierter Dateien ergänzt.

Absatz 1

Satz 1 enthält die gesetzliche Anspruchsgrundlage für den Auskunftsanspruch. Anspruchsberechtigt ist der Betroffene i.S.v. Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Die Geltendmachung des Anspruchs setzt einen Antrag des Betroffenen voraus. Diesen trifft eine Mitwirkungsobliegenheit. Um dem Landesamt für Verfassungsschutz eine Prüfung des Auskunftsbegehrens zu ermöglichen und dabei einer Ausforschung vorbeugen zu können, verlangt Satz 1 entsprechend der geltenden Rechtslage, dass der Betroffene ein besonderes Interesse an der Auskunft darlegt (vgl. auch § 15 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG). Kommt er dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Auskunftserteilung abgelehnt werden, d.h. die Auskunftspflicht entfällt (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 26). Über die Auskunftserteilung ist dann im Ermessenswege zu entscheiden. Das verbleibende Ermessen ist nach Maßgabe des Zwecks der Regelung auszuüben, einen im Hinblick auf das Informationsinteresse unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Ausforschungsgefahren zu begegnen, und muss im Hinblick auf das jeweilige Informationsinteresse den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren (BVerfG NVwZ 2001, 185/186). Abweichend vom Grundsatz des Art. 1 KG erfolgt die Auskunftserteilung durch das Landesamt für Verfassungsschutz kostenfrei, d.h. es werden weder Gebühren noch Auslagen geltend gemacht. Dies folgt aus der Natur des Anspruchs als Schutzrecht des Betroffenen. Gegenstand der Auskunft sind grundsätzlich alle zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten unabhängig von der Art der Aktenführung und der Form der Speicherung; also nicht nur die im elektronischen Fachverfahren hinterlegten, sondern auch die im Dokumenten-Management-System (DMS) gespeicherten personenbezogenen Daten. Der in Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Gesetzes enthaltene Zusatz „in Dateien oder Akten“ ist daher entbehrlich. Erfasst werden alle personenbezogenen Daten, die einen Bezug zum Betroffenen aufweisen, ohne dass zwischen Daten „zur Person“ und Daten „über die Person“ zu differenzieren wäre (vgl. BVerwG Buchholz 402.71 BNDG Nr. 2 Rn. 30 ff. zu § 15 BVerfSchG).

Satz 2 schränkt den Umfang der Auskunft allerdings in zweierlei Hinsicht ein.

Nr. 1 stellt klar, dass der Auskunftsanspruch nach Satz 1 sich abweichend von Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayDSG nicht auf die Angaben über Herkunft und Empfänger der Daten erstreckt. Diese inhaltliche Begrenzung der Auskunftspflicht trägt den spezifischen Geheimhaltungsinteressen des Landesamts für Verfassungsschutz Rechnung (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 26).

Nr. 2 zielt auf einen Ausgleich zwischen dem Auskunftsinteresse des Betroffenen und dem mit der Auskunftserteilung verbundenen Aufwand des Landesamts für Verfassungsschutz. Soweit Daten zu einer Person strukturiert in einer Datei gespeichert und daher über einen entsprechenden Suchbegriff auffindbar sind, ist das Landesamt für Verfassungsschutz in der Lage, auf die Daten kurzfristig zuzugreifen und sich mit ihrer Hilfe ein Bild von der Person des Betroffenen zu machen. Bei dieser typischen Fallkonstellation besteht ein erhebliches Interesse des Betroffenen an einer diesbezüglichen Auskunft, die dann auch ohne größeren Verwaltungsaufwand erteilt werden kann. Anders verhält es sich bei einzelnen, aus anderem Anlass gespeicherten Daten, die nicht strukturiert mit der Person des Betroffenen verknüpft werden und, da eine Rasterfahndung rechtlich nicht zulässig ist, nicht durch automatisierte Suche aufgefunden werden können. Die zur Erfüllung des Auskunftsbegehrens erforderliche Durchsicht der in Betracht kommenden Vorgänge würde in vielen Fällen einen erheblichen Aufwand erfordern, dem ein deutlich geringeres Interesse des Betroffenen an dieser Auskunft gegenübersteht, weil die typische Gefahrenlage für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem der Auskunftsanspruch begegnen will, kaum gegeben ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen NVwZ-RR 2009, 505/506; die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, s. BVerfG, Beschluss vom 17. Mai 2011, Az. 1 BvR 780/09). Zwar können Vorgänge auch Daten Dritter (nicht-NADIS-erfasste Personen) enthalten, diese sind aber für das

Landesamt für Verfassungsschutz nicht gezielt auffindbar. Daran ändert auch die elektronische Aktenführung nichts. Da es sich um keine Zielpersonen des Verfassungsschutzes handelt, ist zudem eine Identifizierung der Person auf der vorhandenen Datengrundlage in der Regel kaum zuverlässig möglich, d.h. es kann typischerweise nicht festgestellt werden, ob solche Daten einer anfragenden Person zuordenbar sind. Amtsermittlungen des Landesamts für Verfassungsschutz zur weiteren Abklärung entsprechen meist nicht dem Interesse des Betroffenen (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 31 zu § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG).

Angesichts dieser von der typischen Fallkonstellation differierenden Sachlage macht die Nr. 2 die Auskunft über personenbezogene Daten, bei denen keine strukturierte Speicherung in automatisierten Dateien erfolgt ist, von Angaben der Betroffenen, die das Auffinden ermöglichen, und einer Verhältnismäßigkeitsabwägung zwischen dem mit der Identifizierung und Zusammenstellung der Daten erforderlichen Verwaltungsaufwand und dem Informationsinteresse des Betroffenen abhängig. Insoweit konkretisiert die Formulierung der Nr. 2 die rechtlich erheblichen Gesichtspunkte der auf dieselbe Fallgestaltung zugeschnittenen Neuregelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG.

Satz 3 enthält die bislang in Satz 4 normierte Regelung zum Verfahren, d.h. dem „Wie“ der Auskunftserteilung. Entsprechend Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BayDSG und Art. 48 Abs. 1 Satz 3 PAG ist die Verfahrensgestaltung, insbesondere die Form der Auskunftserteilung in das pflichtgemäße Ermessen des Landesamts für Verfassungsschutz gestellt. Hinsichtlich des „Ob“ der Auskunft besteht nach Satz 1 hingegen kein Ermessensspielraum. Die Regelung steht in Einklang mit dem Verfassungsrecht (vgl. VerfGHE 50, 226/251 zu Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BayDSG). Zur Frage des „Wie“ gehört auch die Entscheidung darüber, ob bei Anträgen von Personen, zu denen mehrere hundert Einzelinformationen vorliegen, anstelle einer vollumfänglichen Auflistung der Einzelinformationen eine „zusammengefasste“ Auskunft erteilt wird (vgl. LT-Drs. 15/10313 S. 26).

Absatz 2

Abs. 2 übernimmt inhaltlich die Regelung des geltenden Art. 11 Abs. 3. Die darin abschließend aufgeführten Tatbestände umfassen Fallgestaltungen, bei denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen hinter dem vorrangigen öffentlichen Interesse unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit zurückzutreten hat (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 12; BayVGH, Urteil vom 9. April 2003, Az. 24 B 00.1240 – juris Rn. 32; VGHE 47, 83/85). Auch wenn das Auskunftsrecht des Betroffenen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung trägt, besteht es nicht absolut. Vielmehr sind Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig (BVerfGE 65, 1/44 ff.). Die in Abs. 2 aufgeführten Gründe der inneren Sicherheit stellen ein derart überwiegendes Allgemeininteresse dar. Der Verfassungsgerichtshof hat die Vorschrift für verfassungsgemäß befunden und hervorgehoben, dass in allen Fällen des Abs. 2 eine Auskunftserteilung nach Ermessen ausgeschlossen ist (VerfGHE 50, 226/263). Liegen daher einer oder mehrere Versagungsgründe vor, hat die Auskunftserteilung zu unterbleiben.

Absatz 3

Abs. 3 umfasst die Regelungen des geltenden Art. 11 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4. Der derzeitige Art. 11 Abs. 4 Satz 3 kann entfallen, da in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayDSG bereits eine inhaltsgleiche Regelung getroffen ist, die auch auf das Landesamt für Verfassungsschutz Anwendung findet (Art. 26).

Satz 1 lässt wie Art. 10 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayDSG die Ablehnung der Auskunftserteilung ohne Begründung zu. Es liegt damit ein Fall des Art. 39 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG vor, wonach ein Verwaltungsakt keiner Begründung bedarf, wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Der Ausschluss der Begründung ist mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar. Er findet seine Rechtfertigung darin, dass eine Begründung immer gewisse Hinweise auf die Art der Erkenntnisse bzw. den Grund, warum die Auskunft nicht erteilt werden kann, beinhalten müsste (LT-Drs. 11/14928 S. 12). Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Gesetzeszweck als legitim angesehen und auch bei Ermessensentscheidungen den Verzicht auf eine Begründung ausdrücklich im Hinblick auf das vorrangige Schutzgut der inneren Sicherheit als verfassungsgemäß eingestuft (VerfGHE 50, 226/263).

Satz 2 enthält als Kompensation der fehlenden Begründung eine dem Art. 10 Abs. 6 Satz 3 BayDSG entsprechende Belehrungspflicht hinsichtlich der Möglichkeit des Betroffenen, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz zu wenden, der über seine Befugnisse nach Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 BayDSG anstelle des Betroffenen Auskunft erhalten kann.

Satz 3 verbietet dem Landesbeauftragten für Datenschutz allerdings wie Art. 10 Abs. 7 Satz 2 BayDSG, ohne Zustimmung des Landesamts für Verfassungsschutz in eine Mitteilung an den Betroffenen Informationen aufzunehmen, die Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verfassungsschutzes zulassen, da andernfalls die Ablehnungsgründe des Abs. 2 umgangen und die dahinter stehenden Gesichtspunkte der inneren Sicherheit beeinträchtigt würden.

Zu Art. 22
Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

In Art. 22 gehen die Vorschriften zur Übermittlung von Informationen an das Landesamt für Verfassungsschutz aus Art. 12 und 13 des geltenden Gesetzes auf.

Absatz 1

Satz 1 verpflichtet alle bayerischen Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG dazu, bestimmte Informationen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben bekannt geworden sind, an das Landesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln. Das Landesamt für Verfassungsschutz wäre weder organisatorisch noch personell in der Lage, alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Erkenntnisse selbst zu erheben. Gegenstand der Übermittlung sind demgemäß alle Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 3 erforderlich sein können. Satz 1 stellt auch die Rechtsgrundlage für Informationsübermittlungen der Polizei an das Landesamt für Verfassungsschutz dar. Die Pflicht zur Übermittlung besteht, ohne dass das Landesamt für Verfassungsschutz darum zuvor ersuchen müsste (Spontanübermittlung). Da oftmals nicht absehbar ist, wo relevante Informationen anfallen, würden ohne diese gesetzliche Verpflichtung sich auf Dauer nicht hinnehmbare Informationsverluste und damit eine gefährliche Sicherheitslücke ergeben (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10). In der Regel wird eine Spontanübermittlung allenfalls hinsichtlich der Beobachtungsaufgaben gemäß Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG und Art. 3 Satz 2 erfolgen. In die Übermittlungspflicht sollen aber im Interesse effektiver und enger Zusammenarbeit auch die Mitwirkungsaufgaben gemäß Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BVerfG einbezogen werden. Nach dem eindeutigen Wortlaut („auch ohne vorheriges Ersuchen“) bleibt es dem Landesamt für Verfassungsschutz unbenommen, um Übermittlung der entsprechenden Informationen zu ersuchen. Diese Befugnis ist notwendig, weil andere Behörden nicht immer die Bedeutung ihrer Informationen für den Verfassungsschutz erkennen können. Die zur Lösung von Konflikten zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der ersuchten Behörde über die Zulässigkeit einer Übermittlung in Art. 13 Abs. 3 des geltenden Gesetzes enthaltene Regelung ergibt sich bereits aus den Grundsätzen der Staatsverwaltung (Art. 51 Nr. 5 bis 7 BV; § 14 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. November 2006 (GVBl. S. 825), die zuletzt am 28. Januar 2014 geändert worden ist (GVBl. S. 58)).

Satz 2 ermöglicht dem Landesamt für Verfassungsschutz, die bei anderen öffentlichen Stellen geführten Akten und Dateien (z.B. Handelsregister, Melderegister) einzusehen, soweit eine Übermittlung den Zweck der Maßnahme gefährden oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (derzeit Art. 13 Abs. 2 Satz 1). So können Gründe der Geheimhaltung es gebieten, dass der Einsicht gewährenden Behörde verborgen bleibt, welche Person für den Verfassungsschutz von Interesse ist. Eine Geheimhaltungspflicht kann sich auch aus dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ergeben. Dies bedarf jedoch keiner ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung, da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art. 6 Satz 1 bereits gebietet, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme zu wählen. Eine alternativ zur Einsichtnahme denkbare Übermittlung von Auszügen durch die akten- bzw. dateiführende Behörde anhand von durch das Landesamt für Verfassungsschutz vorgegebenen Suchkriterien hätte mehrere Nachteile. Zum einen müssten die in der Regel geheimhaltungsbedürftigen Suchkriterien bekanntgegeben werden und zum anderen wäre die Behörde mangels der erforderlichen langjährigen Erfahrung nicht in der Lage, Ermittlungsansätze festzustellen, die den Suchkriterien nicht voll entsprechen (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 10).

Satz 3 enthält für die Einsichtnahme in amtlich geführten Dateien eine Nachweispflicht, um eine Kontrolle zu ermöglichen, ob die Einsichtnahme rechtmäßig war (derzeit Art. 13 Abs. 2 Satz 2; entspricht § 18 Abs. 5 Satz 2 BVerfSchG).

Absatz 2

Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Übermittlungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 bereits eine mögliche Relevanz der Information für die Aufgabenerfüllung ausreicht. Nach Eingang der übermittelten Information ist das Landesamt für Verfassungsschutz daher verpflichtet, unverzüglich zu überprüfen, ob sie auch tatsächlich für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Satz 2 schreibt für den Fall, dass die Erforderlichkeit zu verneinen ist, die unverzügliche Löschung der Information vor. Die Vorschrift geht über Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hinaus, da nicht nur personenbezogene Daten zu löschen sind, sondern die gesamte übermittelte Information.

Satz 3 sieht die Möglichkeit zur „Sperrung“ nicht erforderlicher Informationen vor, wenn diese nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand von erforderlichen Informationen getrennt werden können.

Zu Art. 23
Informationsübermittlung durch das Landesamt

In Art. 23 werden die Vorgaben, die sich aus dem ATDG-Urteil (BVerfGE 133, 277 ff.) für eine Informationsübermittlung von Nachrichtendiensten an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ergeben, umgesetzt. Die Regelung orientiert sich an der Neufassung des § 19 BVerfSchG und tritt an die Stelle von Art. 14 des geltenden Gesetzes. Dass jeder Übermittlungsvorgang aktenkundig zu machen ist, ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Grundsatz förmlicher Vorgangsbearbeitung (§ 18 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern) und bedarf daher keiner fachgesetzlichen Spezialregelung.

Absatz 1

Grundsätzlich richtet sich die Befugnis zur Übermittlung von Informationen an inländische öffentliche Stellen nach Abs. 1. Die Regelung gilt grundsätzlich auch, wenn die Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden. Nur für die Übermittlung solcher Informationen an Behörden mit polizeilichen Exekutivbefugnissen gilt die Sondervorschrift des Abs. 2. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Informationen, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, auch an Polizei- und Strafverfolgungsbehörden unter den Voraussetzungen des Abs. 1 übermittelt werden dürfen.

Der Abs. 1 benennt enumerativ die Voraussetzungen der Datenübermittlung an inländische öffentliche Stellen.

Nr. 1 übernimmt die Regelung aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 des geltenden Gesetzes (entspricht im Wesentlichen § 19 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG). Danach sind Übermittlungen zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung zulässig. Das beispielhaft genannte Schutzgut der freiheitlich demokratischen Grundordnung und die weiter angeführte Strafverfolgung, an der ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, machen bereits deutlich, dass nur hinreichend gewichtige Zwecke der öffentlichen Sicherheit eine Informationsübermittlung zulassen und Bagatellsachverhalte nicht ausreichen. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 6). Eine nochmalige gesetzliche Regelung ist daher nicht erforderlich.

Nr. 2 regelt die Übermittlungsbefugnis im Rahmen der sogenannten Beteiligungsaufgaben. Diese sind bisher in Art. 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes geregelt, werden nun aber systematisch richtig im Bereich der Übermittlungsbefugnis verortet, nachdem es sich hierbei um eine Weitergabe von im Landesamt für Verfassungsschutz bereits vorhandenen Daten und keine weitergehende Befugnis zur Datenerhebung handelt (vgl. oben die Einzelbegründung zu Art. 3).

Beteiligungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass der Empfänger Aufgaben wahrnimmt, die auch dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der öffentlichen Sicherheit oder auswärtiger Belange dienen und dabei auf eine Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz angewiesen ist. In der Nr. 2 geht damit der Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes auf.

Buchst. a macht die Zulässigkeit einer Auskunft über Bewerber für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst von deren Einwilligung abhängig. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) setzt die Berufung in das Beamtenverhältnis voraus, dass der Bewerber die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Bestehen insoweit Zweifel, ist die Einstellungsbehörde nach der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerftöD) vom 3. Dezember 1991 (Az.: B III 3-180-6-403, AllMBl. S. 895, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. November 2007, AllMBl. S. 693), zu einer Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz verpflichtet, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen.

Buchst. b erlaubt eine Auskunft auch bei der Verleihung von Verdienstorden des Bundes oder des Freistaates Bayern. Ausgenommen ist wie bisher die Verdienstmedaille.

Buchst. c enthält einen Auffangtatbestand für Fälle, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an einer Überprüfung der Verfassungstreue von Personen besteht (z.B. bei der Akkreditierung von Wachpersonal für Massenveranstaltungen oder bei Personal für Asylbewerberunterkünfte). Soweit die Auskunftserteilung nicht bereits durch eine spezialgesetzliche Regelung ermöglicht wird (z.B. nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 BewachV), kann mit Einwilligung des Betroffenen eine Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz über Buchst. c eingeholt werden.

Aufgrund der bereits bestehenden gesetzlichen Regelung in § 37 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wird die Beteiligung des Landesamts für Verfassungsschutz und die Erteilung von Auskünften an die Staatsangehörigkeitsbehörden, die bislang in Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 ausdrücklich bei den Beteiligungsaufgaben genannt war, nunmehr in der Aufzählung der Regelbeispiele für Beteiligungsaufgaben mit Auskunftserteilung durch das Landesamt für Verfassungsschutz nicht mehr explizit erwähnt.

Absatz 2

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist der Austausch von Daten zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden grundsätzlich nur zulässig, wenn der Datenaustausch einem herausragenden öffentlichen Interesse dient, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten im Unterschied zur Polizei zu Gebot stehen, rechtfertigt. Dies muss durch hinreichend konkrete und qualifizierte Eingriffsschwellen auf der Grundlage normenklarer gesetzlicher Regelungen gesichert sein; insbesondere die Eingriffsschwellen für die Erlangung der Daten dürfen hierbei nicht unterlaufen werden (BVerfGE 133, 277 Rn. 123).

Satz 1 zieht in Umsetzung des ATDG-Urteils der Übermittlung von Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, an die Staatsanwaltschaften, Polizeien sowie Finanz- und Zollbehörden engere Grenzen als das geltende Gesetz. Der in Satz 1 bezeichnete Empfängerkreis für Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, entspricht dem neu gefassten § 19 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG und folgt daraus, dass das Bundesverfassungsgericht die

beschränkenden Erwägungen an das Übermittlungsziel eines „operativen polizeilichen Tätigwerdens“ knüpft, also letztlich auf Zwangsmaßnahmen der Vollzugspolizei bezieht. Diese Erwägung ist jedoch nicht auf die Schutzpolizei beschränkt, sondern erstreckt sich konsequenterweise auch auf die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften sowie die bei Steuerstraftaten nach § 386 der Abgabenordnung (AO) ermittelnde Finanzbehörde und die nach § 404 AO zuständige Steuer- und Zollfahndung. Nach dem Vorbild des Bundesverfassungsschutzgesetzes wird im Interesse der Rechtssicherheit die Beschränkung der Übermittlung an diese Stellen unabhängig von einem womöglich intendierten Ziel irgendwelchen Tätigwerdens geregelt (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 33). Da die Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz gemäß Art. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG in der nachrichtendienstlichen Sammlung und Auswertung von Informationen besteht, werden im Rahmen der Informationsübermittlung keine Rohdaten, sondern Erkenntnisse der Auswertung weitergegeben. Der Nachrichtendienst fungiert also nicht als Vorfeldbeschaffer der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, sondern wird als analytischer Informationsdienstleister tätig. Die aufgabengemäße, vorgelagerte Informationsfilterung bewirkt, dass der in der Übermittlung einer punktuellen, gefahrenrelevanten Information liegende Grundrechtseingriff regelmäßig geringer wiegt als der vorausgegangene, gefahrerforschende Erhebungseingriff (z.B. durch eine länger andauernde verdeckte Wohnraumüberwachung). Er muss daher allgemein nicht denselben Voraussetzungen unterliegen, unter denen dem Empfänger eine eigene Erhebungsbefugnis (mit entsprechender gefahrerforschenden Streubreite) eingeräumt werden könnte (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 33).

Die Restriktionen des Satzes 1 gelten nur für Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gezielt gewonnen wurden, und erstrecken sich insbesondere nicht auf Zufallserkenntnisse außerhalb der Maßnahmerichtung. Bei letzteren kann nichts anderes gelten als bei außerdienstlichen Erkenntnissen des eingesetzten Beamten. Hier gibt es keinen Grund, die Übermittlung durch besondere gesetzliche Hürden einzuschränken. Unberührt bleiben freilich Einschränkungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 6 ergeben. Aufgrund des Erforderlichkeitsgrundsatzes gemäß Art. 6 Satz 1 dürfen insbesondere Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, nur übermittelt werden, wenn der Zweck nicht auch durch Übermittlung sonstiger Informationen zu erreichen ist.

In Nr. 1 und 2 werden die qualifizierten Übermittlungsschwellen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG neuer Fassung übernommen. Nr. 3 und 4 der bundesgesetzlichen Regelung wurden in Nr. 2 zusammengefasst. Auf eine der Nr. 1 des Bundes entsprechende Vorschrift wurde verzichtet. Dass das Landesamt für Verfassungsschutz an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden personenbezogene Daten zur Erfüllung eigener Aufgaben übermitteln darf (z.B. den Namen eines unter Beobachtung stehenden Terroristen, zu dem weitere Informationen erbeten werden), ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Nach der Systematik des Gesetzentwurfs erfasst Art. 23 mithin nur die Übermittlung von Informationen, die nicht zum Zweck der eigenen Aufgabenerfüllung, sondern für Zwecke des Empfängers übermittelt werden.

Nr. 1 ermöglicht die Übermittlung zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die bezeichneten Rechtsgüter. Diese Rechtsgüter zeichnen sich durch ein herausragendes öffentliches Schutzinteresse aus (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 33). Im Rahmen der Ausübung des Entschließungsermessens sind im jeweiligen Einzelfall nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 6) der Grad der jeweiligen Gefährdung der Rechtsgüter, die Wahrscheinlichkeit der Realisierung einer Störung und die Erkenntnisdichte zu berücksichtigen.

Nr. 2 regelt die Übermittlung zum Schutz strafrechtlich geschützter Güter. Diese werden weder durch die Nr. 1 noch durch den Satz 2 vollständig abgedeckt. Mit der Strafbewehrung als schärfster Sanktion, die dem Staat zur Verfügung steht, bringt die Rechtsordnung prinzipiell das herausragende öffentliche Interesse an der Vermeidung ethisch nicht mehr hinnehmbarer Verhaltensweisen zum Ausdruck. Jedenfalls, wenn es um die Verhütung von schweren Straftaten geht, darf die Informationsübermittlung daher nicht erst erfolgen, wenn die Gefahr bereits konkret vor ihrer Realisierung steht. Der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ umfasst Verbrechen i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB und schwerwiegende Vergehen i.S.v. § 12 Abs. 2 StGB, wenn die Straftat im Einzelfall mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, sie den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BT-Drs. 18/4653 S. 34; 16/5846 S. 40).

Nr. 3 enthält eine Auffangnorm zur Übermittlung von Informationen, die nicht dem informationellen Trennungsgebot unterliegen. Dieses beruht auf dem Gedanken, dass Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden über Datenerhebungs- und Eingriffsbefugnisse unterschiedlicher Reichweite verfügen, die durch einen freien Informationsaustausch nicht unterlaufen werden dürfen (BVerfGE 133, 277 Rn. 112 ff.). Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kommt es deshalb insbesondere auf die Vergleichbarkeit der verschiedenen Informationszusammenhänge an, also wieweit die Bindungen der Datenerhebung seitens der übermittelnden Behörde denen entsprechen, unter denen die abfragenden Behörden Daten erheben können. Eine Zweckänderung ist danach ausgeschlossen, wenn mit ihr grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Ermittlungsmethoden umgangen werden, also die Informationen für den

geänderten Zweck selbst auf entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht oder nicht in dieser Art und Weise hätten erhoben werden dürfen (BVerfGE 133, 277 Rn. 114; 120, 351/369; 109, 279/377). Umgekehrt ergeben sich aus dem informationellen Trennungsgebot grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Übermittlung der Informationen, soweit die Befugnisse zur Datenerhebung deckungsgleich sind. Schließlich hätte der Empfänger auf der Grundlage seiner eigenen Befugnisse die Informationen ja auch selbst erheben können. Beschränkend wirkt in dieser Fallkonstellation allerdings weiterhin der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 6). Denn die mit der Informationsübermittlung verbundene Zweckänderung bedarf als Eingriff in das Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer eigenen Rechtfertigung. Insbesondere muss daher die Informationsübermittlung für den Empfänger zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sein.

Satz 2 enthält eine Pflicht zur Informationsübermittlung in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes. Aus der Gesetzessystematik folgt, dass die für den besonderen Bereich des Staats- und Verfassungsschutzes geltende Regelung des Satzes 2 gegenüber der allgemeinen Übermittlungsbefugnis in Satz 1 speziell ist. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG sind die Landesverfassungsschutzbehörden verpflichtet, unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG im besonders sicherheitsrelevanten Bereich der Staatsschutzdelikte den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln. Da dem Bundesgesetzgeber in Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG nur die Gesetzgebungskompetenz für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zusteht, erstreckt sich die Verpflichtung – wie § 21 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG ausdrücklich klarstellt – nicht auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes. Diese Regelungslücke wird durch Satz 2 geschlossen. Andernfalls entstünde die paradoxe Situation, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationen zwar an Staatsanwaltschaften und Polizeien anderer Länder, nicht aber an bayerische Behörden übermitteln müsste. In Umsetzung der Empfehlung des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtags, die Übermittlungsvorschriften von Bund und Ländern zu harmonisieren, wird erstmals eine Übermittlungspflicht in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz implementiert.

Absatz 3

In Abs. 3 werden die Voraussetzungen für eine Informationsübermittlung an öffentliche Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und an nicht-öffentliche Stellen geregelt.

Nr. 1 nimmt auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den NATO-Partnern Bezug (derzeit Art. 14 Abs. 2; ebenso § 19 Abs. 2 BVerfSchG). Diese Verpflichtungen werden durch die Nr. 1 nicht verändert, sondern lediglich für das Landesamt für Verfassungsschutz konkretisiert (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 11).

Nr. 2 lässt Informationsübermittlungen an befreundete Dienste zu (derzeit Art. 14 Abs. 3; entspricht § 19 Abs. 3 BVerfSchG). Auf solche Kontakte sind die Verfassungsschutzbehörden in Deutschland insbesondere bei der Terrorismus- und Spionagebekämpfung angewiesen. Im Rahmen der dazu notwendigen langfristigen Zusammenarbeit kann von den Kooperationspartnern die Übermittlung aufgabenrelevanter Informationen nur erwartet werden, wenn auch diese durch übermittelte Informationen von der Zusammenarbeit profitieren. Damit dieses „Gegenseitigkeitsprinzip“ nicht zu Lasten des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wirkt, beschränkt die Nr. 2 die Zulässigkeit der Übermittlung auf solche Informationen, die zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich sind (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 11). Im Unterschied zum geltenden Gesetz wird die Informationsübermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nicht mehr explizit erwähnt, da die Befugnis hierzu sich bereits aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt und Art. 19 nach neuer Systematik nur die Übermittlung zu Zwecken des Empfängers betrifft.

Nr. 3 ermöglicht ausnahmsweise auch eine Informationsübermittlung an nicht-öffentliche Stellen (derzeit Art. 14 Abs. 4). Eine solche Befugnis ist notwendig, um z.B. Fluggesellschaften oder Banken warnen zu können, wenn gewalttätige Extremisten ihre Dienste nutzen wollen (vgl. LT-Drs. 14/10180 S. 17). In materieller Hinsicht ist die Übermittlungsbefugnis dadurch begrenzt, dass die Weitergabe der Information zum Schutz vor den in Art. 3 und § 3 BVerfSchG genannten Bestrebungen, Tätigkeiten und Gefahren erforderlich ist. Als zusätzliche verfahrenstechnische Absicherung bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr als zuständiger Aufsichtsbehörde. Der Halbsatz 2 erlaubt eine vorherige Generalzustimmung für bestimmte abgrenzbare Fallgruppen, z.B. für die Mitteilung an Sicherheitsbeauftragte in der Wirtschaft gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BVerfSchG, dass hinsichtlich einer bestimmten Person keine Sicherheitsbedenken bestehen (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 11).

Absatz 4

Als weitere Übermittlungsschanke normiert Abs. 4 die über den Übermittlungsvorgang hinausreichende Wirkung des Zweckbindungsgrundsatzes. Die entsprechenden Regelungen des geltenden Gesetzes, die über mehrere Absätze verstreut sind (Art. 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 4 und 5), werden nun zentral in einem Absatz „hinter die Klammer gezogen“.

Satz 1 stellt entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279/334) die

Übermittlung von Daten aus Maßnahmen nach Art. 8 oder 9 an Behörden außerhalb des Verfassungsschutzverbunds (Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) unter die zusätzliche verfahrensrechtliche Voraussetzung richterlicher Zustimmung gemäß Art. 10 Abs. 1 (derzeit Art. 6b Abs. 2 Satz 6 und 7 und Art. 6f Abs. 5 Satz 3; vgl. auch LT-Drs. 15/10313 S. 18). Über den Verweis auf Art. 10 Abs. 1 Satz 2 reicht im Eilfall auch eine Entscheidung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung, die nachträglich vom Richter genehmigt wird.

Satz 2 verpflichtet den Empfänger, die erhaltenen Informationen nur für den der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck zu verwenden. Dadurch wird gewährleistet, dass sensible personenbezogene Daten im Bereich der für Sicherheitsaufgaben zuständigen Behörden nicht unkontrolliert gestreut werden können. Demnach darf z.B. ein Landratsamt, das als Staatsangehörigkeitsbehörde eine Information für die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag erhalten hat, diese grundsätzlich nicht für andere Aufgaben, etwa den Vollzug des Versammlungsrechts, verwenden. Eine „Weiterübermittlung“ durch die Empfängerbehörde zu anderen Zwecken kommt nur in Betracht, wenn für die Zweckänderung eine gesonderte gesetzliche Befugnis besteht.

Satz 3 statuiert für das Landesamt für Verfassungsschutz eine Pflicht zur Belehrung des Empfängers über die Zweckbindung der übermittelten Information. Soweit die Übermittlung nach Abs. 3 an Stellen im Ausland und nicht-öffentliche Stellen erfolgt, ist der Empfänger zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sich das Recht vorbehält, über die Verwendung der Daten Auskunft zu verlangen. Dieser Vorbehalt kompensiert den Umstand, dass die Empfänger nicht in gleicher Weise der staatlichen Kontrolle durch deutsche Behörden und Gerichte unterliegen wie inländische öffentliche Stellen.

Absatz 5

Nach der Rechtsprechung steht dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aus seiner Stellung als Aufsichtsbehörde über das Landesamt für Verfassungsschutz kein generelles Selbsteintrittsrecht dergestalt zu, dass es beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeicherte personenbezogene Daten nach außen weiterleiten darf (BVerwG Buchholz 11 Art 2 GG Nr. 86 Rn. 19 ff.; BayVGH KommP BY 2004, 355 LS 2). Daher normiert Abs. 5 in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 6 des geltenden Gesetzes eine entsprechende Befugnis.

Zu Art. 24
Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

Die Verbesserung der Transparenz durch eine intensivierte Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den wesentlichen Bestandteilen der Reform des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern. Eine wehrhafte Demokratie setzt das Wissen um die Gefahren, die von Extremismus und Terrorismus ausgehen, voraus. Ohne eine sachgerechte Information kann keine politische Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und Bestrebungen stattfinden. Eine gut informierte Öffentlichkeit ist der beste Verfassungsschutz (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 11). Dem Landesamt für Verfassungsschutz kommt deshalb die Rolle eines zentralen Informationsdienstleisters zu, der die Arbeit der Medien und anderen öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure ergänzt, ohne sie zu ersetzen (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 31 zur entsprechenden Regelung in § 16 BVerfSchG). Durch die neu formulierte gesetzliche Überschrift (bisher „Unterrichtung der Öffentlichkeit“) sollen Funktion und Zielrichtung der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz deutlicher als in der Vergangenheit zum Ausdruck gebracht werden.

Absatz 1

In Abs. 1 geht der auf das Landesamt für Verfassungsschutz zielende Regelungsteil des Art. 15 Satz 1 des geltenden Gesetzes auf. Durch den neuen Wortlaut „informiert“ statt bisher „unterrichten“ soll stärker betont werden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seines Aufgabenbereichs nicht nur die Befugnis, sondern auch den Auftrag hat, der Öffentlichkeit Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 zugänglich zu machen. Diesen Auftrag zu verdeutlichen, dient auch der neu vorangestellte Satzteil zur Zielrichtung der Öffentlichkeitsarbeit. Die Formulierung ist angelehnt an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 110, 126/133).

Wie die Neufassung des § 16 Abs. 1 BVerfSchG führt Abs. 1 nun ausdrücklich auch die Wirtschaft als Adressat der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz auf. Der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, eine nationale Strategie für den Wirtschaftsschutz aufzusetzen und die präventive Spionageabwehr durch den Verfassungsschutz zu verstärken (vgl. BT-Drs. 18/4654 S. 32). Dazu gehört auch eine intensivere Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Unternehmen für Fragen des Wirtschaftsschutzes. Im Hinblick auf die Kooperation von Bund und Ländern kommt auch dem Landesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe zu, über präventiven Wirtschaftsschutz zu informieren.

Nr. 1 verpflichtet das Landesamt für Verfassungsschutz, die Öffentlichkeit über konkrete Bestrebungen und Tätigkeiten mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung zu informieren. Um eine Bewertung bestimmter Organisationen oder Personen als verfassungsfeindlich in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, müssen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 (i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG) vorliegen; ein möglicher, nicht durch belegbare Tatsachen gestützter „bloßer Verdacht“ reicht hingegen nicht aus (BVerfGE 113, 63/76,

81 ff.; BayVGH, Urteile vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1320, Rn. 35; und Az. 10 B 15.1609, Rn. 26; NVwZ-RR 2011, 62/63). Texte und Äußerungen von leitenden Mitgliedern einer Vereinigung sind dieser grundsätzlich zuzurechnen, auch dann, wenn sie als solche zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vereinigung verfasst oder getätigt worden sind, jedoch den ideologischen Hintergrund kennzeichnen, vor dem die Verantwortlichen dieser Vereinigung handeln (BVerwG NVwZ 2014, 1573 Rn. 35; BayVGH, Urteile vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1320, Rn. 37, und Az. 10 B 15. 609, Rn. 33; Beschluss vom 30. Juli 2015, Az. 10 ZB 15.819, Rn. 43). Hinzu kommt, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen „hinreichend gewichtig“ sein müssen, um eine Darstellung in der Öffentlichkeit zu rechtfertigen (BVerfGE 113, 63/80 ff.; BVerwG Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr. 15 Rn. 12 m. zust. Anm. Gusy NVwZ 2014, 236 f.). Dieses einschränkende Erfordernis, dem die Öffentlichkeitsarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz auch schon in der Vergangenheit entsprochen hat, wird nun zur Klarstellung in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Im Hinblick auf die Zielsetzung, bereits im Vorfeld einer Gefährdung angemessene Reaktionen zu ermöglichen, darf die Schwelle für eine Information der Öffentlichkeit nicht zu hoch angesetzt werden. Es bietet sich insoweit eine Parallele zur Strafprozessordnung an: Für die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen reichen bereits konkrete tatsächliche Anhaltspunkte aus (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1 StPO), während eine öffentliche Anklage erst bei hinreichendem Tatverdacht erfolgt (§ 170 Abs. 1 StPO). Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Beweisfähigkeit des Tatvorwurfs den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht (BGH NJW 2000, 2672/2673; KK/Moldenhauer, StPO, 7. Aufl. 2013, § 170 Rn. 3). In ähnlicher Weise führen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz; eine Information der Öffentlichkeit geschieht aber erst, wenn diese tatsächlichen Anhaltspunkte auch hinreichend gewichtig erscheinen. Demnach muss die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass die Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Der Staatsanwaltschaft steht bei der Annahme eines hinreichenden Tatverdachts ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten richterlichen Kontrolle zugänglich ist (BVerfG NStZ 2002, 606). Für den Verfassungsschutz gilt im Ergebnis nichts anderes. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des Vorliegens „tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht“ bestimmter Straftaten i.S.v. § 2 Abs. 1 G 10 einen Beurteilungsspielraum im technischen Sinn in der Vergangenheit abgelehnt (BVerwGE 87, 23/26). Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof dem Anordnenden einer Telefonüberwachung gemäß § 100a StPO bei der Prüfung, ob ein auf bestimmte Tatsachen gestützter Tatverdacht gegeben ist und der Subsidiaritätsgrundsatz nicht entgegensteht, einen Beurteilungsspielraum ausdrücklich zugestanden (BGHSt. 47, 362/365 f.; 41, 30/ 33 f.). In der Sache lag jedoch eine starke Annäherung vor (Gerhard in Schoch/ Schneider/Bier, VwGO, 28. EL 2015, § 114 Rn. 66). Denn auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass bei Schlussfolgerungen aus tatsächlichen Anhaltspunkten eine Gesamtschau vorzunehmen ist, bei der nachrichtendienstliche und kriminalistische Erfahrungen von besonderer Bedeutung sind. Durch das neu eingefügte einschränkende Merkmal „hinreichender Gewichtigkeit“ wird nun in besonderer Weise eine Gewichtung und Abwägung erforderlich, deren gerichtliche Überprüfung dadurch Grenzen erfährt, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz in der Regel Informationen zur Verfügung stehen, die nicht offen verwertbar sind und daher dem Gericht als Beweismittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. Vor dem Hintergrund des konspirativen Tätigwerdens vieler Bestrebungen sind es oftmals gerade die nicht offen verwertbaren Informationen, die Belege für die Gefährlichkeit und Gewaltorientierung oder die wahre Zielrichtung einer Bestrebung liefern. Daher ist es geboten, im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der behördlichen Annahme, dass hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, auf die Strukturen der Abwägungskontrolle zurückzugreifen (vgl. Gerhard a.a.O.).

Liegen hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 vor, ist das Landesamt für Verfassungsschutz zur Berichterstattung in der Öffentlichkeit verpflichtet. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Maßstab für die Entscheidung, in welcher Art und Weise darüber berichtet werden darf (BVerfGE 113, 63/84; BayVGH, Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1609, Rn. 60). Soweit bei verschiedenen Beobachtungsobjekten unterschiedlich dichte und belastbare Erkenntnislagen vorliegen, ist dies in der Darstellung hinreichend deutlich zu machen (BVerfGE 113, 63/87; BayVGH, Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1320, Rn. 97; vgl. auch LT-Drs. 15/10313 S. 27). Ein (formelles) Begründungserfordernis dergestalt, dass die der Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Tätigkeiten zugrunde liegenden tatsächlichen Anhaltspunkte benannt werden müssen, besteht allerdings nicht (BayVGH, Urteil vom 22. Oktober 2015, Az. 10 B 15.1609, Rn. 57).

Nr. 2 enthält die über Nr. 1 hinausgehende Pflicht zu allgemeiner Aufklärung der Öffentlichkeit. Der Informationsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz erschöpft sich nicht in einem Bericht darüber, bei welchen Bestrebungen und Tätigkeiten konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung vorliegen. Vielmehr gehört dazu auch allgemein die Aufklärung der Öffentlichkeit, um diese für die Gefährdungen, die von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten ausgehen, zu

sensibilisieren. Ein effektiver Verfassungsschutz beginnt nicht erst, wenn sich Gefährdungen für die in Art. 3 (i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG) genannten Schutzgüter konkret manifestieren, sondern wirkt deren Entstehen und Ausbreiten frühzeitig entgegen. Prävention durch Aufklärung geht vor Beobachtung und Repression. Daher ist vom Informationsauftrag auch die allgemeine Aufklärung der Öffentlichkeit über typische Erscheinungsformen von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten sowie über daraus resultierende Gefährdungen umfasst. Im Unterschied zu Nr. 1 erfordert die allgemeine Aufklärung der Öffentlichkeit, soweit nicht bestimmte Organisationen und Personen namentlich benannt werden, keine tatsächlichen Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht. Hinsichtlich der Formen, durch die der allgemeine Aufklärungsauftrag zu erfüllen ist, verzichtet das Gesetz auf eine einengende Festlegung. In Betracht kommen insbesondere Druckwerke, Internetveröffentlichungen, Beratungs- und Informationsveranstaltungen (z.B. in von rechtsextremistischen Agitationen betroffenen Kommunen), aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen, die einen Aufklärungs- oder Bildungsauftrag erfüllen.

Absatz 2

Parallel zum neu gefassten § 16 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG wird in Abs. 2 das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr dazu verpflichtet, konkret über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zu informieren und allgemeine Aufklärung der Öffentlichkeit zu betreiben. Die Verpflichtung zur Information i.S.v. Abs. 1 Nr. 1 wird für das Staatsministerium dahingehend konkretisiert, dass mindestens einmal im Jahr ein Verfassungsschutzbericht zu veröffentlichen ist. Zweck des Verfassungsschutzberichts ist die Information der Öffentlichkeit über entsprechende Bestrebungen und gleichzeitiger (Vorfeld-) Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i.S. einer wehrhaften Demokratie bei erkennbaren Gefahrenlagen (BayVGH NVwZ-RR 2011, 62/63). Dass die Veröffentlichung in den Verfassungsschutzberichten eine grundsätzlich geeignete Vorkehrung zur Aufklärung der Öffentlichkeit und in diesem Rahmen zur Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits bestätigt (vgl. BVerfGE 113, 63/80). Auch insoweit bedarf es konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann zudem wie das Landesamt für Verfassungsschutz allgemein über Bestrebungen und Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 (i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG) informieren, beispielsweise durch die Veröffentlichung von Handreichungen und Broschüren zu bestimmten Phänomenbereichen.

Absatz 3

Der Zweck der Information der Öffentlichkeit ist teilweise nur erreichbar, wenn auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Denn teilweise bedarf es zum Verständnis des Gesamtzusammenhangs und zur Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Kenntnis der maßgeblichen Protagonisten und ihrer Verbindungen untereinander. Insoweit muss eine Abwägung der Interessen der betroffenen Personen mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit i.S.v. Abs. 1 erfolgen. Abs. 3 übernimmt die Regelung aus Art. 15 Satz 2 des geltenden Gesetzes unter weitgehender Angleichung an den Wortlaut des neuen § 16 Abs. 3 BVerfSchG. Statt der dort genannten „Organisationen“ und „unorganisierten Gruppierungen“ verwendet der Gesetzentwurf den Terminus Technicus „Bestrebungen und Tätigkeiten“.

Zu Art. 25
Übermittlungsverbote

Das Landesamt für Verfassungsschutz gewinnt bei der Erfüllung seiner Aufgaben viele sensible Daten und Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen können. Nach der Rechtsprechung kann gleichwohl nicht von einer Geheimhaltungsbedürftigkeit kraft Natur der Sache ausgegangen werden (vgl. VerfGH BayVBl. 2014, 464/467). Dennoch unterscheiden sich Informationen des Verfassungsschutzes deutlich von sonstigen vertraulichen Vorgängen innerhalb der Verwaltung, denn der Verfassungsschutz gewinnt seine Informationen vielfach durch Mittel der verdeckten Datenerhebung. Diese Informationen können ihren Nutzen für den Staat und die Allgemeinheit verlieren, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt werden. Durch ihre Offenbarung kann die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes beeinträchtigt werden, auch weil eine künftige Informationsgewinnung erschwert wird. Die Geheimhaltung ist oftmals Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder und für die Gewinnung neuer Informationsquellen. Durch die Offenbarung von Informationen des Verfassungsschutzes können Mitarbeiter oder Dritte gegebenenfalls erheblich in Gefahr geraten (vgl. VerfGH a.a.O.; Wolff JZ 2010, 173/176).

Auch die Behörden, die Informationen nach Art. 22 an das Landesamt für Verfassungsschutz übermitteln, können sich aus vergleichbaren Gründen an der Übermittlung gehindert sehen. Beispielsweise unterliegen personenbezogene Daten aus einer Maßnahme nach § 100a StPO besonderen Übermittlungsschranken, die auch bei der Übermittlung von Polizei und Staatsanwaltschaft an das Landesamt für Verfassungsschutz zu beachten sind (§ 477 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 StPO i.V.m. § 18 Abs. 6 BVerfSchG).

Daher zieht Art. 25 der Übermittlung von Informationen sowohl an das Landesamt für Verfassungsschutz als auch durch dieses Grenzen. Dabei wird die in Art. 17 des geltenden Gesetzes enthaltene Regelung an den Wortlaut des § 23 BVerfSchG weiter angeglichen.

Nr. 1 ergänzt den Zweckbindungsgrundsatz um eine zusätzliche Abwägungsklausel zugunsten des Persönlichkeitsschutzes. Im Unterschied zu § 23 Nr. 1 BVerfSchG wird in Nr. 1 neben dem Interesse der Allgemeinheit auch das Interesse des Empfängers an der Übermittlung als abwägungsrelevanter Belang bezeichnet. Dies dient der Klarstellung, da Art. 23 auch Übermittlungen an ausländische und nichtöffentliche Stellen zulässt. Angesichts des hohen Rangs der betroffenen Grundrechte muss im Einzelfall selbst eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gebotene Informationsübermittlung unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen (vgl. LT-Drs. 11/14928 S. 12). Besonders ins Gewicht fällt z.B. bei der Abwägung, wenn Daten durch Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erhoben worden sind.

Nr. 2 trägt dem Geheimhaltungsbedürfnis des Verfassungsschutzes Rechnung. Dessen Informationen können so sensibel sein, dass – z.B. bei der Spionageabwehr – der Kreis der Informierten so klein wie möglich bleiben muss, weshalb die Unterrichtung anderer Behörden zu unterbleiben hat.

Nr. 3 stellt das Verhältnis der in Art. 22 bis 24 enthaltenen Übermittlungsvorschriften zu besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen klar. Spezialgesetzlich geregelte Übermittlungsverbote und -beschränkungen sind sowohl bei der Übermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz als auch bei einer Übermittlung durch das Landesamt zu beachten (z.B. § 477 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 StPO i.V.m. § 18 Abs. 6 BVerfSchG, § 72 SGB X, § 22 Abs. 2 PaßG, § 24 Abs. 2 PAuswG, § 28 Abs. 3 MeldeG, § 35 Abs. 3 StVG). Wie der Halbsatz 2 verdeutlicht, zählen dazu auch spezielle gesetzliche Geheimhaltungspflichten (z.B. § 30 AO) sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse (vgl. BT-Drs. 11/4306 S. 64; 11/7235 S. 68).

Zu Art. 26
Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz enthält als bereichsspezifisches Sicherheitsgesetz zu einem wesentlichen Teil spezielle Datenschutzregelungen, die den allgemeinen Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes vorgehen. Dies wird durch Art. 26 klargestellt. Allerdings verzichtet der Gesetzentwurf auf einige, im Wesentlichen inhaltsgleiche Sondervorschriften, so dass in größerem Umfang als bisher (vgl. Art. 10 des geltenden Gesetzes) das Bayerische Datenschutzgesetz zur Anwendung kommt. Im Einzelnen:

– Die Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 6 BayDSG findet im Hinblick auf die Sonderregelung zum Hosting von Dateien beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Art. 20 Abs. 3 keine Anwendung.
– Die in Art. 8 Abs. 1 des geltenden Gesetzes geregelte Pflicht zur Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten richtet sich künftig nach Art. 11 BayDSG.
– Statt der Nachberichtspflicht gemäß Art. 16 des geltenden Gesetzes kommt Art. 13 BayDSG zur Anwendung.
– Weiter sollen in Zukunft auch die allgemeinen Regelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung mit Einwilligung des Betroffenen gemäß Art. 15 Abs. 1 bis 4 BayDSG gelten.
– Für das Verhältnis zwischen Löschungsverpflichtung gemäß Art. 19 und Archivrecht gilt die allgemeine datenschutzrechtliche Regelung in Art. 12 Abs. 8 BayDSG (vgl. die Einzelbegründung zu Art. 19)

Zu Art. 27
Einschränkung von Grundrechten

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz die von ihm eingeschränkten Grundrechte zitieren. Auch wenn die Bayerische Verfassung keine entsprechende Vorschrift kennt, werden nach ständiger Übung der bayerischen Gesetzgebung bei der Umsetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG auch die entsprechenden Grundrechtsartikel der Verfassung mitzitiert.

Wie bisher in Art. 22 des geltenden Gesetzes werden in Art. 27 zitiert,

– das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 GG und Art. 112 der Verfassung, das insbesondere durch Auskunftsersuchen nach Art. 12 berührt wird, und
– das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 BV, in das durch Überwachungsmaßnahmen nach Art. 8 eingegriffen wird.

Weiter wird im Hinblick auf die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. insbesondere BVerfGE 122, 342/366 ff.) auch die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG und Art. 113 BV zitiert. Eine über die bisherige Praxis hinausgehende Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist damit nicht verbunden.

Nicht zitiert wird insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das über Art. 2 Abs. 1 GG unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung steht und daher nicht dem Zitiergebot unterliegt (vgl. BVerfG NJW 1999, 3399/3400; BVerfGE 10, 89/99).

Zu Art. 27a
Änderung weiterer Vorschriften

Absatz 1 ***(Änderung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz)***

Nr. 1 enthält eine Folgeänderung. In Art. 4 AGG 10 wird derzeit auf die Aufgaben und Kontrollbefugnisse der G 10-Kommission nach Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 4 und Art. 6d i.V.m. Art. 6f Abs. 3 des geltenden Gesetzes hingewiesen. Es handelt sich um eine rein deklaratorische Vorschrift (vgl. LT-Drs. 14/10180 S. 19), die im Interesse der Rechtsbereinigung und Normenklarheit entfallen kann. Grundlage der in Art. 4 AGG 10 angeführten Aufgaben und Kontrollbefugnisse bildet künftig Art. 15 Abs. 3 Satz 2.

Nr. 2 hebt zur Rechtsbereinigung Art. 5 Abs. 2 AGG 10 auf, durch den das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 außer Kraft gesetzt wurde.

Absatz 2 ***(Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)***

Nr. 1 passt die Inhaltsübersicht an die Änderungen gemäß Nr. 2 bis 4 an.

Nr. 2 ersetzt die statische Verweisung in Art. 3 Abs. 5 Satz 3 BaySÜG auf das Landesstraf- und Verordnungsgesetz in der Fassung von § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) durch eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

Nr. 3 und 4 streichen als Folge der neuen Regelungssystematik die Bezugnahmen in Art. 5 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BaySÜG auf den im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz geregelten Aufgabenbereich. Da die Mitwirkung des Landesamts für Verfassungsschutz bei Sicherheitsüberprüfungen bereits im Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt ist, bedarf es keiner nochmaligen Normierung der Aufgabe im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz mehr. Daher entfällt in Art. 5 Abs. 3 BaySÜG auch die entsprechende Bezugnahme. Nachdem die gesetzlichen Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nicht abschließend im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz aufgezählt sind, wird auch das Zitat von Art. 3 Abs. 1 BayVSG in Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BaySÜG gestrichen.

Nr. 5 bis 7 umfassen Folgeänderungen. Durch die systematische Neuordnung hat sich die Fundstelle der in Bezug genommenen Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes geändert. Die bisherigen Normzitate werden durch die entsprechenden Normen des Gesetzentwurfs ersetzt.

Nr. 8 hebt zum einen die Ermächtigung in enthaltende Ermächtigung in Art. 39 BaySÜG zum Erlass von Verwaltungsvorschriften auf. Denn hierzu bedarf es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Zum anderen wird Art. 41 BaySÜG, der Änderungen im derzeit geltenden Bayerischen Verfassungsschutzgesetz enthält, im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Nr. 9 hebt die Ermächtigung des Art. 42 Abs. 2 BaySÜG zur Neubekanntmachung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes auf. Nach der Novellierung ist eine erneute Bekanntmachung nicht mehr erforderlich.

Absatz 3 ***(Änderung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes)***

Nr. 1 und 2 nehmen Folgeänderungen vor.

Nr. 3 und 4 regeln dem Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechende Änderungen zur Rechtsbereinigung.

Zu Art. 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1

Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss in jedem Gesetz der Tag bestimmt werden, an dem es in Kraft tritt.

Absatz 2

Da der Gesetzentwurf eine vollständige Novellierung vornimmt, tritt gleichzeitig mit seinem Inkrafttreten das geltende Bayerische Verfassungsschutzgesetz außer Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
Abg. Jürgen W. Heike
Abg. Eva Gottstein
Abg. Katharina Schulze

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Herr Staatsminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Angesichts der unverändert hohen Bedrohungslage ist es für mich und muss es für uns alle ein Kernanliegen sein, die Handlungsfähigkeit unseres Verfassungsschutzes auch für die Zukunft sicherzustellen. Der Verfassungsschutz stellt ein unverzichtbares Instrument einer wehrhaften Demokratie dar. Die Bundeswehr verteidigt die Sicherheit unseres Landes nach außen; der Verfassungsschutz verteidigt die freiheitliche demokratische Grundordnung im Innern gegen sämtliche Angriffe durch Extremisten und ihre Ideologien.

Als Frühwarnsystem beginnt die Arbeit des Verfassungsschutzes bereits, bevor eine konkrete Gefahr oder eine Verletzung von Rechtsgütern eingetreten ist. Nur so können Angriffe gegen die staatliche Ordnung und terroristische Bestrebungen bereits im Vorfeld der polizeilichen Tätigkeit aufgedeckt werden. Damit ist der Verfassungsschutz die erste Brandmauer in der staatlichen Gefahrenabwehr. Meine Damen und Herren, wir müssen unsere Sicherheitsbehörden nicht nur mit genügend Personal ausstatten, sondern ihnen auch die notwendigen Befugnisse geben. Sie brauchen und gebrauchen diese nicht gegen die Bürgerinnen und Bürger, sondern für sie.

Der von der Staatsregierung hiermit vorgelegte Gesetzentwurf eines neuen Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes ist dieser Zielsetzung verpflichtet. Dabei handelt es sich um ein vollständig neues Gesetz. Warum ein ganz neues Gesetz? – Das alte Verfassungsschutzgesetz mit seiner Grundkonzeption stammt aus dem Jahr 1990. Seit der letzten Neuverkündung wurde es allein neunmal geändert und gleicht, gelinde ge-

sagt, derzeit mehr einem Flickenteppich als einem verständlichen Gesetzeswerk. Daher hat der Ministerrat am 16. Februar eine moderne und klar konturierte Gesetzesfassung beschlossen, der eine ebenso klar strukturierte Systematik zugrunde liegt.

Was sind die inhaltlichen Schwerpunkte? – Zunächst gilt es, die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses dieses Landtags sowie der Untersuchungsausschüsse des Bundestags und anderer Länder über die Aufarbeitung der Morde des NSU umzusetzen. Von all diesen Gremien wurde eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz gefordert. Eine verstärkte Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden ist in der Tat das Gebot der Stunde. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht zur Übermittlung von Informationen des Verfassungsschutzes an die Polizei durch sein Urteil zum Antiterrordateigesetz sehr enge Grenzen gezogen, die wir bei der Abfassung des Gesetzes selbstverständlich beachtet haben.Hier haben wir uns sehr eng an dem Vorgehen des Bundes orientiert.

Die Harmonisierung der Vorschriften von Bund und Land über die Ermittlung von Informationen wird den dringend gebotenen Austausch aller Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern erleichtern. Ich bin überzeugt, dass die Regelung, die wir nun gefunden haben, den schwierigen Spagat zwischen enger Zusammenarbeit einerseits und dem Antiterrordatei-Urteil des Bundesverfassungsgerichts andererseits meistert.

(Beifall bei der CSU)

Fast wörtlich an die Bundesregelung angelehnt haben wir uns bei dem zentralen Thema V-Leute. Der Gesetzentwurf übernimmt so weit wie möglich die gesetzlichen Eignungskriterien und Rahmenbedingungen des Bundes für den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten. Allerdings haben wir vor allem an zwei Punkten Anpassungen vorgenommen.

Zum einen können wir den dauerhaften Einsatz von V-Leuten nicht wie der Bund auf Bestrebungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher mit Gewaltorientierung, beschränken. Der Bund nimmt hier für sich eine Priorisierung seiner Aufgaben

vor. Den Verfassungsschutzbehörden der Länder obliegt aber damit die Aufgabe, alle Bestrebungen auf Länderebene, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten, egal, ob sie nun gewaltorientiert oder legalistisch sind, wie etwa die erst vor Kurzem unter Beobachtung gestellten Pegida-Ableger oder die Identitäre Bewegung Deutschland.

Zum anderen hat es sich in Bayern bewährt, den Verfassungsschutz auch einzusetzen, um die Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität zu beobachten. Dass wir uns in vielen Punkten sehr eng an Vorschriften des Bundes angelehnt haben, mag in einem bayerischen Sicherheitsgesetz vielleicht auf den ersten Blick überraschen. Ich bin aber der Überzeugung, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage eine engere Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zwingend erforderlich ist und auch den dafür notwendigen gesetzlichen Rahmen braucht. Das heißt konkret, dass wir auch unsere Sicherheitsgesetze harmonisieren müssen. Auch dies war im Übrigen eine Erkenntnis aus den Untersuchungen der NSU-Morde.

In einem wichtigen Punkt weicht unser Gesetzentwurf aber vom Vorbild des Bundes bewusst ab. Wir wollen dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis einräumen, Auskunft aus Daten der sogenannten Vorratsdatenspeicherung zu bekommen, natürlich nur mit Genehmigung der G-10-Kommission des Landtags. Mir ist durchaus bewusst, dass das Thema auf Bundesebene strittig ist. Und wahrscheinlich werden Sie, Frau Kollegin Schulze, wie bei allen Dingen, die mit dem Verfassungsschutz zu tun haben, wieder etwas dagegen haben. Die GRÜNEN haben ja schon eine Verfassungsklage in der Presse angekündigt, noch bevor die Staatsregierung diesen Gesetzentwurf überhaupt eingebracht hat. Die Meinung einer Partei, die den Verfassungsschutz am liebsten abschaffen will, kann aber hier nicht maßgeblich sein.

(Beifall bei der CSU)

Es ist klar, dass die inzwischen vom Bundestag erlassene Regelung zur Vorratsdatenspeicherung auch dem Verfassungsschutz die Möglichkeit eines Zugriffs eröffnet. Mit

diesem Gesetzentwurf wird Bayern erneut seiner Vorreiterrolle in Sicherheitsfragen gerecht; denn im Ergebnis kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieser Schritt dringend erforderlich ist, insbesondere um auch die aktuellen Gefahren des islamistischen Terrorismus wirkungsvoll bekämpfen zu können. Der Bund und die übrigen Länder sollten schnellstmöglich unserem Vorbild folgen.

Inzwischen hat übrigens der NSU-Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg seinen Abschlussbericht vorgelegt: lesenswert, meine Damen und Herren. Alle Fraktionen, auch die GRÜNEN und die SPD, haben sich in Baden-Württemberg in diesem Abschlussbericht für eine Stärkung des Verfassungsschutzes ausgesprochen und der Landesregierung empfohlen, die Einführung der Vorratsdatenspeicherung zu prüfen. Man höre und staune!

Meine Damen und Herren, zum Schluss noch ein paar Worte an die Adresse derjenigen unter uns, die den Verfassungsschutz lieber heute als morgen abschaffen wollen. Als im Jahre 1929 der damalige SPD-Reichsminister des Innern Carl Severing die Vorgängerbehörde des heutigen Bundesamts für Verfassungsschutz, das Reichskommissariat für Überwachung der öffentlichen Ordnung, auflöste, glaubte er die Republik politisch hinreichend gegen links- und rechtsextremistische Bewegungen gefestigt. Die NSDAP hatte ja im Mai 1928 gerade einmal 2,6 % der Stimmen erreicht. Es hat keine vier Jahre gedauert, um unter Beweis zu stellen, wie falsch diese Einschätzung damals war. Wir müssen Gefährdungen unserer demokratischen Verfassungsordnung durch Extremisten aus allen Richtungen, ob Rechtsextremisten, ob Linksextremisten, ob islamistische Gefährder oder andere, ernst nehmen und unsere freiheitliche Demokratie vor Angriffen von diesen Seiten aktiv schützen. Wir wollen die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen. Wir wollen den aktuell aufkeimenden rechtsextremistischen Gewaltansätzen und der Hetze nicht tatenlos zusehen.

In der nächsten Woche beginnt vor dem Bundesverfassungsgericht die öffentliche Verhandlung über ein Verbot der NPD. Wir wollen uns dort gemeinsam dafür einsetzen, dass dieses Verbotsverfahren erfolgreich wird, weil damit auch ein Signal gegen den

Rechtsextremismus in unserem Land gesetzt werden soll. Wir wollen die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger um ihre Sicherheit ernst nehmen. Darum wollen wir mit diesem Gesetz den Verfassungsschutz in Bayern für die Herausforderungen der Gegenwart rüsten. Darum bitte ich Sie alle um eine sorgfältige, aufgeschlossene Beratung dieses Gesetzentwurfes. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung für diesen Gesetzentwurf, der die Demokratie in unserem Land auch in den nächsten Jahren stärken wird.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Ich eröffne nun die Aussprache und weise darauf hin, dass den Fraktionen 24 Minuten Redezeit zur Verfügung steht. Erster Redner ist der Kollege Professor Gantzer.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Frau Präsidentin, Herr Minister, Kollegen und Kolleginnen! Gewalt ist die Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes. Im Grundsatz sage ich einfach mal: Das ist wirklich dringend notwendig. Hinsichtlich der Grundlagen, Herr Minister, stimmen wir Ihnen zu. Wir meinen, dass das geschehen muss. Aber – und das ist das ganz große Aber –: Es muss die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und es müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Eine erste Durchsicht dieses Gesetzentwurfs zeigt, dass das leider nicht durchgehend der Fall ist. Ich nenne nur fünf Punkte, bei denen wir starke Bedenken haben.

Erstens, der Schutz der Berufsgeheimnisträger. Leider ist mein Kollege Herrmann nicht da, mein Ausschussvorsitzender; er ist Rechtsanwalt. Aber ich weiß, dass in Ihren Reihen eine ganze Menge Rechtsanwälte sitzen. Mich als Betroffenen stört ganz persönlich, dass es hier eine Unterscheidung zwischen den Berufsgeheimnisträgern gibt. Es gibt die erste Klasse, das sind die Geistlichen, die Verteidiger und die Abgeordneten, und es gibt die zweite Klasse, das sind die Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Journalisten und noch einige weitere, die in diesem System auf einer wesentlich niedrigeren Stufe stehen. Das kann ich nicht hinnehmen. Nein, Berufsgeheimnisträger ist

Berufsgeheimnisträger. Sie müssen allesamt gleichbehandelt werden. Es kann nicht sein, dass wir ein Zweiklassensystem schaffen. – Kollege Heike – Sie fotografieren gerade –, Sie sind auch Rechtsanwalt; Sie müssten mir da zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Zweitens, der Abruf von Vorratsdaten. Der Verfassungsschutz soll jetzt auch Zugriff auf gespeicherte Vorratsdaten bekommen. Schon ein Blick in das Telekommunikationsgesetz zeigt, dass die Verfassungsschutzämter nicht zu denen zählen, die dies tun dürfen. Im TKG wird in § 113 Absatz 1 klar aufgelistet: Nummer 2: die Gefahrenabwehrbehörden; Nummer 3: das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz. Die Verfassungsschutzämter sind sicherlich auch Gefahrenabwehrbehörden; aber sie sind in der vorgenannten Nummer 3 des Absatzes 1 extra klar positioniert. Deswegen kann ich nur sagen: Das geht nicht. Das entspricht auch nicht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Drittens, der Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten. Da steht einfach, dass diese Straftaten begehen können, ohne dass diese Möglichkeit irgendwie eingegrenzt wird. Da heißt es lapidar, sie dürfen Straftaten begehen. Das ist ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes.Das geht nicht. Wir können nicht einfach die Tür für V-Leute und verdeckte Mitarbeiter dahin gehend öffnen, dass diese grenzenlos Straftaten begehen können.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Der vierte Punkt betrifft die Einschränkung der parlamentarischen Kontrolle. Eigentlich müssten das Parlamentarische Kontrollgremium und die G-10-Kommission aufschreien. Das PKG wird nicht mehr ständig unterrichtet. Zum Beispiel über das Abhören von nicht öffentlich gesprochenen Worten außerhalb von Wohnungen muss nicht mehr berichtet werden. Das geht nicht.

Fünftens werden die technischen Mittel bei der Wohnraumüberwachung nicht konkretisiert. Dafür wird aber der Straftatenkatalog ausgeweitet. Entgegen dem früheren Gesetz wird allgemein auf § 100 c der Strafprozessordnung Bezug genommen. Damit erfolgt eine unglaubliche Ausweitung der Straftaten.

Ich verweise noch auf die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten. Das sind 34 Seiten mit sehr großen Bedenken. Ich habe nur einige Punkte aufgeführt. Dieser Gesetzentwurf muss sehr kritisch gelesen und geprüft werden. Deswegen schlagen wir vor, dass eine Sachverständigenanhörung erfolgen soll. Die Sachverständigenanhörung sollte federführend vom Innenausschuss zusammen mit dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen unter Beiziehung aller Mitglieder des PKG und der G-10-Kommission durchgeführt werden. Dieses Gesetz ist so grundlegend, dass wir im Zeichen der Transparenz öffentlich darüber diskutieren müssen. Deswegen brauchen wir die Sachverständigenanhörung. Das halte ich für unbedingt notwendig.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Sollten wir uns nicht einigen können, kündige ich jetzt schon an, dass wir im Innenausschuss eine Minderheitenanhörung beantragen werden. Im Sinne der Transparenz halte ich es aber für notwendig, dass wir diese Sachverständigenanhörung gemeinsam durchführen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich fordere die Kollegen, die Rechtsanwälte sind und auf der rechten Seite sitzen, auf, uns dabei zu unterstützen.

Lassen Sie mich abschließen. Sehr geehrter Herr Minister, Sie haben die ganze Zeit nicht zugehört. Das tut mir wirklich leid. Ich darf zusammenfassen, was ich gesagt habe.

(Volkmar Halbleib (SPD): Ein Service des Parlaments!)

Herr Minister, ich bin nicht dafür bekannt, die Arbeit der Sicherheitsorgane zu behindern. Ich weiß, dass Sicherheit ihren Preis hat. Aber was nicht geht, ist Sicherheit um jeden Preis. In dem Sinne sollten wir diesen Gesetzentwurf ganz akribisch prüfen und über ihn diskutieren.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Heike.

Jürgen W. Heike (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Kollegen! Lieber Kollege Gantzer, Sie erwarten vom Minister, dass er zuhört. Bitte hören Sie jetzt auch uns zu, wenn wir unsere Argumente vorbringen. Ich verstehe Ihre Position jetzt überhaupt nicht mehr. Die Situation ist nicht neu. Als Grundlage liegen uns ein Bundesgesetz und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor. Das haben wir alles auf den Weg gebracht. Dazu bedarf es keiner Anhörung mehr. Neue Argumente sind von Ihnen leider nicht mehr genannt worden. Mit der Wiederholung oder Zusammenfassung von Argumenten wird nichts verbessert.

Mit diesem Gesetzentwurf wird zunächst einmal die Zusammenarbeit zwischen dem Nachrichtendienst und der Polizei auf einen neuen Stand gebracht. Das Gesetz von 1990 – der Herr Minister hat es vorhin erklärt – hat sich inzwischen teilweise überlebt. Verfassungsschutz – das ist unser Problem – muss aber präventiv arbeiten. Das ist nicht einfach. Wir brauchen – da sind wir alle einer Meinung – eine Reglementierung, die klar und deutlich ist.

Die NSU-Erfahrungen – ich möchte das ganz wertfrei formulieren – sind wichtige Zeichen für uns. Sie haben gezeigt, dass Handlungsbedarf für eine Regelung besteht. An dieser Stelle ist eine engere Zusammenarbeit notwendig. Das sollten wir über das ganze Hohe Haus anerkennen.

Grundlage für das bayerische Gesetz – das sage ich ausdrücklich – ist sowohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem das Trennungsprinzip mit Grenzziehungen klar und deutlich dargestellt worden ist, als auch das daraus resultierende Bundesgesetz vom November 2015, mit dem die Frage nach V-Leuten und verdeckten Ermittlern recht eindeutig geklärt worden ist. Diese Klarstellung war nötig. Sie hilft den Diensten, ihre Arbeit auf dem richtigen Weg zu erledigen.

Die Anregungen der Untersuchungsausschüsse – das muss man auch deutlich sagen – sind durchaus wichtig gewesen. Das gilt auch für unsere Untersuchungsausschüsse. Die Untersuchungsausschüsse, das Gesetz des Bundes und die Anregungen der Ausschüsse haben dazu beigetragen, dass wir jetzt eine Lösung haben. Ich bin sehr froh darüber, dass wir den Zugriff auf gespeicherte Verkehrsdaten jetzt klar und deutlich normieren. Die Verlängerung der Speicherfrist auf sechs Monate ist von fast allen politischen Parteien als richtig und wichtig angesehen worden. Ich hoffe, dass damit ein Zeichen für den Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger gesetzt worden ist. Dafür sind die Dienste da. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger sollte ernst genommen werden. Man sollte nicht nur daherreden.

Der Austausch von Informationen muss geregelt werden. Wie es aussieht, wird er auch gut zu regeln sein. Zwischen dem Verfassungsschutz, der Polizei und der Staatsanwaltschaft muss die Abstimmung im Rahmen des Bundesgesetzes vorgenommen werden. Ich bin an dieser Stelle ganz vorsichtig. Manchmal haben wir den Verdacht gehabt, dass gewisse Eifersüchteleien bestehen, die hier aber nichts zu suchen haben, weil es um die innere Sicherheit, die Sicherheit unserer Bürger geht.

Wir werden diesem Gesetz zustimmen. Ich bitte das Hohe Haus, dieses Gesetz ebenfalls mit auf den Weg zu bringen. Herr Minister, im Übrigen ist der Hinweis auf Baden-Württemberg für mich wichtig; denn gerade dort ist ausdrücklich gesagt worden, dass der Verfassungsschutz gestärkt werden soll. Dazu sage ich: Aus Schaden wird man klug. Meine Damen und Herren von der Opposition, ich hoffe, dass Sie darauf reagie-

ren und dies ebenfalls unterstützen. Das Gesetz ist nicht für irgendjemanden, sondern für unsere Bürger gemacht. Deswegen bitte ich um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gottstein.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Uns liegt der Gesetzentwurf für ein neues Bayerisches Verfassungsschutzgesetz vor. Wir reden von 57 Seiten. Allein der Umfang zeigt, dass in diesen Gesetzentwurf sehr viel hineingepackt worden ist. Wir FREIE WÄHLER sehen bei diesem Gesetzentwurf noch große Fragezeichen. Deshalb unterstützen wir den Vorschlag von Professor Gantzer, eine Sachverständigenanhörung mit Experten unter Hinzuziehung der verschiedenen betroffenen Organe durchzuführen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Wir sollten gleich den richtigen Zungenschlag haben. Wenn wir vermehrt solche Anhörungen fordern, hängt das nicht damit zusammen, dass wir alles im Vorfeld ablehnen. Ich verstehe in dieser Zeit die Abwehrhaltung einer Regierungsseite oder einer Mehrheitsfraktion nicht, die sagen: Das brauchen wir nicht. Das stimmt schon alles. Man lernt doch hoffentlich aus den Erfahrungen, die wir beispielsweise mit TTIP und CETA gemacht haben. Der Bürger erwartet Transparenz. Die Verfassung betrifft den Bürger. Der Bürger ist doch kein kleines Kind mehr. Was spricht dagegen, dem Bürger zu sagen, was geändert wird? Das betrifft seine Sicherheit. Die Regelungen werden im besten Wissen und Gewissen für den Bürger verabschiedet. Ich verstehe nicht, warum man nicht alle Möglichkeiten nutzen will, um über eine öffentliche Anhörung mit Experten auch den Bürger mitzunehmen.Wenn wir dies machen würden, hätten wir manche Probleme nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD – Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Bravo!)

Jetzt noch einige Anregungen vonseiten der FREIEN WÄHLER zu diesem Gesetzentwurf. Die Historie ist klar. Die Vorratsdatenspeicherung ist zunächst einmal für nicht verfassungskonform erklärt worden, unter anderem vom Europäischen Gerichtshof. Nun versuchen die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung, akzeptable, verfassungskonforme Verhältnisse zu schaffen, die wir sehr wohl unterstützen. Wir sagen aber auch ganz klar: Wir haben aufgrund unserer Vergangenheit eine Trennung zwischen Verfassungsschutz und Polizei, und die sollten wir nicht bedenkenlos aufgeben. Hier müssen wir schon der Historie des deutschen und des bayerischen Volkes Rechnung tragen. Das Trennungsgebot hat Sinn, und an eine eventuelle Aufhebung der Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz muss man sehr vorsichtig herangehen. Die darf man nicht sofort über Bord werfen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die andere Frage ist ganz klar die Frage der Berufsgeheimnisträger. Das ist vom Vorredner der SPD schon sehr klar aufgeschlüsselt worden. Es darf keine zwei Klassen geben. Es gibt keine unterschiedlichen Berufsgeheimnisträger. Auch hier geht es um die Bevölkerung. Ich vertraue zwar einem Berufsgeheimnisträger, muss dabei aber verschiedene Stufen akzeptieren. Auch darüber müssen wir sehr intensiv diskutieren; denn dieses Vertrauen muss man respektieren. Es ist eine ganz klare Basis.

(Jürgen W. Heike (CSU): Das sagt der Bund auch!)

– Das, was der Bund sagt, akzeptieren Sie in sehr vielen Punkten aber nicht. Dann bringen Sie doch bitte auch hier Ihre eigenen Gedanken ein. Das schadet nie.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Professor Dr. Peter Paul Gantzer (SPD))

Ich weiß nicht, ob man Professor Gantzer in Zukunft zitieren darf. Jedenfalls ist es ein Satz, den man verinnerlichen sollte. Ich zitiere jetzt Professor Gantzer – wen er zitiert hat, weiß ich aber nicht –: "Sicherheit hat ihren Preis. Aber was nicht geht, ist Sicherheit um jeden Preis." Dieser Satz charakterisiert ganz klar die Problematik, die wir haben. Damit sollten wir uns schon noch intensiv beschäftigen, bevor wir dieses Gesetz verabschieden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Nächste Rednerin ist die Kollegin Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die CSU-Staatsregierung liefert mit diesem Gesetzentwurf einen grotesken Gesetzentwurf ab. Herr Herrmann preist diesen Entwurf als Maßnahme gegen den internationalen Terrorismus an. Wenn man sich den Gesetzentwurf aber genauer anschaut, stellt man fest, dass er keinen Mehrgewinn für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Bayern bedeutet. Der Entwurf wird als Reform des Verfassungsschutzes nach der Selbstenttarnung des NSU angepriesen. Die guten Reformen, die in den NSU-Untersuchungsausschüssen vorgeschlagen wurden, finden sich in diesem Gesetzentwurf aber nicht wieder.

Man kann also feststellen: Der Gesetzentwurf schränkt die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger erheblich ein; und der Gesetzentwurf ist mit dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in vielen Punkten nicht vereinbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lassen Sie mich das an zwei Beispielen festmachen. Nun soll der Verfassungsschutz auch auf Daten aus der Vorratsdatenspeicherung zugreifen können. Das steht in kras-

sem Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesgesetzes. Für uns GRÜNE ist klar: Die Vorratsdatenspeicherung war falsch, ist falsch und bleibt falsch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die CSU-Staatsregierung münzt jetzt das Landesamt für Verfassungsschutz kurzerhand zur Gefahrenabwehrbehörde um. Mit dieser Auslegung verstoßen Sie aber ganz deutlich gegen das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz. Herr Herrmann, ich erkläre es Ihnen gerne noch einmal: Die Polizei hat die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Der Verfassungsschutz hingegen hat die Aufgabe der Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Wenn Sie das miteinander vermischen, handeln Sie verfassungswidrig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt komme ich zum zweiten Punkt, der mich persönlich sehr wütend macht. Jahrelang zieht eine rechtsterroristische Gruppe mordend durch Deutschland, und die Sicherheitsbehörden tappen ewig im Dunklen und ermitteln in die falsche Richtung. Dann enttarnt sich der NSU selbst. Die Wut und das Entsetzen über die eklatanten Mängel bei den Sicherheitsbehörden ist zu Recht groß. In verschiedenen Ländern, auf Bundesebene und auch hier in Bayern gibt es Untersuchungsausschüsse. In diesen Untersuchungsausschüssen wird eine Reihe sinnvoller Veränderungen vorgeschlagen, die unter anderem auch die V-Leute betreffen.

Was macht dann die CSU-Staatsregierung? – Sie legt einen Gesetzentwurf vor, mit dem ein Großteil der im Umfeld des NSU tätigen V-Leute, die dort bekanntlich eine sehr unrühmliche Rolle gespielt haben, weiterhin geeignete Kandidaten für die Anwerbung durch den bayerischen Verfassungsschutz sind. Das, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ist doch absurd.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie räumen in Ihrem Gesetzentwurf den verdeckten Mitarbeitern die Möglichkeit ein, unter bestimmten Umständen auch Straftaten zu begehen. Dazu haben wir GRÜNE eine ganz klare Haltung und Meinung: Wenn verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden und sie während ihrer Beschäftigung Straftaten begehen, sollten sie grundsätzlich abgeschaltet werden.

Auch bei der Auswahl von V-Leuten sind Sie, die CSU-Regierung, überhaupt nicht zimperlich. Nur verurteilte Mörder und Totschläger sind von der Anwerbung als V-Leute ausgeschlossen. Hat jemand aber einen schweren Raub, eine Erpressung oder eine Vergewaltigung begangen, kann diese Person mit Genehmigung des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz nach wie vor beschäftigt und bezahlt werden. Das ist wirklich absurd, grotesk und, wie wir aus der Selbstenttarnung des NSU gelernt haben, nicht hinnehmbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Uns GRÜNEN fehlt in diesem Gesetzentwurf vollkommen – dazu haben Sie gar nichts formuliert – die Dokumentation des V-Leute-Einsatzes oder auch die Führung von V-Leuten. Dazu findet sich in diesem Gesetzentwurf kein Satz.

Ich könnte ewig ausführen, was an diesem Gesetzentwurf noch alles faul ist. Beispiele sind die Regelungen zu Online-Durchsuchungen, das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen, der Straftatenkatalog bei der akustischen Wohnraumüberwachung sowie die Herabsetzung des Schutzes von Minderjährigen. Alle diese Regelungen sind indiskutabel. Die müssen wir uns noch einmal genauer anschauen. So, wie es in diesem Gesetzentwurf steht, kann man es nicht stehen lassen.

Deswegen fordern wir GRÜNE ebenfalls eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf, bei der die Verbände und die Menschen, die an diesem Thema sehr fundiert arbeiten und sich damit auskennen, zusammenkommen, sodass wir darüber diskutieren können. Ich empfehle schon einmal allen Kolleginnen und Kollegen die Lektüre der Stellung-

nahme des Datenschutzbeauftragten Dr. Thomas Petri, der sehr gut und klar alle eklatanten Mängel dieses Gesetzentwurfs aufgelistet hat. Lieber Herr Herrmann, liebe CSU-Staatsregierung, Sie können sich bei diesem Gesetzentwurf auf massiven Gegenwind gefasst machen. Dieses Gesetz ist in dieser Form nicht tragbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Frau Schulze, bitte bleiben Sie am Rednerpult. Wir haben eine Zwischenbemerkung des Kollegen Heike.

Jürgen W. Heike (CSU): Frau Kollegin, ich bin schon sehr überrascht, wenn ich höre, was bei Ihnen alles absurd ist. Absurd ist es für mich, wenn Sie ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts – ich nenne Ihnen auch die Stelle, nämlich BVerfGE 133, Seite 277 ff. – als verfassungswidrig bezeichnen. Dieses Urteil sollten Sie einmal lesen. Es ist absurd, wenn Sie erklären, das Bundesverfassungsgericht handle verfassungswidrig. Sie sollten sich wirklich einmal überlegen, was Sie da loslassen.

(Beifall bei der CSU)

Katharina Schulze (GRÜNE): Lieber Herr Heike, vielen Dank für die Zwischenbemerkung. Ich glaube, Sie haben mir nicht richtig zugehört. Ich habe ganz deutlich gesagt, dass dieses Gesetz in vielen Punkten nicht mit dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist. Deswegen fordern wir GRÜNE eine Anhörung. Wir müssen über dieses Thema noch einmal ausführlich im Parlament diskutieren. Gerade Sie als Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums, dem auch ich angehöre, sollten alarmiert sein, wenn die Kontrollrechte des Parlaments nicht besonders groß aufgeführt sind. Auch da müssen wir noch einmal genauer hinschauen. Und deswegen hoffe ich, dass Sie uns wenigstens zustimmen werden, wenn wir eine gemeinsame Anhörung fordern. Dann können wir uns alle rechtlichen Fragen um die Ohren schmeißen lassen und sie dann tief analysieren. Ich freue mich jedenfalls darauf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 30.06.2016 **Drucksache 17/12251**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/**10014**

für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. CSU

Drs. 17/**11609**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/**11610**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/**11643**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender Fassung:

„Inhaltsübersicht

Teil 1
Organisation und Aufgaben

Art. 1 Organisation
Art. 2 Zusammenarbeit
Art. 3 Aufgaben
Art. 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Befugnisse

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Allgemeine Befugnisse
Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
Art. 7 Nachvollziehbarkeit

Kapitel 2
Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 8 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel
Art. 9 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
Art. 10 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10
Art. 12 Ortung von Mobilfunkendgeräten
Art. 13 Überwachung der Telekommunikation
Art. 14 Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien
Art. 15 Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
Art. 16 Weitere Auskunftsersuchen
Art. 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16
Art. 18 Verdeckte Mitarbeiter
Art. 19 Vertrauensleute
Art. 20 Parlamentarische Kontrolle

Kapitel 3
Datenverarbeitung

Art. 21 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
Art. 22 Errichtungsanordnung

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Art. 23 Auskunft

Kapitel 4
Übermittlungsvorschriften

Art. 24 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

Art. 25 Informationsübermittlung durch das Landesamt

Art. 26 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

Art. 27 Übermittlungsverbote

Teil 3
Schlussvorschriften

Art. 28 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Art. 29 Einschränkung von Grundrechten

Art. 29a Änderung weiterer Vorschriften

Art. 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Organisation und Aufgaben

Art. 1
Organisation

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes nimmt das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde wahr.

Art. 2
Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt und nur nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig werden.

Art. 3
Aufgaben

[1]Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben. 2Es beobachtet ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).

Art. 4
Begriffsbestimmungen

(1) [1]Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG finden Anwendung. [2]Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.

(2) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Teil 2
Befugnisse

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 5
Allgemeine Befugnisse

(1) [1]Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

[2]Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. [3]Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. [4]Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

(2) [1]Dem Landesamt steht kein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei zu. [2]Es darf

die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Art. 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 7
Nachvollziehbarkeit

(1) Die beim Landesamt geführten Dateien und Akten lassen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen.

(2) [1]Die nach Abs. 1 über die Verarbeitung gespeicherten Daten werden ausschließlich verwendet zur Datenschutzkontrolle, zur Eigenüberwachung und um die Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherzustellen. [2]Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Speicherung folgt, zu löschen, soweit nicht besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Frist gebieten.

Kapitel 2
Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 8
Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) [1]Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), insbesondere Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen, anwenden, soweit nicht die Art. 9 bis 19 ihren Einsatz besonders regeln. [2]Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. [3]Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. [4]Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) [1]Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet. [2]Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 9
Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

[1]Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

[2]§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 10
Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

(1) Das Landesamt darf nach Maßgabe des Art. 9 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

(2) [1]Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

[2]Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. [3]Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 11
Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(1) [1]Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 bedarf einer richterlichen Anordnung. [2]Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) [1]Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. [2]Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. [3]§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. [4]Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 9 und 10 dürfen nur verwendet werden zur

1. Abwehr von Gefahren im Sinne von Art. 9 Satz 1,
2. Verhinderung und Verhütung von Straftaten im Sinne von § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder
3. Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen.

(4) [1]Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 9 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) [1]Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. [2]Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Art. 12
Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 gelten entsprechend.

Art. 13
Überwachung der Telekommunikation

(1) Um eine Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 durchzuführen, darf das Landesamt unter den Voraussetzungen des § 3 G 10 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(2) Art. 10 Abs. 2 und die §§ 2, 3a bis 4, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) gelten entsprechend.

Art. 14
Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien

Das Landesamt darf Auskunft einholen

1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 113 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,
2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 TMG); § 113 Abs. 4 TKG findet entsprechende Anwendung.

Art. 15
Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 14 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(2) [1]Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG und
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
   a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
   b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
   c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,

   soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen. [2]Im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,
   1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
   2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) [1]Das Landesamt darf bei den nach § 113a Abs. 1 TKG Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen. [2]§ 3b G 10 gilt entsprechend.

(4) § 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

Art. 16
Weitere Auskunftsersuchen

(1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) Art. 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 17
Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16

(1) [1]Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftsersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. [2]Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(2) [1]Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 sind die §§ 4, 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 entsprechend anzuwenden. [2]Abweichend von § 10 Abs. 3 G 10 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. [3]Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) [1]Auf Auskünfte nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. [2]Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 14 Nr. 2, Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 16 gilt die Nachrichtendienste Übermittlungsverordnung.

Art. 18
Verdeckte Mitarbeiter

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) [1]Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach Art. 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. [2]Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. [3]Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

[4]Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. [5]Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend.

(4) Für Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Abs. 2 und 3 sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

Art. 19
Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,

4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

[3]Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder § 100c Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten gerichtet sind. [4]Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. [5]Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 20
Parlamentarische Kontrolle

(1) [1]Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftsersuchen nach den Art. 15 und 16,
2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
   a) Maßnahmen nach den Art. 9, 10 und 12 und
   b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 18 und 19.

[2]Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsersuchen und Maßnahmen nach den Art. 9, 10, 12, 15 und 16. [3]Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Kapitel 3
Datenverarbeitung

Art. 21
Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) [1]Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
3. seit der letzten gespeicherten relevanten Information 15 Jahre vergangen sind, es sei denn, die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

[2]Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn der gesamte Akt zu löschen ist. [3]Für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen gilt § 63 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach Art. 3 angefallen sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn eine Löschung

1. die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde,
2. die Erfüllung des Untersuchungsauftrags eines eingesetzten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beeinträchtigen würde oder
3. wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) [1]Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. [2]Die Frist beträgt längstens fünf Jahre, bei Daten über Minderjährige längstens zwei Jahre.

Art. 22
Errichtungsanordnung

(1) [1]Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, trifft das Landesamt in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 BVerfSchG genannten Festlegungen. [2]Nach der Zustimmung des Staatsministeriums ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. [3]Werden in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kontrolle der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission unterliegen, ist die Errichtungsanordnung auch der Kommission mitzuteilen. [4]Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung seiner Dateien zu prüfen.

(3) [1]Im Rahmen des § 1 Abs. 3 BVerfSchG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 durch das Landesamt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen. [2]Die näheren Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu regeln.

Art. 23
Auskunft

(1) [1]Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. [2]Legt der Betroffene nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. [3]Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

[4]Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie

1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder
4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) [1]Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. [2]Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. [3]Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

Kapitel 4
Übermittlungsvorschriften

Art. 24
Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

(1) [1]Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können. [2]Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme des Landesamts in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. [3]Über die Einsicht-

nahme in amtlich geführte Dateien führt das Landesamt einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

(2) [1]Das Landesamt überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. [2]Ergibt die Prüfung, dass die Informationen nicht erforderlich sind, werden sie unverzüglich gelöscht. [3]Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

Art. 25
Informationsübermittlung durch das Landesamt

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere
   a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
   b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
   c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) [1]Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

[2]Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an

1. Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen des Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist,
2. ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn die Übermittlung zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist, es sei denn, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland stehen der Übermittlung entgegen,
3. nicht-öffentliche Stellen, wenn dies zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(4) [1]Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 9 oder 10 gewonnen wurden, gilt Art. 11 Abs. 1 entsprechend. [2]Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermit-

telt worden sind. [3]Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 bis 3 ist auch das Staatsministerium befugt; Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 26
Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der von Art. 3 umfassten Schutzgüter in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über

1. Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und
2. Gefahren, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.

(2) Abs. 1 gilt für das Staatsministerium entsprechend, das mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

(3) Bei der Information nach den Abs. 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Art. 27
Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) [1]Ein Überwiegen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur

1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder
2. Verfolgung einer auch im Einzelfall besonders schwer wiegenden Straftat im Sinne von § 100c Abs. 2 StPO,

es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann. [2]Die Entscheidung trifft in den Fällen von Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung, die unverzüglich das Staatsministerium unterrichtet. [3]Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.

Teil 3
Schlussvorschriften

Art. 28
Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die Art. 6, 10, 12 Abs. 1 bis 7, Art. 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16 bis 23 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

Art. 29
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 29a
Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 16 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 39 (aufgehoben)“.
   b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 41 (aufgehoben)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 23 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
   b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.
6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 8, 22 bis 24, 27 und 28 BayVSG“ ersetzt.
8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „sowie nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
   b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.

(2) Mit Ablauf des …… (Tag vor Inkrafttreten einsetzen) tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.“

Berichterstatter zu 1.,2.: **Dr. Hans Reichhart**
Berichterstatter zu 3.: **Franz Schindler**
Berichterstatter zu 4.: **Joachim Hanisch**

Mitberichterstatter zu 1., 2.: **Franz Schindler**
Mitberichterstatter zu 3., 4.: **Dr. Hans Reichhart**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

   Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/11609, Drs. 17/11610 und Drs. 17/11643 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11609, Drs. 17/11610 und Drs. 17/11643 in seiner 54. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   in der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen. Die Änderungen sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11643 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11609, Drs. 17/11610 und Drs. 17/11643 in seiner 54. Sitzung am 30. Juni 2016 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass im neuen Art. 30 in Abs.1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2016“ und in Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2016“ eingefügt werden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11643 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 07.07.2016 **Drucksache** 17/**12359**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/**10014**, 17/**12251**

Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Organisation und Aufgaben

Art. 1 Organisation
Art. 2 Zusammenarbeit
Art. 3 Aufgaben
Art. 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Befugnisse

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Allgemeine Befugnisse
Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
Art. 7 Nachvollziehbarkeit

Kapitel 2

Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 8 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel
Art. 9 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
Art. 10 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10
Art. 12 Ortung von Mobilfunkendgeräten
Art. 13 Überwachung der Telekommunikation
Art. 14 Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien
Art. 15 Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
Art. 16 Weitere Auskunftsersuchen
Art. 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16
Art. 18 Verdeckte Mitarbeiter
Art. 19 Vertrauensleute
Art. 20 Parlamentarische Kontrolle

Kapitel 3

Datenverarbeitung

Art. 21 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
Art. 22 Errichtungsanordnung
Art. 23 Auskunft

Kapitel 4

Übermittlungsvorschriften

Art. 24 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen
Art. 25 Informationsübermittlung durch das Landesamt
Art. 26 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit
Art. 27 Übermittlungsverbote

Teil 3

Schlussvorschriften

Art. 28 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes
Art. 29 Einschränkung von Grundrechten
Art. 29a Änderung weiterer Vorschriften
Art. 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Teil 1
Organisation und Aufgaben

Art. 1
Organisation

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes nimmt das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde wahr.

Art. 2
Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt und nur nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig werden.

Art. 3
Aufgaben

[1]Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben. [2]Es beobachtet ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).

Art. 4
Begriffsbestimmungen

(1) [1]Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG finden Anwendung. [2]Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.

(2) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Teil 2
Befugnisse

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 5
Allgemeine Befugnisse

(1) [1]Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

[2]Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. [3]Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. [4]Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

(2) [1]Dem Landesamt steht kein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei zu. [2]Es darf die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Art. 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 7
Nachvollziehbarkeit

(1) Die beim Landesamt geführten Dateien und Akten lassen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen.

(2) [1]Die nach Abs. 1 über die Verarbeitung gespeicherten Daten werden ausschließlich verwendet zur Datenschutzkontrolle, zur Eigenüberwachung und um die Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherzustellen. [2]Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Speicherung folgt, zu löschen, soweit nicht besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Frist gebieten.

Kapitel 2
Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 8
Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) [1]Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), insbesondere Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen, anwenden, soweit nicht die Art. 9 bis 19 ihren Einsatz besonders regeln. [2]Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. [3]Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. [4]Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) [1]Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet. [2]Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 9
Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

[1]Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

[2]§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 10
Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

(1) Das Landesamt darf nach Maßgabe des Art. 9 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

(2) [1]Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

[2]Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. [3]Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 11
Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(1) [1]Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 bedarf einer richterlichen Anordnung. [2]Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) [1]Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. [2]Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. [3]§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. [4]Eine Mittei-

lung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 9 und 10 dürfen nur verwendet werden zur

1. Abwehr von Gefahren im Sinne von Art. 9 Satz 1,
2. Verhinderung und Verhütung von Straftaten im Sinne von § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder
3. Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen.

(4) [1]Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 9 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) [1]Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. [2]Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Art. 12
Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 gelten entsprechend.

Art. 13
Überwachung der Telekommunikation

(1) Um eine Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 durchzuführen, darf das Landesamt unter den Voraussetzungen des § 3 G 10 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(2) Art. 10 Abs. 2 und die §§ 2, 3a bis 4, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) gelten entsprechend.

Art. 14
Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien

Das Landesamt darf Auskunft einholen

1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 113 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,
2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 TMG); § 113 Abs. 4 TKG findet entsprechende Anwendung.

Art. 15
Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 14 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(2) [1]Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdiensteistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG und
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
   a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
   b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und

c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen. [2]Im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) [1]Das Landesamt darf bei den nach § 113a Abs. 1 TKG Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen. [2]§ 3b G 10 gilt entsprechend.

(4) § 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

Art. 16

Weitere Auskunftsersuchen

(1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) Art. 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 17

Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16

(1) [1]Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftsersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. [2]Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(2) [1]Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 sind die §§ 4, 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 entsprechend anzuwenden. [2]Abweichend von § 10 Abs. 3 G 10 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. [3]Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) [1]Auf Auskünfte nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. [2]Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 14 Nr. 2, Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 16 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung.

Art. 18

Verdeckte Mitarbeiter

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) [1]Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach Art. 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. [2]Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. [3]Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

[4]Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. [5]Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend.

(4) Für Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Abs. 2 und 3 sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

Art. 19
Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

[3]Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder § 100c Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten gerichtet sind. [4]Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. [5]Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 20
Parlamentarische Kontrolle

(1) [1]Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftsersuchen nach den Art. 15 und 16,
2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
   a) Maßnahmen nach den Art. 9, 10 und 12 und
   b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 18 und 19.

[2]Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsersuchen und Maßnahmen nach den Art. 9, 10, 12, 15 und 16. [3]Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Kapitel 3
Datenverarbeitung

Art. 21
Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) [1]Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
3. seit der letzten gespeicherten relevanten Information 15 Jahre vergangen sind, es sei denn, die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

[2]Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn der gesamte Akt zu löschen ist. [3]Für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen gilt § 63 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach Art. 3 angefallen sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn eine Löschung

1. die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde,
2. die Erfüllung des Untersuchungsauftrags eines eingesetzten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beeinträchtigen würde oder
3. wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) [1]Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. [2]Die Frist beträgt längstens fünf Jahre, bei Daten über Minderjährige längstens zwei Jahre.

Art. 22
Errichtungsanordnung

(1) [1]Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, trifft das Landesamt in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 BVerfSchG genannten Festlegungen. [2]Nach der Zustimmung des Staatsministeriums ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. [3]Werden in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kontrolle der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission unterliegen, ist die Errichtungsanordnung auch der Kommission mitzuteilen. [4]Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung seiner Dateien zu prüfen.

(3) [1]Im Rahmen des § 1 Abs. 3 BVerfSchG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 durch das Landesamt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen. [2]Die näheren Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu regeln.

Art. 23
Auskunft

(1) [1]Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. [2]Legt der Betroffene nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. [3]Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

[4]Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie

1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder
4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) [1]Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. [2]Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. [3]Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

Kapitel 4
Übermittlungsvorschriften

Art. 24
Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

(1) [1]Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln,

wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können. [2]Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme des Landesamts in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. [3]Über die Einsichtnahme in amtlich geführte Dateien führt das Landesamt einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

(2) [1]Das Landesamt überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. [2]Ergibt die Prüfung, dass die Informationen nicht erforderlich sind, werden sie unverzüglich gelöscht. [3]Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

Art. 25

Informationsübermittlung durch das Landesamt

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere
   a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
   b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
   c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) [1]Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

[2]Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an

1. Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen des Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist,
2. ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn die Übermittlung zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist, es sei denn, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland stehen der Übermittlung entgegen,
3. nicht-öffentliche Stellen, wenn dies zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(4) [1]Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 9 oder 10 gewonnen wurden, gilt Art. 11 Abs. 1 entsprechend. [2]Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. [3]Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 bis 3 ist auch das Staatsministerium befugt; Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 26
Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der von Art. 3 umfassten Schutzgüter in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über

1. Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und
2. Gefahren, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.

(2) Abs. 1 gilt für das Staatsministerium entsprechend, das mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

(3) Bei der Information nach den Abs. 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Art. 27
Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) [1]Ein Überwiegen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur

1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder
2. Verfolgung einer auch im Einzelfall besonders schwer wiegenden Straftat im Sinne von § 100c Abs. 2 StPO,

es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann. [2]Die Entscheidung trifft in den Fällen von Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung, die unverzüglich das Staatsministerium unterrichtet. [3]Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.

Teil 3
Schlussvorschriften

Art. 28
Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die Art. 6, 10, 12 Abs. 1 bis 7, Art. 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16 bis 23 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

Art. 29
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 29a
Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 16 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 39 (*aufgehoben*)“.
   b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 41 (*aufgehoben*)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 23 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
   b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.
6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 8, 22 bis 24, 27 und 28 BayVSG“ ersetzt.
8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „, nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „sowie nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
   b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer
Abg. Dr. Hans Reichhart
Abg. Franz Schindler
Abg. Joachim Hanisch
Abg. Katharina Schulze
Staatsminister Joachim Herrmann
Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u. a. (CSU)

(Drs. 17/11609)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 17/11610)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/11643)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung ist in diesem Fall also folgendermaßen: CSU 16 Minuten, SPD 12 Minuten, FREIE WÄHLER und GRÜNE jeweils 10 Minuten, Staatsregierung 16 Minuten. Erster Redner ist der Kollege Dr. Reichhart. Bitte sehr.

Dr. Hans Reichhart (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der bayerische Verfassungsschutz ist die Speerspitze zur Verteidigung der Demokratie. Der bayerische Verfassungsschutz ist unsere erste Frontlinie im Kampf gegen den Terrorismus. Und der bayerische Verfassungsschutz ist der Garant für die Bewahrung unserer Freiheiten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, diesen

Dreiklang sollte sich jeder vor Augen führen, der Kritik an unserem Verfassungsschutz üben will. Lassen Sie mich hier in aller Deutlichkeit eines sagen: Im Gegensatz zu den GRÜNEN und – das muss man wohl leider auch sagen – zum inzwischen tonangebenden Teil der Bayern-SPD steht die CSU-Fraktion geschlossen hinter unserem bayerischen Verfassungsschutz.

(Beifall bei der CSU)

Er ist Teil einer robusten bayerischen Sicherheitsarchitektur. Er ist unser Schild bei der Bekämpfung von Rechts- und Linksextremismus, von Islamismus und organisierter Kriminalität. Unser Verfassungsschutz ist auf keinem Auge blind. Er ist damit die Brandmauer staatlicher Gefahrenabwehr. Und das Wichtigste: Unser Verfassungsschutz ist in einem Top-Zustand. Wir können stolz auf diesen Verfassungsschutz sein.

Aus diesem Grund unterstützen wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Er eröffnet weitere Möglichkeiten für den Verfassungsschutz, etwa den Zugriff auf die Vorratsdatenspeicherung. Mit ihm werden aber auch die Lehren aus dem NSU-Terrorismus und dem NSU-Untersuchungsausschuss gezogen. Gleichzeitig nimmt er neue Bedrohungslagen auf, die uns durch die Ereignisse in Paris und Brüssel deutlich vor Augen geführt wurden. Er trägt dazu bei, dass Gefahren bereits im Vorfeld erkannt und identifiziert werden. Er berücksichtigt aber auch – das ist besonders wichtig – das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Trennungsprinzip und nimmt die neuesten bundesgesetzlichen Regelungen in seine Regelungssystematik auf. Gleichzeitig stellen wir im Gesetz eine neue systematische Ordnung her, die leichter verständlich ist als alle bisherigen Regelungen.

Gleichzeitig haben wir als CSU-Fraktion einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung eingebracht, mit dem wir die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Bayern weiter verbessern wollen und auch auf aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung eingehen. Dabei wollen wir nicht das ganze Gesetz umschreiben, wie die SPD-Fraktion es tun will, oder ihn einfach plump ablehnen, wie die GRÜNEN

es machen, ohne eigene Vorschläge darzulegen. Aus unserer Sicht ist es einfach wichtig, noch an einigen Stellschrauben zu drehen. Dabei sind uns einige Punkte besonders wichtig, auf die ich kurz eingehen möchte. Zum einen wollen wir die Vorschriften zur Dokumentationspflicht ergänzen, verbessern und deutlich darstellen. Daneben ergänzen wir auch die Generalklausel mit einigen exemplarischen Mitteln. Wir machen es dabei bewusst nicht so wie die SPD, die hier ausdrücklich aufführt, was unser Verfassungsschutz denn überhaupt darf. Die SPD nennt 26 Einzelmaßnahmen, mit denen unser Verfassungsschutz arbeiten darf und soll.

Liebe Kollegen der SPD, wir geben unserem Verfassungsschutz Flexibilität. Wir sagen nicht, er hat nur 26 Möglichkeiten. Wenn der Verfassungsschutz weitere Handlungsmöglichkeiten braucht, weil sich während eines Beobachtungsprozesses Veränderungen ergeben, dann muss der Landtag wieder darüber entscheiden. Damit zeigen wir allen Beobachtern und Terroristen: Schaut her, wir haben jetzt eine neue Möglichkeit. Passt auf! – Nein, wir wollen eine dynamische Generalklausel, um unserem Verfassungsschutz die Möglichkeiten zu geben, die wichtig sind und auf die es ankommt. Wir wollen damit den Verfassungsschutz stärken.

Wir haben auch das Auskunftsrecht kodifiziert. Wir sagen deutlich, wer wie wann Auskunft darüber erhalten soll, was der Verfassungsschutz macht und ob er von diesem beobachtet wird bzw. wie er von diesem beobachtet wird.

Daneben fügen wir auch technische Aspekte ein. Wir regeln die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Funkzellenabfrage. Wir präzisieren die Übermittlungsverbote. Dies soll eine zusätzliche Schwelle des Datenschutzes darstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir erweitern nochmals das Beobachtungsspektrum des Verfassungsschutzes. Es soll kein Mindestalter, keine Mindestgrenze dafür geben, ab wann der Verfassungsschutz tätig werden kann. Die Entwicklungen in den vergangenen Jahren haben eines gezeigt: Die Täter werden immer jünger. Die Radikalisierung erfolgt immer früher. Darauf müssen wir reagieren. Ich denke, wir alle waren vor

einigen Monaten schockiert, als wir gehört haben, dass in Hannover ein 15-jähriges Mädchen eine Messerattacke verübt hat. Bereits im Alter von sieben Jahren war dieses Mädchen in Videos von Salafisten zu sehen und hat derartige Videos konsumiert. Einige Jahre später konnte seine Mutter das Mädchen nur mühsam davon abhalten, nach Syrien auszureisen, um dort auf der Seite des IS zu kämpfen. Wenn wir uns dann vor Augen führen, dass dieses Mädchen bei seiner Festnahme nach der schweren Messerattacke auf einen Polizeibeamten als einzige Sorge folgende Gedanken hatte, hoffentlich ist mein Schleier nicht verrückt, hoffentlich schaut kein Haar heraus, hoffentlich verletze ich keine Glaubensregeln, dann zeigt dies eine neue Tendenz und eine neue Entwicklung. Darauf müssen wir reagieren. Diese Entwicklung ist bei uns in Deutschland noch nicht so weit fortgeschritten wie in anderen Ländern. Beispielsweise attackieren in Israel Kinder und Jugendliche wahllos Passanten, um sie umzubringen. Wir sehen hier eine neue Tendenz. Diese müssen auch wir aufgreifen.

Liebe Kollegen der SPD, wenn selbst im rot-rot-grün regierten Thüringen der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz die Abschaffung der Altersgrenze fordert, dann zeigt dies, dass wir in Bayern alle schützen müssen. Bei uns in Bayern geht Opferschutz vor Täterschutz. Darauf sind wir stolz, und dafür müssen wir eintreten.

(Beifall bei der CSU)

Die Sicherheit der Menschen in Bayern ist unser oberstes Ziel. Wir wollen die Menschen davor bewahren, selbst Opfer zu werden. Mögliche Täter, egal wie alt sie sind, müssen wissen, dass wir sie auf dem Schirm haben. Jede Argumentation, die in eine andere Richtung geht, wäre schlicht scheinheilig und falsch.

An Scheinheiligkeit ist auch die Rolle mancher Vertreter hier im Parlament kaum zu übertreffen. Die SPD-Fraktion will in ihrem Gesetzentwurf die organisierte Kriminalität aus dem Beobachtungsspektrum des Verfassungsschutzes vollständig herausnehmen. Sie wollen den Verfassungsschutz bewusst auf diesem Auge blind machen. Gleichzeitig verkündet der Noch-Bundesvorsitzende der SPD: Die innere Sicherheit

soll der wesentliche Aspekt unserer Bundestagskampagne sein; mit der inneren Sicherheit wollen wir als SPD Wahlen gewinnen.

Liebe Kollegen der SPD, was wollen Sie denn nun? Wollen Sie dem Menschenschmuggel, den Schlepperbanden, der Geldwäsche oder dem Waffenhandel zuschauen? Oder wollen Sie diese Tendenzen von unserem Land fernhalten? Wollen Sie einen starken Verfassungsschutz oder nicht?

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Eine Unverschämtheit!)

Hier brauchen wir ein klares Bekenntnis. Wir bekennen uns zu einem Verfassungsschutz, der überall hinschaut, der auf beiden Augen klar sieht und unsere Sicherheit immer und überall schützt. Darauf sind wir auch stolz.

(Beifall bei der CSU – Harald Güller (SPD): Das ist doch jenseits der Verfassung!)

Die SPD will in ihrem Gesetzentwurf noch weiter gehen.Ich möchte zitieren, worauf die SPD den Beobachtungsschwerpunkt legen will: Die SPD möchte "gewaltorientierte, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, islamfeindliche und auf Gruppen bezogene, menschenfeindliche und diskriminierende Bestrebungen" überprüfen lassen.

(Zuruf des Abgeordneten Franz Schindler (SPD))

Am Anfang sind wir komplett d’accord. Lieber Kollege Schindler, alles andere aber ist ein Gesinnungs-TÜV. Sie nehmen den Linksextremismus nicht bewusst in den Fokus der Beobachtungen auf. Sie nehmen den Islamismus nicht auf. Liebe Kollegen der SPD, so können wir nicht arbeiten. Wir sind uns völlig einig, dass Rechtsextremismus in jeder Form beobachtet und mit allen möglichen Mitteln bekämpft werden muss. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass es auch andere Formen der Verfassungsfeindlichkeit gibt. Es gibt den Islamismus, es gibt den Terrorismus, es gibt den Linksextremismus.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Es gibt die CSU!)

Wir sehen den Islamismus als eine der größten Gefahren für unser Leben in Bayern, für unsere Freiheit, unsere Kultur und unsere Lebensart. Wer islamistische Bestrebungen bewusst verschweigt, versündigt sich am gesunden Menschenverstand.

(Lachen des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Wer die Bedrohungslage durch Islamisten negiert, der begibt sich auf einen gefährlichen Kurs und verkennt, dass auch wir in Bayern im Fadenkreuz des internationalen Terrorismus stehen, und versündigt sich an unserer Sicherheitsarchitektur.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir werden diese linke Ideologie, die leider in Teilen des SPD-Antrags zum Ausdruck kommt, nicht weiterverfolgen. Wir werden die Sicherheit Bayerns nicht auf dem Altar einer Ideologie gefährden oder opfern. Wir stehen zu einer starken Sicherheitsarchitektur. Wir wollen einen starken Verfassungsschutz. Dafür werden wir eintreten.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kollegen, der Umgang mit V-Leuten im Entwurf der SPD ist besonders brisant. Sie wollen den Einsatz von V-Leuten ganz bewusst beschränken. Sie beschränken den Einsatz der V-Leute auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit. Gleichzeitig wollen Sie den Einsatz von V-Leuten in der islamistischen Szene ausschließen.

Liebe Kollegen der SPD, lesen Sie den Gesetzentwurf. So kann man mit der Sicherheit in Bayern nicht umgehen. Es ist nicht unsere Politik, die größten Gefahren auszunehmen. Wir sagen: Unser Verfassungsschutz muss stark sein. Er muss auch in der islamistischen Szene stark sein. Dafür stehen wir als CSU.

(Beifall bei der CSU)

Gleichzeitig plant die SPD in ihrem Gesetzentwurf Einschränkungen beim Einsatz verdeckter Ermittler. Sie wollen verdeckten Ermittlern verbieten – auch hier zitiere ich

wörtlich – "Handlungen vorzunehmen, die von den Beteiligten erwartet werden". Liebe Kollegen der SPD, damit ist der Einsatz verdeckter Ermittler auch im Bereich des Rechtsextremismus komplett gestorben. Wenn Sie einem verdeckten Ermittler verbieten wollen, bei einer Neonazi-Veranstaltung mitzumachen und beispielsweise den Hitlergruß zu zeigen – liebe Kollegen von der SPD, seien Sie einfach ehrlich –, dann stellen Sie sich hin und machen Sie es wie die GRÜNEN, die sagen: Wir wollen keine verdeckten Ermittler. Über diese Position kann man streiten. Darüber kann man diskutieren. Sie ist wenigstens ehrlich. Bei Ihnen soll der Einsatz verdeckter Ermittler durch die Hintertür verhindert werden. Das ist einfach nur scheinheilig. Liebe Kollegen, dafür werden wir nicht die Hand reichen.

Ich muss auch zu den GRÜNEN etwas sagen. Sie haben keinen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Kollegin Schulze hat in der letzten Ausschusssitzung angekündigt, dass die GRÜNEN – auch da zitiere ich wörtlich – ihre Ideen auch mal in einem Gesetzentwurf zusammentragen werden. Liebe Kollegen der GRÜNEN, ich hätte mir gewünscht, dass ein solcher Entwurf bereits heute auf dem Tisch liegt und wir darüber reden könnten, was Sie sich vorstellen und was Sie an Wünschen und an Verbesserungs- und Änderungsbedarf haben; denn zum Vorgehen, nur zu kritisieren, ohne gleichzeitig eigene Vorschläge auf den Tisch zu legen, kann man nur sagen: Chance vertan, herzlichen Glückwunsch, liebe GRÜNE. Nur zu schimpfen ohne konstruktiv mitzuwirken, ist nicht die Politik, die wir in Bayern machen wollen.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Menschen in Bayern haben einen Anspruch auf eine Sicherheitsarchitektur, die alles dafür tut, sie zu schützen. Die Menschen in Bayern haben einen Anspruch darauf zu wissen, dass für das staatliche Handeln die Bewahrung ihrer Freiheit an oberster Stelle steht. Die Menschen in Bayern sollen die Gewissheit haben, dass unsere Gefahrenabwehr auf keinem Auge blind ist und niemals ideologisch vorbelastet sein wird. Unser Verfassungsschutz praktiziert genau dies bereits heute.

Lassen Sie uns mit dem Verfassungsschutzgesetz unserem Verfassungsschutz das richtige Rüstzeug zur Seite stellen. Hier geht es nicht um Ideologien, sondern um die Sicherheit aller Menschen in Bayern. Aus diesem Grund darf ich Sie um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung mit den Änderungen durch die CSU-Fraktion bitten und mich für die Aufmerksamkeit bedanken.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Dr. Reichhart. – Der nächste Redner für die SPD-Fraktion ist Kollege Schindler. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Reichhart, ich kann Ihren Beitrag nur als ideologisch geprägt verstehen.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

Sie scheinen unseren Änderungsantrag entweder nicht aufmerksam gelesen oder falsch verstanden zu haben. Anders kann man sich das nicht erklären.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Herr Innenminister hat damals bei der Einbringung des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass ein vollständig neues Verfassungsschutzgesetz vorgelegt werde, weil das bestehende Gesetz mehr einem Flickenteppich gleiche denn einem verständlichen Gesetz.Es gehe im Übrigen um die Harmonisierung der Vorschriften von Bund und Land und um die Umsetzung der Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse. Mit dem neuen Gesetz solle die Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes sichergestellt werden. So wie die Bundeswehr die Sicherheit unseres Landes nach außen verteidige, verteidige der Verfassungsschutz die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Innern. Er sei ein Frühwarnsystem und eine Brandmauer in der staatlichen Gefahrenabwehr.

An der Stelle, meine Damen und Herren von der CSU, wäre eigentlich Applaus angesagt. Das sind nämlich die Worte Ihres Innenministers. Das waren ganz große Worte, aber ohne inhaltliche Substanz. Deshalb hierzu Folgendes:

Sie zeichnen ein Zerrbild der Realität. Die Handlungsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz war nie in Gefahr. Im Übrigen passt schon der Begriff "Verfassungsschutz" nicht, ist zumindest unscharf. Es handelt sich um eine inhaltlich beschönigende Umschreibung für eine Behörde, die in anderen Ländern ehrlicher bezeichnet wird, nämlich als Inlandsnachrichtendienst oder, noch ehrlicher, als Geheimdienst.

Was die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Innern betrifft, muss doch darauf hingewiesen werden, dass das in erster Linie die vielen Bürgerinnen und Bürger tun, die sich an unterschiedlichen Stellen für das Funktionieren unserer Demokratie engagieren und die auch einmal auf die Straße gehen. Sie verteidigen in erster Linie die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

(Beifall bei der SPD)

Eine Behörde aber kann doch nicht erste Brandmauer zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein. Das ist schon die Zivilgesellschaft, meine Damen und Herren, das sind auch die demokratischen Parteien, unabhängige Gerichte und nicht zuletzt die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Im Übrigen hat die Brandmauer auch nicht gehalten. Ich erinnere an das Versagen unseres Landesamts für Verfassungsschutz und auch der Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Aufklärung des Oktoberfestattentats und beim Erkennen rechtsextremistischer Strukturen in unserem Land, die den NSU erst möglich gemacht haben.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Ich erinnere auch daran, dass in vielen Fällen V-Leute des amtlichen Verfassungsschutzes Strukturen, die sie eigentlich bekämpfen sollten, erst aufgebaut haben.

Ansonsten stimmt es auch nicht, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein verständliches Gesetzeswerk vorgelegt wird. Es ist ein Gesetz, in dem nicht einmal mehr die Aufgaben des Landesamtes explizit beschrieben werden, in dem sich kein Wort mehr über das Trennungsgebot findet, in dem der Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und der Schutz der Berufsgeheimnisträger nicht mehr explizit erwähnt wird, sondern das sich nur noch dann erschließen lässt, wenn man Bundesgesetze zu Hilfe nimmt, wenn man im Bundesverfassungsschutzgesetz blättert, wenn man im G-10-Gesetz des Bundes blättert, wenn man in der Strafprozessordnung, im StGB und im TKG blättert. Erst dann kann man ermessen, was in diesem Gesetz steht. Ein solches Gesetz ist kein verständliches Gesetz.

Ebenfalls Fehlanzeige muss bei dem Ziel der Harmonisierung gemeldet werden. Das bayerische Gesetz weicht nämlich in wesentlichen Punkten wieder von dem neuen Bundesverfassungsschutzgesetz ab. Das gilt insbesondere für den Zugriff auf Vorratsdaten und für den Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten.

Meine Damen und Herren, zu unserer Kritik an dem Gesetzentwurf im Einzelnen verweise ich auf unseren umfangreichen Änderungsantrag und die Ausführungen des Kollegen Professor Dr. Gantzer in der Ersten Lesung und meine nervtötenden, langwierigen Ausführungen im Innenausschuss und im Rechtsausschuss,

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

jeweils über eine Stunde. Da, meine ich, ist alles gesagt worden. Ich will versuchen, das jetzt noch einmal auf den Punkt zu bringen.

Dass es hierbei um die Renovierung eines in die Jahre gekommenen Gesetzes geht, kann man so sehen. Aber es geht nicht nur darum, sondern es geht auch um Grundsatzfragen, nämlich darum, in welchem Verhältnis Polizei, polizeilicher Staatsschutz und Verfassungsschutz zueinander stehen und welche Rolle der Verfassungsschutz im Rahmen der sogenannten Sicherheitsarchitektur hat.

Zu dieser Architektur gehört essenziell, dass Polizei und Verfassungsschutz verschiedene Behörden sind und verschiedene Aufgaben und Befugnisse haben. Das bedeutet, dass die Polizei für die Gefahrenabwehr und für die Strafverfolgung zuständig ist und deshalb auch über Eingriffsbefugnisse verfügt und dass der Verfassungsschutz eben dafür nicht zuständig ist, sondern ausschließlich für die Sammlung und Auswertung von Informationen, und deshalb auch keine Eingriffsbefugnisse haben darf.

Die Tendenz geht aber leider dahin, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse zu verwischen. Die Einschätzung, dass es eine Verpolizeilichung der Geheimdienste und eine Vergeheimdienstlichung der Polizei gibt, ist leider nicht von der Hand zu weisen.

Meine Damen und Herren, ich will unsere Hauptkritikpunkte noch einmal in aller Kürze nennen. Wir befinden uns hier in guter Gesellschaft. Ich erinnere an die 34-seitige Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz, aber auch an die Ausführungen vieler Sachverständiger in der Anhörung.

Erstens. Wie der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung geschützt werden soll, lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen. Vielmehr wird darin nur dynamisch auf die entsprechenden Vorschriften des G-10-Gesetzes verwiesen. Diese müssen aber nach der Entscheidung zum BKA-Gesetz ihrerseits wieder geändert werden. Was letztlich im Freistaat gelten soll, kann anhand des Gesetzestextes niemand erahnen.

Zweitens. Das Gleiche trifft auf den Schutz von Berufsgeheimnisträgern zu. Hierzu wird nur auf § 3b des G-10-Gesetzes verwiesen. Dort wird aber zwischen verschiedenen Berufsgeheimnisträgern im Sinne der Vorschrift des § 53 StPO differenziert, wofür es keine Berechtigung gibt. Die CSU-Fraktion will hieran nichts ändern, sondern verweist auf eventuelle Anpassungen durch den Bundesgesetzgeber und auf eine Dienstvorschrift, die nicht bekannt ist.

Drittens. Im Gegensatz zum Bundesamt für den Verfassungsschutz und allen anderen Verfassungsschutzbehörden der Länder soll das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis erhalten, auf sogenannte Vorratsdaten zuzugreifen. Diese

Möglichkeit gibt es nicht im Bund und in keinem anderen Land, aber schon in Bayern. Hierzu bedient sich die Staatsregierung des Kunstgriffs, das Landesamt zur Gefahrenabwehrbehörde zu definieren, was es nicht ist und aus systematischen Gründen auch nicht sein darf, meine Damen und Herren. Weder unser Landesamt für Verfassungsschutz noch das Bundesamt für Verfassungsschutz noch die sonstigen Landesämter für Verfassungsschutz sind Gefahrenabwehrbehörden. Sie sind allenfalls Gefahrenaufklärungsbehörden. Genau deswegen haben sie auch keine Eingriffsbefugnisse.

Viertens – Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten. Gut ist, dass die Existenz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten wenigstens nicht mehr bestritten wird. Ich kann mich erinnern, dass es eine Zeit gegeben hat, in der man gesagt hat, so etwas gäbe es nicht. Welche konkreten Aufgaben verdeckte Ermittler und V-Leute haben sollen, ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Es fällt aber auf, dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten im Bund wesentlich größeren Einschränkungen unterliegt als in Bayern.

Schlimm genug, wenn in ein Gesetz geschrieben werden muss, dass verdeckte Mitarbeiter weder zur Gründung von Bestrebungen nach Artikel 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden dürfen. Das ist das Eingeständnis, dass Sie das gemacht haben. Wir haben ja erlebt, dass verdeckte Ermittler das, was sie hätten bekämpfen sollen, zunächst einmal aufgebaut haben, um sich hinterher dafür bezahlen zu lassen, dass sie mitteilen, was sie selbst angestellt haben.

Erstaunlich ist, dass auf Bundesebene verdeckte Mitarbeiter nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich ist. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung findet sich eine entsprechende Einschränkung nicht.

Außerdem ist auf Bundesebene der dauerhafte Einsatz von verdeckten Mitarbeitern nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten. Eine entsprechende Ein-

schränkung findet sich im Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht. Die Begründung hierfür ist einigermaßen eigenartig: Im Freistaat sollen künftig verdeckte Mitarbeiter dauerhaft auch zur Aufklärung von Bestrebungen eingesetzt werden können, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und die nicht auf Gewalt ausgerichtet sind. Dazu wird in dem Änderungsantrag der CSU auf Pegida verwiesen. Dafür brauche ich aber keine verdeckten Ermittler. Da schaue ich die Tagesschau an und lese die Zeitungen; dann weiß ich, was los ist.

(Beifall bei der SPD)

Fünftens – Streichung des Mindestalters für die Speicherung von Daten. Die Staatsregierung und die CSU-Fraktion wollen schon die Daten von Grundschulkindern sammeln und speichern. Der von der CSU-Fraktion zur Begründung herangezogene Fall einer Siebenjährigen ist – mit Verlaub – ein Fall für das Jugendamt und nicht für den Verfassungsschutz.

(Beifall bei der SPD)

Sechstens. Die Zuständigkeit für die Beobachtung der organisierten Kriminalität ist eine bayerische Besonderheit, die nicht ins System passt. Organisierte Kriminalität ist in erster Linie Kriminalität. Hierbei geht es nicht um Umsturz, im Regelfall geht es um Geld und sonstige Verbrechen. Organisierte Kriminalität muss selbstverständlich beobachtet werden, aber von denen, die hierfür ausgebildet sind, die Profis hierfür sind, so wie in anderen Bundesländern und im Bund auch, nämlich vom Bundeskriminalamt und von den Landeskriminalämtern.

(Beifall bei der SPD)

Wenn man dem Landesamt für Verfassungsschutz auch diese Aufgabe überträgt, passiert, was wir in der Vergangenheit immer beklagt haben, dass nämlich mehrere Behörden parallel am gleichen Phänomen arbeiten, sich nicht abstimmen und eifersüchtig aufeinander sind. Es gibt Übermittlungsschwierigkeiten, und keiner weiß mehr, wer

für was zuständig ist. Wir wollen, dass die organisierte Kriminalität hart bekämpft wird, aber von der Behörde, die dafür speziell ausgebildet und zuständig ist. Das kann nicht durch das Landesamt für Verfassungsschutz geschehen.

Siebtens – Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung. Wenn an der grundsätzlichen Trennung festgehalten werden soll, muss das auch Auswirkungen auf die Befugnisse des Landesamtes haben. Es kann nicht argumentiert werden, das Landesamt brauche im Prinzip mit Ausnahme der Eingriffsbefugnisse die gleichen Befugnisse wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Nein, diese braucht sie zur Sammlung und Auswertung von Informationen nicht! Was das Landesamt für Verfassungsschutz offensichtlich nicht braucht, ist eine Befugnis zur Wohnraumüberwachung und zur verdeckten Online-Durchsuchung, zumal kein einziger Fall vorstellbar ist, in dem zwar eine Befugnis des LfV für diese Maßnahmen gegeben sein sollte, nicht aber schon eine Befugnis der Polizei. Weder im Bund noch in den anderen Bundesländern gibt es eine entsprechende Befugnis. Da stellt sich mir schon die Frage, warum wir diese in Bayern brauchen, insbesondere dann, wenn wir sie nicht anwenden.

Achtens – die parlamentarische Kontrolle. Hierfür haben wir einen Vorschlag gemacht, der sich an das anlehnt, was aktuell auf Bundesebene im Hinblick auf den BND diskutiert wird. Wir halten das für richtig.

Ich komme zum Schluss. Wir werden dem Änderungsantrag der CSU, wenngleich er einige gute Vorschläge enthält, in Umsetzung der Erkenntnisse, die auch bei der Anhörung gewonnen worden sind, und in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz, nicht zustimmen, da der Antrag sogar einige Verschlechterungen gegenüber dem Gesetzentwurf enthält.

Beim Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER werden wir uns der Stimme enthalten, weil er nur ein ganz kleines Detailproblem anders regeln möchte.

Dem Gesetzentwurf als solchem stimmen wir nicht zu, nicht deswegen, weil wir grundsätzlich aus ideologischen Gründen gegen den Verfassungsschutz wären – wie Sie es

gerne darstellen –, sondern weil die Staatsregierung unter dem Vorwand, ein neues, modernes Gesetz zu schaffen, die Befugnisse des Landesamtes über die Befugnisse des Bundesamtes und der anderen Landesämter hinaus erheblich ausweiten will und weil die hierzu erforderlichen Ressourcen unserer Ansicht nach besser in die Polizei investiert werden sollten.

Meine Damen und Herren, Sicherheit kann Freiheit kosten. So lässt sich der Herr Innenminister in der "Passauer Neuen Presse" vom 28.06.2016 zitieren. Das ist richtig, aber es ist banal. Sicherheit kann Freiheit kosten, aber Sicherheit ohne Freiheit kann kein legitimes Ziel in einem freiheitlich-demokratischen Staat sein.

(Beifall bei der SPD)

Es geht immer um eine Abwägung, und hierbei schießt die Staatsregierung wieder einmal über das Ziel hinaus.

(Anhaltender Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Schindler. – Jetzt hat der Kollege Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort, bitte sehr.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute Abend spielt die deutsche Fußballnationalmannschaft im Rahmen der Europameisterschaft gegen Frankreich.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Und gewinnt!)

Ich erwähne das nicht nur deshalb, weil ich die Chance für die deutsche Mannschaft sehe, ins Endspiel einzuziehen, sondern weil ich an den 13. November des vergangenen Jahres erinnern möchte. Dieser 13.11. wird uns allen noch in Erinnerung sein wegen der Drohungen, die es da gab, und wegen der Sabotageakte in Frankreich, wo die Absage des Spiels zur Diskussion stand. All das wird zumindest in der Erinnerung wach, wenn es heute darum geht, über unser Verfassungsschutzgesetz zu diskutie-

ren. Wir alle wollen solche Vorfälle in Bayern nicht. Wir wollen ein sicheres Bayern, und dazu brauchen wir einen guten Verfassungsschutz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das neue Gesetz stellt den Verfassungsschutz in Bayern auf eine neue gesetzliche Grundlage. Das alte Gesetz ist mit den Jahren unübersichtlich geworden. Ich möchte es mit einer Straßensanierung vergleichen. Es ist wie eine Straße, die an einzelnen Stellen immer wieder nachgebessert wurde. Das Ergebnis nach all den Jahren ist ein unansehnliches Gebilde voller Brüche durch die nachträglich durchgeführten Änderungen. Diese Straße wird nun von Grund auf saniert. Das ist wie jede Straßensanierung grundsätzlich zu begrüßen; denn sie bietet die Chance, dass alles aus einem Guss und den modernen Anforderungen entsprechend gestaltet wird.

Was sind nun die modernen Anforderungen? Welche Befugnisse darf der Verfassungsschutz haben, und welchen Preis sind wir für die Sicherheit zu zahlen bereit? – Diese Fragen sind manchmal nur schwer zu beantworten. Wir haben vorhin von der Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit gehört, und wir haben uns die Antwort mit Sicherheit nicht leicht gemacht.

Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, Spionageaktivitäten ausländischer Nachrichtendienste abzuwehren und uns vor Geheimnisverrat und Sabotage zu schützen. Ohne Frage sind das alles wichtige Aufgaben, die uns am Herzen liegen. Doch wie weit darf der Verfassungsschutz gehen, um diese Aufgaben zu erfüllen? Sind die im Gesetz vorgesehenen Grundrechtseingriffe gerechtfertigt? Ich denke an die Telekommunikations- und die Wohnraumüberwachung sowie an die Online-Durchsuchungen. Hierzu gab es eine Expertenanhörung, die wir gutgeheißen haben. Ergebnis waren zahlreiche Vorschläge, die wir ernst genommen haben; die Denkanstöße haben uns weitergeholfen. Sie haben uns gezeigt, dass Expertenanhörungen generell ein gutes Instrument sind, das uns weiterhelfen kann.

Im Großen und Ganzen sind wir FREIEN WÄHLER nach Abwägung der einzelnen Argumente mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden. Er baut auf der Regelsystematik des Polizeiaufgabengesetzes auf und verweist – das ist Kritik unsererseits – in vielen Passagen auf das Bundesgesetz, ohne dass hier eigene Regelungen eingeführt werden.

Ein kleines, für uns aber entscheidend wichtiges Detail stört uns gewaltig, nämlich der aus unserer Sicht aktuell unzureichende Schutz der Berufsgeheimnisträger. Das ist Gegenstand unseres Änderungsantrages. Wir glauben, dass dieser Punkt geändert werden muss. Durch den Verweis auf das G-10-Gesetz würden nach dem Willen der Staatsregierung die verschiedenen Berufsgeheimnisträger unterschiedlich stark geschützt. Das kann nicht Sinn der Sache sein.

Warum soll ein Strafverteidiger anders behandelt werden als ein sonstiger Rechtsanwalt? Wie soll das in der Praxis aussehen? Wann ist jemand ein Strafverteidiger, und wann erfährt der Verfassungsschutz davon, warum ein Bürger zu einem bestimmten Rechtsanwalt gegangen ist? Wie soll das in der Praxis aussehen?

Meine Damen und Herren, wir fordern hier eine praxistaugliche Regelung. Wir wollen nicht – so wie bisher – den absoluten Schutz für Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete und einen relativen Schutz für Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker, Hebammen oder Journalisten. Wir wollen den gleichen Schutz für all diese Berufsgruppen.

Wir wissen, dass die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Regelung in diesem Punkt verfassungsgemäß ist. Das haben uns die Experten im Anhörungsverfahren bestätigt. Aber nicht alles, was verfassungsgemäß ist, muss unbedingt auch richtig sein.

Wir erheben eine klare politische Forderung, die ein Stück Freiheit in der Sicherheitspolitik bedeutet. Dahinter stehen wir.

Die FREIEN WÄHLER sind der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf in puncto Schutz der Berufsgeheimnisträger nicht richtig und auch nicht sachgerecht ist.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Und trotzdem stimmen Sie zu!)

Die Menschen haben Vertrauen zu den Berufsgeheimnisträgern. Das ist gut so und sollte von staatlicher Seite unterstützt werden; denn bei diesen Berufsgeheimnisträgern holen sich die Bürger wichtige Ratschläge. Sie haben in diese Menschen Vertrauen, sie vertrauen ihnen ihre Sorgen und Wünsche an, und sie erwarten auch einen vertrauensvollen Umgang mit ihren Informationen.

Können Sie mir erklären, warum das Vertrauen eines Menschen zu seinem Arzt aus der Sicht des Verfassungsschutzes weniger wert sein soll als das Vertrauen zu einem Geistlichen? – Ich kann das nicht. Das ist der Grund, warum wir FREIE WÄHLER diese Zweiklassengesellschaft beim Schutz der Berufsgeheimnisträger ganz entschieden ablehnen. Das haben wir in unserem Änderungsantrag zum Ausdruck gebracht. Deshalb bitten wir um Zustimmung. Da uns dieser Punkt äußerst wichtig ist, werden wir uns beim Gesetzentwurf der Staatsregierung der Stimme enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Hanisch. – Nun hat Frau Kollegin Schulze für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte sehr.

Katharina Schulze (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Enver Simsek, Abdurrahim Özüdogru, Süleyman Tasköprü, Habil Kilic, Mehmet Turgut, Ismail Yasar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubasik, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter, das sind die Namen der zehn Toten, die der NSU auf dem Gewissen hat. Fünf dieser Morde fanden in Bayern statt. Was hat das mit unserem Thema zu tun? – Der NSU musste sich selbst enttarnen. Die Sicherheitsbehörden haben jahrelang in die falsche Richtung ermittelt und versagt.

Über den Rechtsterrorismus im Land waren und sind die Bestürzung, das Entsetzen und die Wut groß. Es gab viele Untersuchungsausschüsse, auch im Bayerischen Landtag. Dort wurden konkrete Veränderungen für das Landesamt für Verfassungsschutz entwickelt. Einige Vorschläge waren sogar interfraktionell. Aber was macht die CSU? – Sie nimmt die Punkte aus dem Untersuchungsausschuss nicht in ihren Gesetzentwurf auf, sondern bringt einen Gesetzentwurf ein, in dessen Einleitung nur vom hohen Bedrohungs- und Gefährdungspotenzial durch den islamistischen Terrorismus die Rede ist, jedoch kein Wort dazu, dass in Bayern die rechtsextremistischen Bestrebungen stärker werden, kein Wort dazu, dass Flüchtlingsunterkünfte fast wöchentlich angegriffen werden, kein Wort dazu, dass rassistische Stimmungsmache online wie offline immer mehr wird, und kein Wort dazu, dass die rechte Szene immer größer wird. Auch das ist für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eine massive Gefahr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer das nicht erkennt und formuliert, argumentiert einseitig. Mit dem Gesetz, das Sie vorgelegt haben, kann der Verfassungsschutz auch weiterhin einen Großteil der im Umfeld des NSU tätigen V-Leute anwerben. Das ist unmöglich. Haben Sie denn aus der Selbstenttarnung des NSU nichts gelernt?

(Beifall bei den GRÜNEN)

V-Leute im rechtsextremen Bereich bleiben Rechtsextreme. Neonazis und Rassisten bleiben auch dann Neonazis und Rassisten, wenn sie vom Staat bezahlt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Erfahrungen haben uns schmerzlich gezeigt, dass die V-Leute zwar reden, aber keine verwertbaren Informationen über ihre Kameraden weitergeben, sondern mit dem Geld des Staates und den Informationen natürlich ihre Kameraden im Untergrund fleißig unterstützen. Auch kommen immer mehr Fälle ans Licht, in denen Täter durch V-

Leute und Strukturen des Verfassungsschutzes sogar gedeckt wurden, in denen man Unterlagen geschreddert hat oder Unterlagen verschwunden sind. Handys und SIM-Karten, die V-Leuten gehört haben, werden, nach vielen Jahren in irgendwelchen Schränken des Bundesverfassungsschutzes gefunden,. Der V-Mann Kai Dalek hat aktiv mitgeholfen, hier in Bayern die rechtsextreme Szene aufzubauen.

Was machen Sie mit diesen Erkenntnissen? – Die CSU schreibt in ihr Gesetz hinein, dass sie bei der Auswahl der V-Leute nicht zimperlich sein werde. Nur verurteilte Mörder und Totschläger seien von der Anwerbung als V-Leute ausgeschlossen. Aber eine Person, die eine Körperverletzung mit Todesfolge, einen schweren Raub oder eine Vergewaltigung begangen hat, darf nach wie vor beschäftigt werden. Für die GRÜNEN ist klar: V-Leute gehören abgeschafft und nicht auch noch staatlich subventioniert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Außerdem räumt die CSU den verdeckten Mitarbeitern die Möglichkeit ein, unter bestimmten Umständen Straftaten zu begehen. Wir GRÜNE sind der Überzeugung: Wenn verdeckte Mitarbeiter während ihrer Beschäftigung erhebliche Straftaten begehen, müssen sie abgeschaltet werden.

Der Gesetzentwurf ist aber nicht nur wegen der Artikel über die V-Leute und die verdeckten Mitarbeiter abzulehnen. Sie haben als CSU noch viele weitere verfassungsrechtlich hoch bedenkliche Knaller eingebaut. Spätestens nach dem Verfassungsgerichtsurteil vom 20. April zum BKA-Gesetz war klar, dass Sie noch viel nachbessern müssen. Das, was Sie mit dem Änderungsantrag geliefert haben, überzeugt nicht. Beispielsweise bekommt der Verfassungsschutz neue Befugnisse; denn er soll jetzt auch auf die Vorratsdaten zugreifen können. Das steht in krassem Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesgesetzes. Ganz nebenbei sei angemerkt, vielleicht haben Sie es noch nicht mitbekommen: Kein Verfassungsschutz, weder auf Bundesebene noch in

den anderen Ländern, hat diese Befugnisse. Der bayerische Sonderweg ist verfassungswidrig.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

Wir GRÜNE sagen ganz klar: Die Vorratsdatenspeicherung war falsch, ist falsch und bleibt falsch. Sie münzen dieses Landesamt kurzerhand zur Gefahrenabwehrbehörde um; denn nur solche Behörden dürfen laut Bundesgesetz auf die Vorratsdaten zugreifen. Damit missachten Sie das verfassungsrechtlich verankerte Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz. Ich wiederhole es gerne: Die Polizei hat die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Wir haben im Landtag dieses Thema hoch und runter diskutiert und eine Expertenanhörung durchgeführt, in der Ihnen auch die Expertinnen und Experten erklärt haben: Die operative Gefahrenabwehr ist ebenso wenig wie die Verhütung von Straftaten Aufgabe des Nachrichtendienstes. Ein Verfassungsschutz hat keine Befugnisse, einzugreifen. Deshalb ist es keine Gefahrenabwehrbehörde.

Mit dieser Trennung fahren wir in Deutschland seit 1949 sehr gut. Es ist absolut unverständlich, dass Sie in Ihrem Gesetzentwurf explizit darauf verzichten, das Trennungsgebot eindeutig klarzustellen, sondern nur auf das Bundesgesetz verweisen.

Der nächste Hammer, der sich im Gesetz versteckt, ist, dass Sie das Mindestalter von 14 Jahren zur Datenspeicherung komplett abschaffen. Das bedeutet konkret, dass der Verfassungsschutz Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten von Personen ab der Geburt speichern kann. Ganz ehrlich: Das ist eine massive Verschlechterung der Grundrechtslage der betroffenen Personen. Junge Menschen stehen unter einem besonderen Schutz. Insbesondere Minderjährigen steht ein Recht auf Resozialisierung zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Schluss möchte ich Sie noch persönlich etwas fragen: Ist Ihnen eigentlich klar, worüber Sie hier abstimmen?

(Zuruf von der CSU)

Sie stimmen bei diesem Gesetzentwurf darüber ab, dass die parlamentarische Kontrolle, also auch unsere Kontrollrechte, geschwächt werden. Wenn man aus den zahlreichen Geheimdienstskandalen der letzten Jahre eines gelernt hat, dann doch hoffentlich das, dass es eine starke Kontrolle der Geheimdienste und eine Ausweitung des Auf-die-Finger-Schauens braucht, was die Nachrichtendienste treiben. Aber beim Blick auf Artikel 20 Ihres Gesetzentwurfs wird deutlich, dass die Berichtspflicht an das Parlamentarische Kontrollgremium, das PKG, über die Ortung von Mobilfunkgeräten von halbjährlich auf jährlich heraufgesetzt wird. Das geheim tagende PKG darf dem Landtag über den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten nicht berichten. So geht das nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU)

– Nein, so geht das nicht. Es ist nett, dass Sie Ihre Kontrollrechte gerne selbst beschneiden. Aber wir als Opposition haben von einem starken Parlament und einer starken Kontrolle eine andere Vorstellung. Deshalb halten wir Ihre Vorschläge für abstrus.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

Wir lehnen den Gesetzentwurf mit den von der CSU beantragten Änderungen ab. Bei den Änderungsanträgen der SPD und der FREIEN WÄHLER werden wir uns enthalten. Bei diesen Änderungsanträgen geht zwar einiges in die richtige Richtung, aber sie gehen noch nicht weit genug. Wir GRÜNE sind nämlich der Meinung, dass der Verfassungsschutz viel umfassender reformiert und verändert werden muss. Den Gesetzentwurf im Sinne der CSU kann man mit ein paar Änderungsanträgen auch nicht mehr retten.

Wir möchten die V-Leute abschaffen. Wir fordern die Gründung eines Instituts, das zum Schutz der Verfassung demokratie- und menschenfeindliche Bestrebungen beobachtet, und zwar zusammen mit der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft. Wir brauchen eindeutig mehr Transparenz und stärkere Kontrollen. Was Sie von der CSU hierzu vorgelegt haben, überzeugt nicht.

(Zuruf von der CSU: Doch!)

Eine rechtsterroristische Gruppierung zog jahrelang mordend durchs Land. Unsere Sicherheitsbehörden konnten unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen nicht schützen. Wir müssen alles dafür tun, dass so etwas nicht mehr passiert. Der Gesetzentwurf in der Fassung der CSU zeigt, dass man aus den Fehlern der Vergangenheit nichts gelernt hat.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN – Beifall des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Schulze. – Bevor ich Herrn Staatsminister Herrmann das Wort erteile, darf ich nochmals darauf hinweisen, dass wir die namentliche Abstimmung über den vorherigen Tagesordnungspunkt im Anschluss an die Abstimmung zu diesem Gesetzentwurf durchführen. Das wird bezüglich dieser Änderungsanträge also ein etwas längerer Prozess werden.

Herr Staatsminister, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Wer den Rechtsstaat zuverlässig schützen will, der muss innerlich auch bereit sein, bis an die Grenzen dessen zu gehen, was im Rechtsstaat erlaubt und geboten ist ...". Dieses Zitat mit dieser Erkenntnis stammt nicht von mir, sondern vom ehemaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt, der sich vor fast 40 Jahren der Bedrohung durch die RAF, die "Bewegung 2. Juni" und andere linksextremistische Terrororganisationen stellen musste.An anderer Stelle erklärte Schmidt weiter: "Ohne die

nachrichtendienstliche Arbeit des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern würden polizeiliche Ergebnisse zu einem erheblichen Teil vom Zufall abhängen."

Liebe Kolleginnen und Kollegen, heute stehen wir erneut einer großen terroristischen Bedrohung gegenüber. Europa ist zur Zielscheibe des internationalen und transnationalen Terrorismus geworden. Skrupellose religiöse Fanatiker töten wahllos Menschen und zielen damit ganz bewusst auf unsere freiheitliche demokratische Gesellschaft. Gleichzeitig sind Rechtsextremisten mit radikaler Gesinnung und hoher Gewaltbereitschaft in unserem Land unterwegs.

Meine Damen und Herren, für die Bayerische Staatsregierung ist seit jeher klar: Jeder Bürger und jede Bürgerin in unserem Land hat ein Recht auf Sicherheit, und dieser Staat hat eine Schutzfunktion, die er bestmöglich wahrzunehmen hat. Nur wer sicher ist und sich sicher fühlt, kann seine persönliche Freiheit nutzen und sein Leben aktiv gestalten. Freiheit, lieber Herr Kollege Schindler, bedingt immer ein Mindestmaß an Sicherheit. Deshalb kann es, bei richtigem Verständnis, echte Freiheit in unserem Land ohne ein Mindestmaß an Sicherheit gar nicht geben. Es soll gerade darum gehen, die Freiheit mithilfe der Sicherheit zu gewährleisten. Darüber, glaube ich, besteht durchaus ein grundlegendes Einvernehmen zwischen uns.

Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf und den von der CSU-Fraktion empfohlenen Änderungen, die ich ausdrücklich begrüße, bekennen wir uns klar zu einem starken Verfassungsschutz. Wir haben das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz schon in den letzten zwei Jahren mit über hundert zusätzlichen Mitarbeitern personell verstärkt. Mein Dank geht auch noch einmal an den Landtag für die entsprechenden Bewilligungen im Haushalt. Nun wollen wir den Verfassungsschutz auch rechtlich auf die aktuellen Bedrohungen und Gefahren ausrichten. Der Verfassungsschutz ist für uns die vorderste Brandmauer der Gefahrenabwehr. Natürlich hat er, Frau Kollegin, auch die Aufgabe, Gefahrenabwehr zu betreiben – was denn anderes? Wir betreiben doch Verfassungsschutz nicht als Selbstzweck, um irgendwelche Erkenntnisse zu ge-

winnen und sie irgendwo abzuspeichern. Auch der Verfassungsschutz dient mit seiner Arbeit der Sicherheit der Menschen in unserem Land.

(Beifall bei der CSU)

Wir haben die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zu den NSU-Morden genutzt, um strukturelle Verbesserungen vorzunehmen. Es handelt sich um eine moderne, in der Tat scharf konturierte Gesetzesfassung. An vielen Stellen gibt es dynamische Verweise auf rechtsstaatliche Standards des Bundesrechts. Ich bin der festen Überzeugung, dass auf diese Weise die einheitlichen Grundsätze von Bundes- und Landesrecht leichter erkennbar werden. Transparenz und Sicherheit werden also erhöht.

Es ist schon merkwürdig, dass, nachdem dieses Bundesgesetz mit einer großen Mehrheit der Großen Koalition im Bundestag beschlossen worden ist, einige in diesem Haus – bei den GRÜNEN wundert mich das nicht, aber bei der SPD-Fraktion doch etwas mehr – es für bedenklich halten, dass wir auf genau diese, erst vor Kurzem gemeinsam in Berlin beschlossenen Grundsätze in unserem Landesgesetz Bezug nehmen. Was soll daran, bitte schön, falsch sein?

(Beifall bei der CSU)

Ebenfalls in Anlehnung an das Bundesrecht schaffen wir klare Rechtsgrundlagen für die Auswahl und den Einsatz von V-Leuten. Die punktuellen Anpassungen, die wir gegenüber den Regelungen im Bundesverfassungsgesetz vorgenommen haben, sind aufgrund unterschiedlicher Aufgaben von Bundes- und Landesamt für Verfassungsschutz notwendig. Während der Bund die Priorität vor allem bei gewaltorientierten Bestrebungen setzt, kommt den Ländern die Aufgabe zu, auch die legalistischen Bestrebungen zu beobachten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zum Beispiel bestimmte Pegida-Ableger oder die Identitäre Bewegung Deutschland.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Lieber Kollege Schindler, es ist zwar sehr nett, wenn Sie regelmäßig die "Tagesschau" verfolgen – ich tue das auch –, aber wenn ich mir allein die Fülle von Anfragen sowohl aus Ihrer Fraktion als auch aus den Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN in den letzten zwei Jahren anschaue und diese im Hinblick auf dieses Thema immer nur damit beantworten würde, was in den letzten Sendungen der "Tagesschau" gesagt worden ist, dann hagelte es von Ihrer Seite ganz schnell Kritik nach dem Motto: Außer dem, was Sie in der "Tagesschau" erfahren, wissen Sie nichts!

(Beifall bei der CSU)

Das kann doch nicht der Maßstab sein, wenn wir solche Organisationen beobachten. Natürlich gibt es auch Gruppierungen, die sich nach außen scheinbar gewaltfrei darstellen, die sich bei genauer Beobachtung jedoch als böser Wolf im Schafspelz erweisen. Damit Sie zu diesen Erkenntnissen kommen, müssen Sie aber erst einmal mit der Beobachtung beginnen.

(Beifall bei der CSU)

Eine weitere Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die vom Bund nicht abgedeckt wird, ist die Beobachtung verfassungsgefährdender Tätigkeiten im Bereich der Organisierten Kriminalität. Schon seit Langem setzen wir den Verfassungsschutz gezielt auch in diesem Bereich ein, weil es nun einmal viele Überschneidungen zwischen Terrorismus, Extremismus und Organisierter Kriminalität gibt. Das ist im Übrigen in den allermeisten Ländern Europas Standard. Wir können den ausländischen Behörden mit unserem Landesamt für Verfassungsschutz auch einen Ansprechpartner auf Augenhöhe bieten. Aus gutem Grund halten wir daher an der Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz fest und wollen dabei auch auf Informationen von V-Leuten nicht verzichten.

Für unverzichtbar halte ich auch, dass dem Verfassungsschutz bei seiner Arbeit moderne Mittel wie die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung und auch der Zugriff auf die Daten, die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung erhoben wer-

den, zur Verfügung stehen. Das Wort "Vorratsdatenspeicherung" halte ich da allerdings fast schon für ein wenig irreführend. Es geht gerade nicht darum, dass der Staat, dass Behörden wie der Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt irgendwelche Daten massenhaft auf Vorrat speichern. Gespeichert werden die Daten – man kann das nicht oft genug wiederholen – bei den Telefongesellschaften, welche die Daten ohnehin für ihre Abrechnungen speichern. Das Bundesgesetz zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet die Telefongesellschaften lediglich, die Daten etwas länger als üblich, nämlich für zweieinhalb Monate, aufzubewahren. Bei diesen Daten handelt es sich auch nicht um die Inhalte der Gespräche, sondern um sogenannte Verkehrsdaten, also Daten darüber, welcher Telefonanschluss wann mit welchem anderen Telefonanschluss wie lange verbunden war. Wenn wir nicht einmal diese Daten unseren Nachrichtendiensten, die unsere Demokratie vor existenziellen Bedrohungen schützen sollen, zur Verfügung stellen, frage ich mich ernsthaft, wie wir uns in Zukunft überhaupt noch gegenüber Terroristen und Verfassungsfeinden behaupten sollen.

(Beifall bei der CSU und des Staatsministers Dr. Marcel Huber)

Mit der Möglichkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz, nach Genehmigung durch die G-10-Kommission des Bayerischen Landtags Auskunft über Verbindungs- und Verkehrsdaten zu erhalten, übernehmen wir in Bayern eine Vorreiterrolle. Wir stehen dazu und halten das für richtig. Die rechtliche Möglichkeit ist durch das Bundesgesetz eröffnet. Wir wollen damit ganz bewusst ein klares politisches Signal an den Bund und die anderen Länder senden, sich unserem Vorbild möglichst schnell anzuschließen. Wir möchten, dass alle Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz in Deutschland diese Kompetenz erhalten.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, richtig und notwendig ist leider auch die Abschaffung der Altersuntergrenze für die Speicherung von Daten über Minderjährige. Inzwischen wissen wir, dass Radikalisierungsprozesse junger Islamisten immer früher beginnen. Hier

dürfen wir nicht wegschauen. Es ist in meinen Augen essenziell, dass wir hier entsprechende Möglichkeiten schaffen. Ich erinnere an den Fall der jungen Frau in Hannover, die aus heiterem Himmel mit einem scharfen Messer bewaffnet auf einen Polizeibeamten losging und versuchte, ihm die Kehle durchzuschneiden. Der Beamte ist schwer verletzt worden. Diese junge Frau mit islamistischer Gesinnung war zum Tatzeitpunkt 15 Jahre alt. Heute wissen wir aus den Ermittlungen, dass sie in Kontakt mit salafistischen Predigern stand, seit sie sieben Jahre alt war. Das sind Gott sei Dank nur Ausnahmefälle, aber es muss doch klar sein: Wenn unsere Sicherheitsbehörden von solchen Fällen Kenntnis erlangen, kann es doch nicht sein, dass man allein aus Rücksichtnahme auf das Alter sagt: Nein, bei einer jungen Frau von erst 15 Jahren oder, wie in einem anderen Fall, bei einem Jungen von erst 13 Jahren dürft ihr euch nicht damit befassen und keine Daten erheben. – Die Gefahr ist evident!

(Beifall bei der CSU)

Wenn Sie dafür sorgen, dass keiner unter 16 in unserem Land etwas Böses tut, dann bräuchten wir uns damit auch nicht zu beschäftigen. Das können Sie aber nicht, und deshalb müssen wir uns leider auch mit der von jungen Menschen ausgehenden Gefahr in unserem Land beschäftigen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, wir brauchen eine starke Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei, den Sicherheitsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden. Ich will nicht verschweigen, dass ich die sehr engen Grenzen, die uns das Bundesverfassungsgericht in jüngster Zeit gezogen hat, mit einer gewissen Sorge sehe. Bereits in seinem Urteil zum Antiterrordateigesetz aus dem Jahr 2013 hat das Bundesverfassungsgericht die Übermittlung von Informationen des Verfassungsschutzes an die Polizei nur in Ausnahmefällen erlaubt. In seinem Urteil zum BKA-Gesetz vom 20. April dieses Jahres hat es jetzt auch für die Datenübermittlung von der Polizei an die Nachrichtendienste aus verfassungsrechtlichen Erwägun-

gen zusätzliche Hürden aufgestellt. Auch der Datenaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden wird danach deutlich erschwert. Erste Anpassungen an die neuen Vorgaben nimmt bereits der Änderungsantrag der CSU-Fraktion vor. Weitere Anpassungen, die wir wohl oder übel noch vornehmen müssen, haben nur in enger Abstimmung mit dem Bund einen Sinn.

Vorhin sind die Erkenntnisse aus den NSU-Untersuchungsausschüssen angesprochen worden. Man darf schon klar ansprechen: Auch der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags hat in der Grundrichtung zur Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörden das Gegenteil dessen ausgesagt, was die beiden zuletzt genannten Urteile des Bundesverfassungsgerichts aussagen. Der Bundestag hat einvernehmlich einen wesentlich intensiveren und wesentlich breiteren Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörden gefordert. Mit breiter Mehrheit sagt der Bundestag das Gegenteil dessen, was anschließend das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Wir müssen uns mit diesem zweifellos vorhandenen politischen Konflikt auseinandersetzen. Diese Diskussion ist sicherlich noch nicht beendet. Solange dieses Urteil im Raum steht, müssen wir es beachten. Daran besteht überhaupt kein Zweifel. Ich sage Ihnen aber ganz deutlich: Aus meiner Sicht kann mit diesem Urteil die Diskussion noch nicht beendet sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin davon überzeugt, dass uns die Realität dazu zwingen wird, über das Verhältnis von Freiheits- und Datenschutzrechten einerseits und dem Recht jedes einzelnen Bürgers andererseits, in Sicherheit zu leben, neu nachzudenken. Meine Meinung dazu ist jedenfalls klar: Die Sicherheit der in unserem Land lebenden Menschen muss dem Rechtsstaat noch wichtiger sein als die Sicherheit virtueller Daten. Man darf beides nicht gegeneinander ausspielen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion gehen wir, um die eingangs zitierten Worte von Helmut Schmidt aufzugreifen, in der Tat bis an die Grenze dessen, was vom Rechtsstaat bzw. vom Bundesverfassungsgericht erlaubt wird. Zum Schutz der Freiheit der Menschen in unserem Land ist dies aber auch dringend notwendig und geboten. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10014, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/11609, 17/11610 und 17/11643 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/12251 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11610 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11643 – das ist der Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung in einer Neufassung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen Artikel 30 in Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2016" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "31. Juli 2016" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/12251.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – Die SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen! – Die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die CSU-Fraktion. Die Gegenstimmen, bitte. – SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen! – FREIE WÄHLER. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/11609 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Ich komme jetzt zurück zu den **Tagesordnungspunkten 2** und **3**. Die Aussprache dazu ist schon geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Es geht jetzt um das Medienrecht, wenn ich Sie daran erinnern darf. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Zuerst erfolgt die Abstimmung über den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9548, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/11256 bis 17/11259, 17/11340 und 17/11820 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie auf Drucksache 17/12254 zugrunde.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Das sind jetzt ein paar Anträge.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11256 – das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11257 – auch das ist ein Antrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zum Änderungsantrag auf Drucksache 17/11258. Das ist ebenfalls ein Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

(Unruhe bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

– Die Koalitionsverhandlungen auf dieser Seite des Hauses bitte ich zurückzustellen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11259 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen! – FREIE WÄHLER. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe weiterer Änderungen zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. September 2016" einzufügen. Dieses Datum ist auch in den neu gefassten Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 zu übernehmen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/12254.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir nach § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch, und zwar in namentlicher Form.

Ich darf darauf hinweisen, dass wir im Anschluss an die namentliche Abstimmung noch über einen Antrag abzustimmen haben. Also bitte nicht gleich wieder davonrennen!

Die Urnen stehen bereit. Sie haben fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 12.01 bis 12.06 Uhr)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Kolleginnen und Kollegen, die fünf Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekannt gegeben.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Bitte nehmen Sie die Plätze wieder ein; ich würde gern eine Abstimmung durchführen.

(Josef Zellmeier (CSU): Wir haben noch über einen Antrag abzustimmen!)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.07.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier